

Verkündungsblatt 15|2010

Ausgabedatum 24.09.2010

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie in der Fassung vom 23.08.2006	Seite 28
Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie in der Fassung vom 30.09.2008	Seite 46
Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften"	Seite 64
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen	Seite 85
Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science	Seite 99
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover	Seite 124
Prüfung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien	Seite 180
Änderung der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover	Seite 217
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies	Seite 228
Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge "Bachelor of Science" in Mathematik und "Master of Science" in Mathematik vom 07.07.2006 (Berichtigung des Verkündungsblattes 14/2010 vom 20.08.2010)	Seite 235

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

Errichtung einer Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung	Seite 266
Ordnung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung	Seite 266

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.07.2010 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 04.08.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht im Bachelorstudiengang Physik aus den in den Anlagen aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in den Kernmodulen nach Anlage 1.1, den Vertiefungsmodulen nach Anlage 1.2, dem physikalischen Wahlmodul nach Anlage 1.3., den Wahlpflichtfächern nach Anlage 1.4 und dem Modul Bachelorprojekt nach Anlage 1.5. ³Im Bachelorstudiengang Meteorologie besteht die Bachelorprüfung aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in den Kernmodulen nach Anlage 2.1, den Modulen der Angewandten Meteorologie nach Anlage 2.2., dem Wahlbereich nach Anlage 2.3 und dem Modul Bachelorprojekt nach Anlage 2.4. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das bestandene Modul Bachelorprojekt werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 5 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von einer oder einem Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 Satz 1 zurückgegeben werden.

(5) ¹Das Thema wird von der oder dem Prüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. ²Auf Antrag sorgt das nach § 25 zuständige Organ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält; in diesem Fall erfolgt die Ausgabe des Themas über das nach § 25 zuständige Organ. ³Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Prüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Modulen einschließlich der modulübergreifenden Prüfungen und des Moduls „Bachelorprojekt“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 (entfällt)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird jeweils studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht im Masterstudiengang Physik aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in der Fortgeschrittenen Vertiefungsphase nach Anlage 3.1, der Schwerpunktsphase nach Anlage 3.2, der Forschungsphase nach Anlage 3.3, den Wahlpflichtfächern nach Anlage 3.4 und der Masterarbeit nach Anlage 3.5. ³Im Masterstudiengang Technische Physik besteht die Masterprüfung aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in der Fortgeschrittenen Vertiefungsphase nach Anlage 4.1, der Schwerpunktsphase nach Anlage 4.2, dem Praktikum nach Anlage 4.3, der Forschungsphase nach Anlage 4.4, den Wahlpflichtfächern nach Anlage 4.5 und der Masterarbeit nach Anlage 4.5. ⁴Im Masterstudiengang Meteorologie besteht die Masterprüfung aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in der Fortgeschrittenen Meteorologie nach Anlage 5.1, der Angewandten Meteorologie nach Anlage 5.2, der Forschungsphase nach Anlage 5.3, den Wahlpflichtfächern nach Anlage 5.4 und der Masterarbeit nach Anlage 5.5. ⁵Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 12 Monaten nach Ausgabe abzuliefern ²Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. ²Auf Antrag sorgt das nach § 25 zuständige Organ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 25 zuständige Organ; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des nach § 25 zuständigen Organs.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 Satz 1 zurückgegeben werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Modulen einschließlich der modulübergreifenden Prüfungen und des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Für einzelne Prüfungsleistungen sind darüber hinaus die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung spezifizierten Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit werden in den Anlagen zu den entsprechenden Studiengängen festgelegt. .

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen und Hausarbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten.

(2) Studienleistungen sind Übungsaufgaben, Laborübungen, Feldversuche, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Exkursionsberichte, Klausuren, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach Absatz 14 oder den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach Absatz 14 oder den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) ¹Eine Seminarleistung umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion sowie eine Bewertung der aktiven Seminarteilnahme. ²Sie kann ferner eine schriftliche Vortragsausarbeitung als Hausarbeit umfassen.

(7) Übungsaufgaben werden in Form von Hausübungen, Präsenzübungen oder Kurzklausuren begleitend zu Übungsstunden von den Studierenden bearbeitet.

(8) Eine Laborübung oder ein Feldversuch besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung (Versuchsprotokolle).

(9) In einem Praktikumsbericht werden die wesentlichen Aufgaben, Abläufe und Ergebnisse des Praktikums schriftlich dokumentiert.

(10) In einem Exkursionsbericht werden die wesentlichen Abläufe und Ergebnisse der Exkursion schriftlich dokumentiert.

(11) Ein Referat ist die eigenständige Aufbereitung eines Themas aus dem Zusammenhang der Lehrveranstaltung in einem kurzen Vortrag.

(12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) ¹Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. ²Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern. ³Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. ⁴Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung eines Moduls sowie für jede modulübergreifende Prüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und bestandene modulübergreifende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung wiederholt werden. ³In den Modulen Analysis I+II und Mathematische Methoden/Theoretische Elektrodynamik können die Klausuren zu den Vorlesungen Analysis I, Analysis II, Mathematische Methoden und Theoretische Elektrodynamik bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden. ⁴Alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen und modulübergreifenden Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen. ²Zu jeder Wiederholungsprüfung bedarf es einer erneuten Anmeldung. ³Wird die Prüfungsleistung nicht im angegebenen Zeitraum erbracht, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur die Note „nicht ausreichend“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Dies gilt nicht in den Fällen von § 17 und § 18. ³Nach mündlichen Ergänzungsprüfungen kann maximal die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden.

(4) Die letzte mündliche Wiederholungs- bzw. Ergänzungsprüfung ist von zwei Prüfenden abzunehmen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft das nach § 25 zuständige Organ. ⁵In den Fällen, in denen der Abgabetermin nicht eingehalten werden kann, kann das nach § 25 zuständige Organ entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die die Leistung um die Zeit der attestierten Erkrankung verlängert wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung in einem Modul oder von einer modulübergreifenden Prüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

(4) ¹Studierende können im Vertiefungs- und Wahlbereich des Bachelorstudiums Physik nach Anlagen 1.2 bis 1.3, sowie im Schwerpunktbereich des Masterstudiums Physik nach Anlage 3.2, bzw. Technische Physik nach Anlagen 4.2 und 4.3 einmal von einem bereits begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Im meteorologischen bzw. physikalisch-mathematischen Wahlbereich des Bachelorstudiengangs Meteorologie nach Anlagen 2.2 und 2.3 sowie im Wahlbereich des Masterstudiengangs Meteorologie nach Anlage 5.2 können Prüflinge ebenfalls einmal von einem bereits begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote eines Wahlpflichtfachs ist das gewichtete Mittel aller Noten der Prüfungen des Wahlpflichtfaches. ²Dabei werden die zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

(4) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Gewichte verwendet. ³Das Wahlpflichtfach geht hierbei mit der nach Absatz (3) ermittelten Note und dem in den Anlagen aufgeführten Gewicht in die Gesamtnote ein. ⁴Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote kann für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

(7) ¹Das nach § 25 zuständige Organ kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, im Masterstudium das Prädikat "mit Auszeichnung" zu verleihen. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote ist das gewichtete Mittel der Noten der beitragenden Prüfungen. ³Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Gewichte verwendet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleicht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Für einen Bachelorstudiengang können maximal Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 120 Leistungspunkten angerechnet werden. ²Für einen Masterstudiengang können maximal Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 60 Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der bestandenen Prüfung, der endgültig nicht bestandenen Prüfung, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall der endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen; in diesem Fall wird aus Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Physik ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe im Fach Physik oder Meteorologie vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre im Fach Physik oder Meteorologie tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Mathematik und Physik gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie der Prüfungsausschuss können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer beauftragten Stelle bedienen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende in dem Fach, das sie in der Lehre vertreten. ²Absatz 9 bleibt unberührt. Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Das nach Abs. 1 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(9) ¹Die Bachelorarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fach Physik bzw. Meteorologie in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss zusätzlich eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer benannt werden, die bzw. der den Anforderungen aus Satz 1 genügt. ³Die Masterarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fach Physik bzw. Meteorologie in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden (Erstprüfende). ⁴Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema der Masterarbeit auch von anderen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende den Anforderungen aus Satz 3 genügen.

(10) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften**§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester der Studiengänge Bachelor Physik, Bachelor Meteorologie, Master Physik, Master Technische Physik oder Master Meteorologie befinden, werden nach der Prüfungsordnung in der bisher gültigen Fassung geprüft, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung innerhalb der Frist nach Paragraph 2 und 8 zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des nach § 25 zuständigen Organs auch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. ³Nach Ablauf der Übergangszeit findet diese Prüfungsordnung auch für die bereits im Sommersemester 2010 immatrikulierten Studenten Anwendung.

Anlagen

„uK“ bedeutet eine unbenotete Klausur . „K“ bedeutet eine benotete Klausur . „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „K oder M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungen. „R“ bedeutet Referat. „L“ bedeutet Laborübungen oder Feldversuch, „S“ bedeutet Seminarleistung. „P“ bedeutet Praktikumsbericht. „Ex“ bedeutet Exkursionsbericht. „PA“ bedeutet Projektarbeit. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit „MA“ bedeutet Masterarbeit. N.W.d.D. bedeutet nach Wahl des Dozenten.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs PHYSIK

1.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Im Modul Analysis I + II muss nur eine der Klausuren Analysis I oder Analysis II bestanden werden. .

Im Modul Mathematische Methoden der Physik/Theoretische Elektrodynamik muss nur eine der Klausuren Mathematischen Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung (Art)	Leistungspunkte	Gewicht
Analysis I+II	1,2		2xÜ	2 uK	20	0
Lineare Algebra I	1		Ü	uK	10	0
Mathematik für Physiker	3, 4		2xÜ	M	8	2
Mechanik und Relativität	1		Ü	-	6	0
Elektrizität	2		Ü, L	-	12	0
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü, L	-	10	0
Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4		Ü, L	-	10	0
Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik	4	Drei der Module Mechanik und Relativität, Elektrizität, Optik, Atomphysik und Quantenphänomene und Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	-	M		2
Mathematische Methoden der Physik/ Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	2 uK	14	0
Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie	3		U	-	8	0
Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik I	3	Eines der Module Mathematische Methoden/ Theoretische Elektrodynamik oder Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie	-	M		1
Einführung in die Quantentheorie	4	Mathematische Methoden/ Theoretische Elektrodynamik	Ü	-	8	0
Statistische Physik	5	Mathematische Methoden/ Theoretische Elektrodynamik	Ü	-	8	0
Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik II	5	Eines der Module Einführung in die Quantentheorie oder Statistische Physik sowie die Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik I	-	M		1
Physik präsentieren	4		S	-	3	0

1.2: Vertiefungsmodule: Auswahl zwei von drei verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Einführung in die Festkörperphysik	5	Modul- übergreifende Prüfung Experimentalphysik	Ü, L	-	8	0
Atom- und Molekülphysik	5	Modul- übergreifende Prüfung Experimentalphysik	Ü, L	-	8	0
Kohärente Optik	6		Ü, L	-	8	0
Modulübergreifende Prüfung Vertiefungsbereich	5, 6		-	M		1

1.3: physikalisches Wahlmodul

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten.
Die Prüfungsleistung erstreckt sich über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP nach Wahl der Studierenden

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Moderne Aspekte der Physik	5,6		gemäß § 14	M	16	1

1.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	3-6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	1
Grundlagen der Regelungstechnik	3-6				4	
Grundzüge der Konstruktionstechnik	3-6				4	
Konstruktives Projekt	3-6				2	

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine und Anorganische Chemie	3-6		S, L	K	6	1
Organische Chemie	3-6		L	K	4	
Weiterführende Themen der Chemie	3-6		L	K	6	

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	3-6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	3-6				4	
Halbleiterelektronik II	3-6				4	
Elektromagnetische Verträglichkeit	3-6				4	

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Programmieren	4 oder 6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Datenstrukturen und Algorithmen	3 oder 5				6	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 oder 5				5	

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine Meteorologie I	1,3		Ü	K	4	1
Allgemeine Meteorologie II	2,4		Ü	K	4	
Instrumentenpraktikum	4		L	M	4	
Fernerkundung	6		Ü	M	4	

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Funktionalanalysis	5 oder 6		Ü	K oder M	10	1
Fortgeschrittene Themen der Mathematik	5 oder 6			K oder M	6	

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL I	3 oder 5			K	4	1
BWL II	3 oder 5			K	4	
Rechnungswesen I	3 oder 5			K	4	
Rechnungswesen II	4 oder 6			K	4	

1.5: Modul Bachelorprojekt

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelorprojekt	6	Abgeschlossenes Modul Mathematik für Physiker und bestandene Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik sowie Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik I	-	BA, S	15	2

Anlage 2: Module des Bachelorstudiengangs METEOROLOGIE

2.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Im Modul Analysis I + II muss nur eine der Klausuren Analysis I oder Analysis II bestanden werden. .

Im Modul Mathematische Methoden der Physik/Theoretische Elektrodynamik muss nur eine der Klausuren Mathematischen Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Modul	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Lineare Algebra I	1		Ü	uK	10	0
Analysis I+II	3,4		2xÜ	2 uK	20	0
Mechanik und Relativität	1		Ü		6	0
Elektrizität	2		Ü, L		12	0
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü, L		10	
Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik	3	Zwei der Module Mechanik und Relativität, Elektrizität und Optik, Atomphysik, Quanten- phänomene		M		28
Mathematische Methoden der Physik/ Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	2 uK	14	0
Meteorologie I	1		Ü	uK	4	0
Meteorologie II	2		Ü	K	4	4
Klimatologie	3		Ü	K	4	4
Strahlung	4, 5		2xÜ	M	8	8
Wolkenphysik	5		Ü	M	4	4
Instrumentenpraktikum	4		L		4	0
Fernerkundung I	6		Ü	M	4	4
Angewandtes Programmieren	2		Ü		4	0
Thermodynamik und Statik	2		Ü	M, K	4	4
Kinematik und Dynamik	3		Ü	M, K	4	4
Turbulenz und Diffusion	4		Ü	M, K	4	4
Synoptische Meteorologie	5,6		Ü,S		8	0
Studium und Beruf	1-3		P		5	0
Meteorologische Exkursion I	4-6		ex		2	0

2.2: Wahlbereich Meteorologie

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens der genannten Anzahl von Leistungspunkten. Die Verwendbarkeit der Lehrveranstaltungen für folgende Module ist im Modulkatalog bzw. im Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlmodul Theoretische Meteorologie	4-6		gemäß §14	M	4	4
Wahlmodul Allgemeine Meteorologie	3-6		gemäß §14	M	4	4
Wahlmodul Meteorologie	3-6		gemäß §14	-	8	0

2.3: Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 LP der Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, Fakultät für Maschinenbau und der naturwissenschaftlichen Fakultät oder auf Antrag Module anderer Fakultäten.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich	3-6	Gemäß Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät	Gemäß Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät		14	0

2.4: Modul Bachelorprojekt

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelorprojekt	5,6	Mind. 100 LP aus den Kernmodulen	-	BA, S	15	10

Anlage 3: Module des Masterstudiengangs PHYSIK

3.1: Fortgeschrittene Vertiefungsphase

Es sind zwei der vier Module zu belegen.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	M, K.	5	1
Fortgeschrittene Gravitationsphysik	2		Ü	M,K.	5	1
Quantenoptik	1		Ü	M,K.	5	1
Quantenfeldtheorie	2		Ü	M,K	5	1

3.2: Schwerpunktsphase

Es ist ein Seminar und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 31 Leistungspunkten zu belegen. Die Prüfung im Modul Ausgewählte Themen moderner Physik erstreckt sich über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Ausgewählte Themen moderner Physik	1,2		n.W.d.D.	M	31	1
Seminar	1,2			S	3	1

3.3: Module der Forschungsphase

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3		-	-	15	0
Projektplanung	3		-	-	15	0
Modulübergreifende Prüfung Forschungs-praktikum/Projektplanung	3			S (unbenotet)		0

3.4: Module des Wahlpflichtfachs

Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP.

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	1
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4	
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4	
Konstruktives Projekt	1, 2				2	

oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			4	1
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4	
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4	
Werkzeugmaschinen	1, 2				4	

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine und Anorganische Chemie	3-6		S, L	K	6	1
Organische Chemie	3-6		L	K	4	
Weiterführende Themen der Chemie	3-6		L	K	6	

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Module des Bachelorstudiengangs Chemie mit den Schwerpunkten Anorganische Chemie oder Organische Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4	
Halbleiterelektronik II	1, 2				4	
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4	

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Programmieren	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5	

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Allgemeine Meteorologie I	1		Ü	K	4	1
Allgemeine Meteorologie II	2		Ü	K	4	
Instrumentenpraktikum	2,4		L	M	4	
Fernerkundung	2,4		Ü	M	4	

oder, falls Meteorologie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Meteorologie im Umfang von mindestens 16 LP.

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10	1
Fortgeschrittene Themen der Mathematik	1, 2			K oder M	6	

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsverzeichnis Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	1
BWL II	1			K	4	
Rechnungswesen I	1			K	4	
Rechnungswesen II	1			K	4	

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL III	2			K	4	1
BWL IV	2			K	4	
VWL A	1, 2			K	8	

3.5: Modul Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Masterarbeit	4	Projektplanung	-	MA	30	5

Anlage 4: Module des Masterstudiengangs TECHNISCHE PHYSIK

4.1: Fortgeschrittene Vertiefungsphase

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik oder Quantenoptik sowie das Modul Elektronik und Messtechnik zu wählen.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	M, K	5	1
Quantenoptik	1		Ü	M, K	5	1
Elektronik und Messtechnik	1, 2		L	M, K	8	1

4.2: Schwerpunktsphase

Es muss ein Seminar sowie eines der Module Ausgewählte Themen der Photonik oder Ausgewählte Themen der Nanoelektronik belegt werden. Die Prüfungen in den Modulen Ausgewählte Themen der Photonik bzw. Ausgewählte Themen der Nanoelektronik erstrecken sich über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP nach Wahl der Studierenden.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Ausgewählte Themen der Photonik	1,2		n.W.d.D.	M	18	1
Ausgewählte Themen der Nanoelektronik	1,2		n.W.d.D.	M	18	1
Seminar	1,2			S	3	1

4.3: Praktikum

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Industriepraktikum	1,2		P	-	10	0

4.4: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3		S	-	15	0
Projektplanung	3		PA	-	15	0
Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum/Projektplanung	3			S (unbenotet)		0

4.5: Module des Wahlpflichtfachs:

Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP.

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	1
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4	
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4	
Konstruktives Projekt	1, 2				2	

oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudien-gang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			4	1
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4	
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4	
Werkzeugmaschinen	1, 2				4	

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine und Anorganische Chemie	3-6		S, L	K	6	1
Organische Chemie	3-6		L	K	4	
Wahlmodul Chemie	3-6		L	K	6	

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudien-gang belegt wurde: Module des Bachelor-Studiengangs Chemie mit den Schwerpunkten Anorganische Chemie oder Organische Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4	
Halbleiterelektronik II	1, 2				4	
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4	

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudien-gang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Programmieren	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5	

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Allgemeine Meteorologie I	1		Ü	K	4	1
Allgemeine Meteorologie II	2		Ü	K	4	
Instrumentenpraktikum	2,4		L	M	4	
Fernerkundung	2,4		Ü	M	4	

oder, falls Meteorologie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Meteorologie im Umfang von mindestens 16 LP.

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10	1
Fortgeschrittene Themen der Mathematik	1, 2			K oder M	6	

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsverzeichnis Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	1
BWL II	1			K	4	
Rechnungswesen I	1			K	4	
Rechnungswesen II	1			K	4	

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL III	2			K	4	1
BWL IV	2			K	4	
VWL A	1, 2			K	8	

4.6: Modul Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Masterarbeit	4	Projektplanung	-	MA	30	5

Anlage 5: Module des Masterstudiengangs METEOROLOGIE

5.1: Fortgeschrittene Meteorologie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittene Meteorologie	1, 2		4xS		20	0
Fernerkundung II	1		U		4	0
Fortgeschrittenenpraktikum	2		L		6	0
Modulübergreifende Prüfung Physik der Atmosphäre	3	Module Fortgeschrittene Meteorologie, Fernerkundung II und Fortgeschrittenenpraktikum		M ¹		2

5.2: Wahlbereich Meteorologie

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 22 LP aus dem Veranstaltungskatalog der Meteorologie. Die Wahlmodule beinhalten u. A. Themen aus dem Bereich der numerischen Meteorologie, Umweltmeteorologie und Grenzschichtmeteorologie (z.B. Vorlesungen und Programmierpraktika zur Atmosphärischen Grenzschicht und Konvektion, Schadstoffausbreitung). Die Prüfung im Modul Ausgewählte Themen moderner Meteorologie erstreckt sich über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie	1,2		gemäß §14	M ¹	22	1

5.3: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3		-	-	15	0
Projektplanung	3		-	-	15	0
Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum/Projektplanung	3			S (unbenotet)		0

¹ Die Modulübergreifende Prüfung Physik der Atmosphäre und die Modulprüfung Ausgewählte Themen moderner Meteorologie müssen von unterschiedlichen Prüfern abgenommen werden.

5.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 8 LP

(a) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften			8	1

(b) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Programmieren	2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1				5	

(c) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	1
BWL II	1			K	4	

(d) Wahlpflichtfach Hydrologie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Hydrologie für Meteorologen	1, 2			M	8	1

(e) Wahlpflichtfach Physik

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten zu belegen. Die Prüfung im Modul Ausgewählte Themen moderner Physik erstreckt sich über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittene Themen der Physik	1,2		gemäß §14	M	8	1

(f) Wahlpflichtfach Geographie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Physische Geographie und Landschaftsökologie	1, 2	nach Prüfungsordnung der naturwissenschaftlichen Fakultät			8	1

(g) Wahlpflichtfach Geowissenschaft

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
System Erde II	1, 2		Ü	K	8	1

5.5: Modul Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Masterarbeit	4	Projektplanung	-	MA	30	4

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.07.2010 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie in der Fassung vom 23.08.2006 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 18.08.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge *Physik* und *Meteorologie*
sowie für die Masterstudiengänge
Physik, Technische Physik, Meteorologie
in der Fassung vom 23.08.2006**

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in eine allgemein physikalisch-naturwissenschaftliche Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen festgestellt werden. ³Der Abschluss bildet die Grundlage für weitere wissenschaftliche Arbeit.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester. ⁴Kenntnisse in englischer Sprache sind erforderlich, da Lehrmaterial und Lehrveranstaltungen teilweise nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den in den Anlagen für den jeweiligen Studiengang aufgeführten Modulen. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Prüfenden ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit ist schriftlich bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzumelden.

(3) ¹Für die Bachelorarbeit ist ein Arbeitsaufwand von 360 Stunden vorgesehen. ²Sie ist spätestens fünf Monate nach Ausgabe des Themas bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzuliefern.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von einer oder einem Prüfenden zu bewerten.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach den Anlagen für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und die 180 LP erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 3 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 6 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 7 Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester. ⁴Kenntnisse in englischer Sprache sind erforderlich, da Lehrmaterial und Lehrveranstaltungen teilweise nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen.

§ 8 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den in den Anlagen für den jeweiligen Studiengang aufgeführten Modulen. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Prüfenden ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 9 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Für die Masterarbeit ist ein Arbeitsaufwand von 900 Stunden vorgesehen. ²Sie ist schriftlich bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzumelden und binnen 12 Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ³Im übrigen gilt § 4(4) sinngemäß.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach den Anlagen für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und die 120 LP erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 8 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Zulassung

¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Für einzelne Prüfungsleistungen sind darüber hinaus die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung spezifizierten Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. ³Im Einzelfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag.

§ 12 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 11 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 13 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen und Seminarvorträge.

(2) ¹Studienleistungen sind Übungsaufgaben, Laborübungen, Feldversuche, Praktikumsberichte, Exkursionsberichte, Klausuren und Referate. ²Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von 60 bis 180 Minuten Dauer.

(4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Bachelor- bzw. Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Sie dauert in der Regel je nach Umfang des Moduls zwischen 20 und 60 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) ¹Ein Seminarvortrag umfasst die eigenständige Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem sowie dessen Darstellung in einem 30- bis 60-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion. ²Die regelmäßige aktive Beteiligung an der Seminarveranstaltung wird erwartet.

(6) Übungsaufgaben werden in Form von Hausübungen, Präsenzübungen oder Kurzklausuren begleitend zu Übungsstunden von den Studierenden bearbeitet.

(7) Eine Laborübung oder ein Feldversuch besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung (Versuchsprotokolle).

(8) In einem Praktikumsbericht werden die wesentlichen Aufgaben, Abläufe und Ergebnisse des Praktikums schriftlich dokumentiert.

(9) In einem Exkursionsbericht werden die wesentlichen Abläufe und Ergebnisse der Exkursion schriftlich dokumentiert.

(10) Ein Referat ist die eigenständige Aufbereitung eines Themas aus dem Zusammenhang der Lehrveranstaltung in einem kurzen Vortrag.

(11) ¹Eine Projektarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines Themas aus dem Zusammenhang eines Moduls. ²Sie beinhaltet in der Regel eine kurze schriftliche Ausarbeitung.

(12) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) Für Prüfungsleistungen darf bei Zustimmung des Prüfenden die englische Sprache eingesetzt werden.

§ 14 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Zeitraums eine Anmeldung erforderlich.

§ 15 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Projekt-, Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ³Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der nächsten beiden Semester abzulegen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf. ⁴Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen. ⁵In der letzte Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur die Note „nicht ausreichend“ gemäß § 18 nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung erteilt werden. ⁶Die letzte Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfenden abzunehmen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins für eine mündliche Prüfung oder eines Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches, Zeugnis vorzulegen.

(2) ¹Im Vertiefungs- und Wahlbereich des Bachelorstudiums Physik nach Anlage 1.2 und 1.3, sowie im Schwerpunktbereich des Masterstudiums Physik nach Anlage 3.2, bzw. Technische Physik nach Anlagen 4.2 und 4.3 können Studierende einmal von einem begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Im meteorologischen bzw. physikalisch-mathematischen Wahlbereich des Bachelorstudiengangs Meteorologie nach Anlagen 2.2 und 2.3 sowie im Wahlbereich des Masterstudiengangs Meteorologie nach Anlage 5.2 können Studierende einmal von einem begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 18 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie gemäß Abs.1 mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw.-Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der Module. ²Dabei werden die Noten nach Absatz 1 und die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Note des Moduls Masterarbeit wird zusätzlich mit dem Faktor 1,5 gewichtet. ⁴Die Durchschnittsnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁵Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Dezimalstellen gestrichen.

§ 19 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb der in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 18 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 20 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 23 aufgenommen. ³Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 21 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Für einen Bachelorstudiengang können maximal Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 120 LP angerechnet werden. ²Für einen Masterstudiengang können maximal Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 60 LP angerechnet werden.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note, sowie die Gesamtnote der Prüfung und den erworbenen akademischen Grad enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. ³Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein *Diploma Supplement* und ein *Transcript of Records* ausgestellt.

- (2) Die Universität verleiht zusätzlich eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad.
- (3) Über die nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) ¹In den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 3 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 24 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Er bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.
- (3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. ⁴Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekannt gemacht. ²Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 26 Übergangsvorschriften

¹Die Änderungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung vom 23.08.2006 studieren. ²Letztmals können Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, wenn sie in der Regelstudienzeit nach § 2 bzw. § 7 zuzüglich 2 Semestern absolviert werden. ³Im Anschluss findet die Prüfungsordnung vom 24.09.2010 Anwendung.

Anlagen

„uK“ bedeutet eine unbenotete Klausur . „K“ bedeutet eine benotete Klausur . „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „K oder M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungsaufgaben. „R“ bedeutet Referat. „L“ bedeutet Laborübungen oder Feldversuch, „S“ bedeutet Seminar. „P“ bedeutet Praktikumsbericht. „Ex“ bedeutet Exkursionsbericht. „PA“ bedeutet Projektarbeit. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit „MA“ bedeutet Masterarbeit.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs PHYSIK

1.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Mathematik	1		Ü	K, M	16
Analysis II	2		Ü	K	10
Mathematik für Physiker	3, 4		2xÜ	M	8
Einführung in die Physik I	1		Ü, L	uK	13
Einführung in die Physik II	2		2xÜ, L	K	17
Experimentalphysik	3, 4	Einf. i.d. Phys. I oder II	2xÜ, 2xL	M	24
Klassische Teilchen und Felder	3	Einf. i.d. Phys. I oder II	Ü	M	8
Fortgeschrittene Theoretische Physik	4, 5	Einf. i.d. Phys. I und II	2xÜ, uK	M	16
Präsentation	4	Einf. i.d. Phys. I oder II		S	5
Bachelorprojekt	5, 6	mindestens 100 LP aus den Kernmodulen		BA, S	15

1.2: Vertiefungsmodule: Auswahl zwei von drei verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	5		Ü, L	K oder M	8
Atom- und Molekülphysik	5		Ü, L	K oder M	8
Kohärente Optik	6		Ü, L	K oder M	8

1.3: physikalische Wahlmodule: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
physikalische Wahlmodule nach Modulkatalog	5, 6	nach Modulkatalog			16

1.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Werkstoffkunde I	3-6	nach Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau			6
Grundlagen der Regelungstechnik	3-6				4
Grundzüge der Konstruktionstechnik	3-6				4
Konstruktives Projekt	3-6				2

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	3-6	nach Modulkatalog der Fakultät für Naturwissenschaften			8
Aufbaumodule Chemie für Naturwissenschaftler	3-6				8

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	3-6	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	3-6				4
Halbleiterelektronik II	3-6				4
Elektromagnetische Verträglichkeit	3-6				4

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Programmieren	4 oder 6	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5
Datenstrukturen und Algorithmen	3 oder 5				6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 oder 5				5

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Meteorologie I	2, 3		2xÜ	2xK	8
Grundlegende Meßmethoden	4, 5		Ü, L	M	8

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Funktionalanalysis	5 oder 6		Ü	K oder M	10
ein fortgeschrittenes Mathematik-Modul	5 oder 6			K oder M	6

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BWL I	3 oder 5			K	4
BWL II	3 oder 5			K	4
Rechnungswesen I	3 oder 5			K	4
Rechnungswesen II	4 oder 6			K	4

Anlage 2: Module des Bachelorstudiengangs METEOROLOGIE**2.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Mathematik	1		Ü	K, M	16
Analysis II	2		Ü	K	10
Einführung in die Physik I	1		Ü, L	uK	13
Einführung in die Physik II	2		2xÜ, L	K	17
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3	Einf. i.d. Phys. I oder II	Ü, L	M	12
Grundlagen der Meteorologie I	2, 3		2xÜ	2xK	8
Grundlagen der Meteorologie II	4		Ü, R	K	4
Physik der Atmosphäre	3-6	Ein Physik-Modul	3xÜ	M	12
Grundlegende Meßmethoden	4, 5		Ü, L	M	8
Theoretische Meteorologie	4, 5	- Grundlagen der Meteorologie I - Ein Mathematik-Modul - Ein Physikmodul	3xÜ	M	12
Studium und Beruf I	1-3		P	S	5
Studium und Beruf II	4-6	Studium und Beruf I	P, Ex, R	S	6
Bachelorprojekt	5, 6	mindestens 100 LP aus den Kernmodulen		BA, S	15

2.2: Wahlmodule Angewandte Meteorologie: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Wahlmodule Angewandte Meteorologie nach Modulkatalog	3-6	nach Modulkatalog			24

2.3: mathematisch-physikalische Wahlmodule: Auswahl im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
mathematisch-physikalische Module nach Modulkatalog	3-6	nach Modulkatalog			18

Anlage 3: Module des Masterstudiengangs PHYSIK

3.1: Fortgeschrittene Vertiefungsmodule: Auswahl drei aus vier verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	K oder M	5
Fortgeschrittene Gravitationsphysik	1		Ü	K oder M	5
Quantenoptik	1		Ü	K oder M	5
Quantenfeldtheorie	1		Ü	K	5

3.2: Schwerpunktsmodule: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 29 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schwerpunktsmodule nach Modulkatalog	1, 2	nach Modulkatalog			29

3.3: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum	3			S	15
Projektplanung	3			PA	15
Masterarbeit	4	Projektplanung		MA	30

3.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau			6
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4
Konstruktives Projekt	1, 2				2

oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau			4
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4
Werkzeugmaschinen	1, 2				4

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Modulkatalog Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften			8
Aufbaumodule Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2				8

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4
Halbleiterelektronik II	1, 2				4
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Programmieren	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Meteorologie I	2, 3		2xÜ	2xK	8
Grundlegende Meßmethoden	2, 3		Ü, L	M	8

oder, falls Meteorologie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Meteorologie im Umfang von mindestens 16 LP.

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semester	<i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10
ein fortgeschrittenes Mathematik-Modul	1, 2			K oder M	6

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	<i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BWL I	1			K	4
BWL II	1			K	4
Rechnungswesen I	1			K	4
Rechnungswesen II	1			K	4

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudien-
gang belegt wurde:

Modul	Semester	<i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BWL III	2			K	4
BWL IV	2			K	4
VWL A	1, 2			K	8

Anlage 4: Module des Masterstudiengangs TECHNISCHE PHYSIK

4.1: Fortgeschrittene Vertiefungsmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	K oder M	5
Quantenoptik	1		Ü	K oder M	5
Projektpraktikum	1, 2			PA	10
Elektronik und Messtechnik	1, 2		L	K	8

4.2: Schwerpunktsmodule PHOTONIK: Auswahl im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schwerpunktsmodule PHOTONIK nach Modulkatalog	1, 2	nach Modulkatalog			16

4.3: Schwerpunktsmodule NANOELEKTRONIK: Auswahl im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schwerpunktsmodule NANOELEKTRONIK nach Modulkatalog	1, 2	nach Modulkatalog			16

4.4: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum	3			S	15
Projektplanung	3			PA	15
Masterarbeit	4	Projektplanung		MA	30

4.5: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau			6
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4
Konstruktives Projekt	1, 2				2

oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau			4
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4
Werkzeugmaschinen	1, 2				4

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Modulkatalog Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften			8
Aufbaumodule Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2				8

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4
Halbleiterelektronik II	1, 2				4
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Programmieren	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Meteorologie I	2, 3		2xÜ	2xK	8
Grundlegende Meßmethoden	2, 3		Ü, L	M	8

oder, falls Meteorologie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Meteorologie im Umfang von mindestens 16 LP.

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10
ein fortgeschrittenes Mathematik-Modul	1, 2			K oder M	6

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BWL I	1			K	4
BWL II	1			K	4
Rechnungswesen I	1			K	4
Rechnungswesen II	1			K	4

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BWL III	2			K	4
BWL IV	2			K	4
VWL A	1, 2			K	8

Anlage 5: Module des Masterstudiengangs METEOROLOGIE

5.1: fortgeschrittene Vertiefungsmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Meteorologie	1, 2		Ü	M	20
Moderne Meßmethoden	1, 2		Ü, L	M	10
Forschung und Beruf	1, 2		Ex	PA	6

5.2: Wahlmodule Angewandte Meteorologie: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodule Angewandte Meteorologie nach Modulkatalog	3-6	nach Modulkatalog			16

5.3: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum	3	Fortgeschrittene Meteorologie		S	15
Projektplanung	3	Fortgeschrittene Meteorologie		PA	15
Masterarbeit	4	Projektplanung		MA	30

5.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 8 LP

(a) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Naturwissenschaften			8

(b) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Programmieren	2	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1				5

(c) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BWL I	1			K	4
BWL II	1			K	4

(d) Wahlpflichtfach Hydrologie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Hydrologie für Meteorologen	1, 2			M	8

(e) Wahlpflichtfach Physik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schwerpunktsmodule des Masterstudiengangs Physik im Umfang von mindestens 8 LP	1, 2	nach Modulkatalog			8

(f) Wahlpflichtfach Geographie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physische Geographie und Landschaftsökologie	1, 2	nach Modulkatalog der naturwissenschaftlichen Fakultät			8

(g) Wahlpflichtfach Geowissenschaft

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
System Erde II	1, 2		Ü	K	8

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.07.2010 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie in der Fassung vom 30.09.2008 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 18.08.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge *Physik* und *Meteorologie*
sowie für die Masterstudiengänge
Physik, Technische Physik, Meteorologie
in der Fassung vom 30.09.2008**

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den in den Anlagen für den jeweiligen Studiengang aufgeführten Modulen. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das bestandene Modul Bachelorprojekt werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 5 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 Satz 1 zurückgegeben werden.

(5) ¹Das Thema wird von der oder dem Prüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. ²Auf Antrag sorgt das nach § 25 zuständige Organ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält; in diesem Fall erfolgt die Ausgabe des Themas über das nach § 25 zuständige Organ. ³Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Prüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Modulen einschließlich des Moduls „Bachelorprojekt“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 (entfällt)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den in den Anlagen für den jeweiligen Studiengang aufgeführten Modulen. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 12 Monaten nach Ausgabe abzuliefern ²Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. ²Auf Antrag sorgt das nach § 25 zuständige Organ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 25 zuständige Organ; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des nach § 25 zuständigen Organs.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 Satz 1 zurückgegeben werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Modulen einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Für einzelne Prüfungsleistungen sind darüber hinaus die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung spezifizierten Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 100 Leistungspunkte aus den Kernmodulen erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung das Modul Projektplanung abgeschlossen ist.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen und Hausarbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten.
- (2) Studienleistungen sind Übungsaufgaben, Laborübungen, Feldversuche, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Exkursionsberichte, Klausuren, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach Absatz 14 und den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach Absatz 14 oder den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) ¹Eine Seminarleistung umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion sowie eine Bewertung der aktiven Seminarteilnahme. ²Sie kann ferner eine schriftliche Vortragsausarbeitung als Hausarbeit umfassen.
- (7) Übungsaufgaben werden in Form von Hausübungen, Präsenzübungen oder Kurzklausuren begleitend zu Übungsstunden von den Studierenden bearbeitet.
- (8) Eine Laborübung oder ein Feldversuch besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung (Versuchsprotokolle).
- (9) In einem Praktikumsbericht werden die wesentlichen Aufgaben, Abläufe und Ergebnisse des Praktikums schriftlich dokumentiert.

(10) In einem Exkursionsbericht werden die wesentlichen Abläufe und Ergebnisse der Exkursion schriftlich dokumentiert.

(11) Ein Referat ist die eigenständige Aufbereitung eines Themas aus dem Zusammenhang der Lehrveranstaltung in einem kurzen Vortrag.

(12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) ¹Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. ²Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern. ³Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. ⁴Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen. ²Zu jeder Wiederholungsprüfung bedarf es einer erneuten Anmeldung. ³Wird die Prüfungsleistung nicht im angegebenen Zeitraum erbracht, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur die Note „nicht ausreichend“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Dies gilt nicht in den Fällen von § 17 und § 18. ³Nach mündlichen Ergänzungsprüfungen kann maximal die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden.

(4) Die letzte mündliche Wiederholungs- bzw. Ergänzungsprüfung ist von zwei Prüfenden abzunehmen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft das nach § 25 zuständige Organ.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

(4) ¹Studierende können im Vertiefungs- und Wahlbereich des Bachelorstudiums Physik nach Anlagen 1.2 bis 1.3, sowie im Schwerpunktbereich des Masterstudiums Physik nach Anlage 3.2, bzw. Technische Physik nach Anlagen 4.2 und 4.3 einmal von einem begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Im meteorologischen bzw. physikalisch-mathematischen Wahlbereich des Bachelorstudiengangs Meteorologie nach Anlagen 2.2 und 2.3 sowie im Wahlbereich des Masterstudiengangs Meteorologie nach Anlage 5.2 können Studierende einmal von einem begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote kann für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

(6) ¹Das nach § 25 zuständige Organ kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, das Prädikat "mit Auszeichnung" zu verleihen. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote ist das gewichtete Mittel der Noten der beitragenden Prüfungen. ³Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Gewichte verwendet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Für einen Bachelorstudiengang können maximal Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 120 Leistungspunkte angerechnet werden. ²Für einen Masterstudiengang können maximal Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 60 Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benötigung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der bestandenen Prüfung, der endgültig nicht bestandenen Prüfung, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall der endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen; in diesem Fall wird aus Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Physik ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die

Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe im Fach Physik oder Meteorologie vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre im Fach Physik oder Meteorologie tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Mathematik und Physik gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie der Prüfungsausschuss können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer beauftragten Stelle bedienen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende in dem Fach, das sie in der Lehre vertreten. ²Absatz 9 bleibt unberührt. ³Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Das nach Abs. 1 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(9) ¹Die Bachelorarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fach Physik bzw. Meteorologie in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss zusätzlich eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer benannt werden, die bzw. der den Anforderungen aus Satz 1 genügt. ³Die Masterarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fach Physik bzw. Meteorologie in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden (Erstprüfende). ⁴Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema der Masterarbeit auch von anderen Professorinnen, Professoren oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende den Anforderungen aus Satz 3 genügen.

(10) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Die Änderungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung vom 30.09.2008 studieren. ²Letztmals können Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, wenn sie in der Regelstudienzeit nach § 2 bzw. § 8 zuzüglich 2 Semestern absolviert werden. ³Im Anschluss findet die Prüfungsordnung vom 24.09.2010 Anwendung.

Anlagen

„uK“ bedeutet eine unbenotete Klausur . „K“ bedeutet eine benotete Klausur . „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „K oder M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungen. „R“ bedeutet Referat. „L“ bedeutet Laborübungen oder Feldversuch, „S“ bedeutet Seminarleistung. „P“ bedeutet Praktikumsbericht. „Ex“ bedeutet Exkursionsbericht. „PA“ bedeutet Projektarbeit. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit „MA“ bedeutet Masterarbeit.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs PHYSIK

1.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Einführung in die Mathematik	1		Ü	K,	16	0
Analysis II	2		Ü	K	10	10
Mathematik für Physiker	3, 4		2xÜ	M	8	8
Einführung in die Physik I	1		Ü	K	11	0
Einführung in die Physik II	2		2xÜ, L	K	19	19
Experimentalphysik	3, 4	Einf. i.d. Phys. I oder II	2xÜ, 2xL	M	24	24
Klassische Teilchen und Felder	3	Einf. i.d. Phys. I oder II	Ü	M	8	8
Fortgeschrittene Theoretische Physik	4, 5	Einf. i.d. Phys. I und II	2xÜ, uK	M	16	16
Präsentation	4	Einf. i.d. Phys. I oder II		S	5	5
Bachelorprojekt	5, 6	mindestens 100 LP aus den Kernmodulen		BA, S	15	15

1.2: Vertiefungsmodule: Auswahl zwei von drei verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Einführung in die Festkörperphysik	5		Ü, L	K oder M	8	8
Atom- und Molekülphysik	5		Ü, L	K oder M	8	8
Kohärente Optik	6		Ü, L	K oder M	8	8

1.3: physikalische Wahlmodule: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
physikalische Wahlmodule nach Modulkatalog	5, 6	nach Festlegung durch die Prüfenden			16	16

1.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	3-6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	6
Grundlagen der Regelungstechnik	3-6				4	4
Grundzüge der Konstruktionstechnik	3-6				4	4
Konstruktives Projekt	3-6				2	2

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	3-6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften			8	8
Aufbaumodule Chemie für Naturwissenschaftler	3-6				8	8

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	3-6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	3-6				4	4
Halbleiterelektronik II	3-6				4	4
Elektromagnetische Verträglichkeit	3-6				4	4

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Programmieren	4 oder 6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	5
Datenstrukturen und Algorithmen	3 oder 5				6	6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 oder 5				5	5

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Modul	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Allgemeine Meteorologie I	1,3		Ü	K	4	4
Allgemeine Meteorologie II	2,4		Ü	K	4	4
Instrumentenpraktikum	4		L	M	4	4
Fernerkundung	6		Ü	M	4	4

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Funktionalanalysis	5 oder 6		Ü	K oder M	10	10
ein fortgeschrittenes Mathematik-Modul	5 oder 6			K oder M	6	6

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
BWL I	3 oder 5			K	4	4
BWL II	3 oder 5			K	4	4
Rechnungswesen I	3 oder 5			K	4	4
Rechnungswesen II	4 oder 6			K	4	4

Anlage 2: Module des Bachelorstudiengangs METEOROLOGIE

2.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Lineare Algebra	1		Ü	K	10	0
Analysis I	3		Ü	K	10	0
Analysis II	4		Ü	K	10	10
Einführung in die Physik I	1		Ü,	K	11	0
Einführung in die Physik II	2		2xÜ, L	K	19	19
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3	Einf. i.d. Phys. I oder II	Ü, L	M	12	12
Allgemeine Meteorologie I	1		Ü	K	4	0
Allgemeine Meteorologie II	2		Ü	K	4	4
Klimatologie	3		Ü, R	K	4	4
Physik der Atmosphäre I	4, 5	Ein Physik-Modul	2xÜ	M	8	8
Physik der Atmosphäre II	5	Ein Physik-Modul	Ü	M	4	4
Instrumentenpraktikum	4		L	M	4	4
Fernerkundung	6		Ü	M	4	4
Theoretische Meteorologie I	2		Ü	M, K	4	4
Theoretische Meteorologie II	3		Ü	M, K	4	4
Theoretische Meteorologie III	4		Ü	M, K	4	4
Studium und Beruf I	1-3		P	S	5	5
Studium und Beruf II	4-6	Studium und Beruf I	P, Ex, R	S	6	6
Meteorologische Modellbildung	2 oder 3		Ü	M, K	4	4
Bachelorprojekt	5, 6	mindestens 100 LP aus den Kernmodulen		BA, S	15	15

2.2: Wahlmodule Angewandte Meteorologie: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlmodule Angewandte Meteorologie nach Modulkatalog	2-6	nach Festlegung durch die Prüfenden			20	20

2.3: mathematisch-physikalische Wahlmodule: Auswahl im Umfang von mindestens 14 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
mathematisch-physikalische Module nach Modulkatalog	3-6	nach Festlegung durch die Prüfenden			14	14

Anlage 3: Module des Masterstudiengangs PHYSIK

3.1: Fortgeschrittene Vertiefungsmodule: Auswahl drei aus vier verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	K oder M	5	5
Fortgeschrittene Gravitationsphysik	1		Ü	K oder M	5	5
Quantenoptik	1		Ü	K oder M	5	5
Quantenfeldtheorie	1		Ü	K oder M	5	5

3.2: Schwerpunktsmodule: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 29 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Schwerpunktsmodule nach Modulkatalog	1, 2	nach Festlegung durch die Prüfenden			29	29

3.3: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3			S	15	15
Projektplanung	3			PA	15	15
Masterarbeit	4	Projektplanung		MA	30	30

3.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	6
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4	4
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4	4
Konstruktives Projekt	1, 2				2	2

oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			4	4
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4	4
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4	4
Werkzeugmaschinen	1, 2				4	4

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Prüfungsordnung Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften			8	8
Aufbaumodule Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2				8	8

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4	4
Halbleiterelektronik II	1, 2				4	4
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4	4

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Programmieren	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	5
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6	6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5	5

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Modul	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Allgemeine Meteorologie I	1		Ü	K	4	4
Allgemeine Meteorologie II	2		Ü	K	4	4
Instrumentenpraktikum	2,4		L	M	4	4
Fernerkundung	2,4		Ü	M	4	4

oder, falls Meteorologie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Meteorologie im Umfang von mindestens 16 LP.

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10	10
ein fortgeschrittenes Mathematik-Modul	1, 2			K oder M	6	6

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	4
BWL II	1			K	4	4
Rechnungswesen I	1			K	4	4
Rechnungswesen II	1			K	4	4

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
BWL III	2			K	4	4
BWL IV	2			K	4	4
VWL A	1, 2			K	8	8

Anlage 4: Module des Masterstudiengangs TECHNISCHE PHYSIK

4.1: Fortgeschrittene Vertiefungsmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	K oder M	5	5
Quantenoptik	1		Ü	K oder M	5	5
Projektpraktikum	1, 2			PA	10	10
Elektronik und Messtechnik	1, 2		L	K	8	8

4.2: Schwerpunktsmodule PHOTONIK: Auswahl im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Schwerpunktsmodule PHOTONIK nach Modulkatalog	1, 2	nach Festlegung durch die Prüfenden			16	16

4.3: Schwerpunktsmodule NANOELEKTRONIK: Auswahl im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Schwerpunktsmodule NANO-ELEKTRONIK nach Modulkatalog	1, 2	nach Festlegung durch die Prüfenden			16	16

4.4: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3			S	15	15
Projektplanung	3			PA	15	15
Masterarbeit	4	Projektplanung		MA	30	30

4.5: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	6
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4	4
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4	4
Konstruktives Projekt	1, 2				2	2

oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			4	4
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4	4
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4	4
Werkzeugmaschinen	1, 2				4	4

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Prüfungsordnung Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften			8	8
Aufbaumodule Chemie für Naturwissen-schaftler	1, 2				8	8

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4	4
Halbleiterelektronik II	1, 2				4	4
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4	4

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Programmieren	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	5
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6	6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5	5

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Allgemeine Meteorologie I	1		Ü	K	4	4
Allgemeine Meteorologie II	2		Ü	K	4	4
Instrumentenpraktikum	2,4		L	M	4	4
Fernerkundung	2,4		Ü	M	4	4

oder, falls Meteorologie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Meteorologie im Umfang von mindestens 16 LP.

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10	10
ein fortgeschrittenes Mathematik-Modul	1, 2			K oder M	6	6

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semes- ter	<i>ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	4
BWL II	1			K	4	4
Rechnungswesen I	1			K	4	4
Rechnungswesen II	1			K	4	4

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudien-
gang belegt wurde:

Modul	Semes- ter	<i>ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
BWL III	2			K	4	4
BWL IV	2			K	4	4
VWL A	1, 2			K	8	8

Anlage 5: Module des Masterstudiengangs METEOROLOGIE

5.1: fortgeschrittene Vertiefungsmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittene Meteorologie	1, 2		Ü	M	20	20
Moderne Meßmethoden	1, 2		Ü, L	M	10	10
Forschung und Beruf	1, 2		Ex	PA	6	6

5.2: Wahlmodule Angewandte Meteorologie: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlmodule Angewandte Meteorologie nach Modulkatalog	1-3	nach Festlegung durch die Prüfenden			16	16

5.3: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3	Fortgeschrittene Meteorologie		S	15	15
Projektplanung	3	Fortgeschrittene Meteorologie		PA	15	15
Masterarbeit	4	Projektplanung		MA	30	30

5.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 8 LP

(a) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften			8	8

(b) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Programmieren	2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1				5	5

(c) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	4
BWL II	1			K	4	4

(d) Wahlpflichtfach Hydrologie

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Hydrologie für Meteorologen	1, 2			M	8	8

(e) Wahlpflichtfach Physik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Schwerpunktsmodule des Masterstudien-gangs Physik im Umfang von mindestens 8 LP	1, 2	nach Festlegung durch die Prüfenden			8	8

(f) Wahlpflichtfach Geographie

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Physische Geographie und Landschaftsökologie	1, 2	nach Prüfungsordnung der naturwissenschaftlichen Fakultät			8	8

(g) Wahlpflichtfach Geowissenschaft

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
System Erde II	1, 2		Ü	K	8	8

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.07.2010 die nachstehende geänderte gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 04.08.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 12 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen
- § 13 Kreditpunkte, Bonus- und Maluspunkte

II. Vorprüfung

- § 14 Umfang und Art
- § 15 Zulassung
- § 16 Ergebnis der Vorprüfung

III. Fachprüfung

- § 17 Umfang und Art
- § 18 Zulassung
- § 19 Projektarbeit
- § 20 Ergebnis der Fachprüfung

IV. Vertiefungsprüfung

- § 21 Umfang und Art
- § 22 Zulassung
- § 23 Ergebnis der Vertiefungsprüfung

V. Bachelor- und Masterprüfung

- § 24 Umfang und Art
- § 25 Zulassung
- § 26 Abschlussarbeit
- § 27 Ergebnis

VI. Schlussvorschriften

- § 28 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 29 Ungültigkeit der Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 31 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage der Bachelor- und Master-Studiengänge „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Das Studium der Computergestützten Ingenieurwissenschaften gliedert sich in drei aufeinander folgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit Grundstudium, Fachstudium (Bachelor-Studiengang) und Vertiefungsstudium (Master-Studiengang) bezeichnet sind.

1. Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
2. Das Fachstudium schließt mit der Fachprüfung ab. Durch die Fachprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
3. Das Vertiefungsstudium schließt mit der Vertiefungsprüfung ab. Durch die Vertiefungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrade

Die Universität Hannover verleiht in den Studiengängen „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

1. Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „BSc“) wird für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verliehen, wenn die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 1).
2. Unter der Voraussetzung, dass ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem anerkannten Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ im Studiengang „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang erworben wurde, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „MSc“) für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss verliehen, wenn die Vertiefungsprüfung und die Abschlussarbeit (Masterarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 2).

§ 3

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Lehrangebote im Grundstudium, Fachstudium und Vertiefungsstudium sind modular gegliedert und setzen sich aus Kursen zusammen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Er erstreckt sich über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Vertiefungsprüfung werden somit studienbegleitend abgelegt.
- (2) Das Grundstudium umfasst Kurse im Umfang von 60 Semesterwochenstunden sowie einen Orientierungskurs im Umfang von 2 Semesterwochenstunden und ein projektbezogenes Industriepraktikum im Umfang von 8 Wochen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Grundstudium in drei Semestern mit der Vorprüfung abgeschlossen werden kann.

- (3) Das Fachstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 58 Semesterwochenstunden und eine praxisbezogene Projektarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 8 Wochen. Für den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses ist ferner eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Fachstudium in drei Semestern mit der Fachprüfung und der Anfertigung der Bachelorarbeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden. Für einen berufsqualifizierenden Abschluss ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Vertiefungsstudium mit der Vertiefungsprüfung und der Abschlussarbeit in einem Studienjahr abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor-Studiengang sechs Semester und für den Master-Studiengang zwei Semester.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studentengruppe an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählt der Fachbereichsrat je ein Mitglied aus der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorengruppe. Das studentische Mitglied hat bei Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind vertraulich und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf das für den Vorsitz und auf das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied übertragen. Ersteres bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Es berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das für den Vorsitz gewählte Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In besonderen Fällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in

der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zum Prüfenden oder Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (2) Da die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 prüfungsbefugten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfende. Dies gilt auch, wenn solche Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Studierende können im letzteren Fall unter den zur Prüfung Befugten auswählen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des jeweiligen Studienganges "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 13 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichenden Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der betroffenen Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist nach näherer Bestimmung der Teile II, III, IV beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraumes zu stellen. Diese Fristen können beim Nachweis triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen kann rückwirkend erfolgen, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zu den Prüfungen in den Studiengängen "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Hannover in einem der Studiengänge eingeschrieben ist,

2. an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Vorprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 3. die Zulassungsvoraussetzungen im Teil II, III, IV dieser Ordnung erfüllt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Universität Hannover vorhanden sind, beizufügen:
1. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1,
 2. Erklärung nach Absatz 2 Nummer 2,
 3. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 3,
 4. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende nach § 5 Absatz 2.
- Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung bestehen entsprechend § 3 Abs. 1 aus Kursprüfungen. In jeder Kursprüfung wird eine der folgenden Arten von Prüfungsleistungen verlangt:
1. Klausur (Absatz 2),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Praktikum (Absatz 4),
 4. Hausarbeit (Absatz 5),
 5. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Absatz 6).
- Die Art der Prüfungsleistung in einem Kurs bestimmt die oder der Prüfende. Der Aufwand der Studierenden zur Erbringung der Prüfungsleistungen in einem Kurs ist in den Anlagen 2, 3 und 4 festgelegt.
- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Mitteln und unter Aufsicht einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll für einen Kurs je Semesterwochenstunde in der Regel 20-30 Minuten betragen, jedoch 2 Stunden nicht überschreiten. Eine Klausur darf in mehrere Kurzklausuren aufgeteilt werden, die semesterbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und von der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts. Ein Praktikum kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben. Der Studierende versichert, dass er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst hat. Eine Hausarbeit kann mit einer Rücksprache, einem Vortrag oder einem Kolloquium verbunden sein. Eine Hausarbeit kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

- (6) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. Jeder Teil muss bestanden sein. Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Kursbeschreibung.
- (7) Eine Prüfungsleistung in einem Kurs kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem der Kurs durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume für die Klausuren, die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen. Die Studierenden sind am Beginn des Semesters in jedem Kurs über die Art der Prüfungsleistung und die Prüfungsanforderung zu informieren.
- (8) Die Projekt- und Abschlussarbeiten entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 sind schriftliche Prüfungsarbeiten, die im Teil III und IV geregelt sind. Sie bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium.

Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Studien- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Diplom- und Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.

- (9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.
- (10) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die Räumlichkeiten dies zulassen, als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Kursprüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Kursprüfung des Grundstudiums sowie der Fachgebiete 1 bis 4 des Fachstudiums.
Der Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gemäß § 12 (1) ist nur aus triftigen Gründen zulässig.
- (2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt

triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

- (3) Werden die triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (nach Absatz (1) Sätze 4, 5 oder Absatz (2) Satz 1) anerkannt, so wird entweder ein Rücktritt von der Prüfung genehmigt oder ein neuer Termin anberaumt. Der oder die Prüfende hat das Recht, ersatzweise eine andere Prüfungsform gemäß § 8 zu wählen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Die Prüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

0.7, 1.0, 1.3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1.7, 2.0, 2.3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2.7, 3.0, 3.3	=	befriedigend	=	eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
3.7, 4.0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5.0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entspricht.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Prüfenden zu bilden. Ist das Mittel größer als 4.0, so wird die Prüfungsleistung insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet. Sonst wird das Mittel auf die nächstliegende numerische Note nach Absatz 2 auf- oder abgerundet. Liegt das Mittel genau zwischen zwei numerischen Noten, so ist die bessere der beiden numerischen Noten maßgebend.
- (5) Eine Kursprüfung ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung in einem Kurs nach § 8 Abs. 6 ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Teile zu bilden und die abschließende numerische Note nach den Regeln in Absatz 4 festzulegen.
- (6) Ein oder mehrere Kurse bilden ein Fachgebiet der Vorprüfung oder der Fachprüfung, für das im Zeugnis eine Note ausgewiesen wird. Jedem Kurs ist ein Gewicht zugeordnet. Sind die jeweiligen Kursprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet, so ergibt sich die Note für das Fachgebiet im Zeugnis aus dem gewichteten Mittel der Noten in den Kursprüfungen. Diese Note lautet bei einem gewichteten Mittel

bis 1.50	"sehr gut",
über 1.50 bis 2.50	"gut",
über 2.50 bis 3.50	"befriedigend",
über 3.50 bis 4.00	"ausreichend".

Bei der Berechnung des gewichteten Mittels werden die erste und zweite Dezimalziffer hinter dem Dezimalpunkt berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Bei der Wiederholung hat die oder der Prüfende das Recht, statt einer Klausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Kursprüfung nach § 10 Abs. 3 nicht bestanden ist.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Das Ergebnis der Ergänzung sollte bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig berücksichtigt werden. Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 6 kann nur der Teil wiederholt oder ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist.
- (4) Eine Wiederholung oder Ergänzung einer Prüfungsleistung in einem Kurs ist bei der oder dem Prüfenden anzumelden. Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.
- (5) Ist eine Kursprüfung in einem Semester nach § 11 Abs. 5 nicht bestanden, so kann der gleiche Kurs einschließlich der gesamten Prüfungsleistung nach Maßgabe des Lehrangebotes in einem späteren Semester wiederholt werden.

§ 13

Kreditpunkte, Bonus- und Maluspunkte

- (1) Jedem Kurs im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist im zweiten, dritten und vierten Teil dieser Ordnung eine Anzahl von Kreditpunkten zugeordnet, die gleichzeitig das Gewicht für die Benotung bilden. Einer Semesterwochenstunde eines Kurses sind 1,5 Kreditpunkte zugeordnet.
- (2) Ist die oder der Studierende nach den Regeln im zweiten, dritten oder vierten Teil dieser Ordnung zur Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung zugelassen, so führt der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Bonuskonto und ein Maluskonto, die nicht gegeneinander verrechenbar sind. Für die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung sind getrennte Bonus- und Maluskonten zu führen.
- (3) Ist eine Kursprüfung bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Bonuspunkte vergeben. Ist eine Kursprüfung nach Ablauf des Semesters nicht bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Maluspunkte vergeben.
- (4) Werden für Kurse bestandene Prüfungsleistungen anerkannt, die nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind die dafür festgelegten Bonuspunkte zu vergeben.
- (5) Für die Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung sind im zweiten, dritten und vierten Teil der Ordnung jeweils eine zulässige Anzahl von Maluspunkten und Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte festgelegt.
- (6) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.
- (7) Eine erstmalig nicht bestandene Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung kann auf Antrag unter Anrechnung der erworbenen Bonuspunkte und unter Tilgung der erworbenen Maluspunkte fortgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss der Prüfung zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. Der Prüfling erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Prüfungsausschusses.

- (8) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist im Fortsetzungsfall endgültig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten erneut überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.

II. Vorprüfung

§ 14

Umfang und Art

- (1) Das Grundstudium umfasst Kurse im Umfang von 60 Semesterwochenstunden nach Anlage 2 und einen Orientierungskurs mit 2 Semesterwochenstunden.
- (2) In jedem fachbezogenen Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.
- (3) In der Vorprüfung sind 90 Bonuspunkte erforderlich.
- (4) In der Vorprüfung sind 16 Maluspunkte zulässig.
- (5) Für eine Kursprüfung in der Vorprüfung darf nur eine Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2 bis 5 gefordert werden. In dem Orientierungskurs ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 15

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vorprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung.
- (2) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.

§ 16

Ergebnis der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 14 Abs. 3 erreicht sind, eine Bescheinigung für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs nach § 14 Abs. 5 vorliegt und das projektbezogene Industriepraktikum nach § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.
- (2) Die Noten in den Fachgebieten der Vorprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.
- (3) Die Gesamtnote der Vorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen berechnet. Dabei bleibt der Orientierungskurs unberücksichtigt.

III. Fachprüfung

§ 17

Umfang und Art

- (1) Das Fachstudium umfasst Kurse mit mindestens 58 SWS nach Anlage 3 und eine praxisbezogene Projektarbeit gemäß § 3 Abs. 3.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.
- (3) In der Fachprüfung sind mindestens 87 Bonuspunkte erforderlich.
- (4) In der Fachprüfung sind höchstens 16 Maluspunkte zulässig.
- (5) Eine Projektarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit.

§ 18

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Fachprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Fachprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Zur Fachprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Vorprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen für die Vorprüfung unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (4) Für die praxisbezogene Projektarbeit muss eine schriftliche Anmeldung erfolgen. Bei der Anmeldung sind das Thema für die Projektarbeit sowie die oder der zuständige Prüfende vorzuschlagen. Die Anmeldung zur Projektarbeit setzt die Zulassung zur Fachprüfung voraus.

§ 19

Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine praktische Aufgabe nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll nach Möglichkeit als Gruppenarbeit für höchstens drei Studierende ausgegeben werden.
- (2) Die oder der Prüfende gibt die Aufgabe der Projektarbeit aus, gewährleistet eine angemessene fachliche Betreuung während der Bearbeitungszeit und benotet die erbrachte Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Projektarbeit beträgt acht Wochen. Eine Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme der Anmeldung zur Projektarbeit. Das Ausgabedatum und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine nicht bestandene Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Projektarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe der Aufgabe bei der Wiederholung der Projektarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Projektarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist eine Projektarbeit nach Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Eine schriftliche Arbeit, die nicht an der Universität Hannover angefertigt wurde, kann entsprechend § 6 als Projektarbeit anerkannt werden.

§ 20

Ergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 17 Abs. 3 erworben sind und eine Projektarbeit nach § 19 bestanden ist.
- (2) Die Noten in den Fachgebieten der Fachprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.

IV. Vertiefungsprüfung

§ 21

Umfang und Art

- (1) Das Vertiefungsstudium umfasst die vier Fachgebiete der Computergestützten Ingenieurwissenschaften nach Anlage 4. In jedem Fachgebiet werden Kurse angeboten, die auf die praktischen Anforderungen und auf die Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind. Das Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.
- (3) In der Vertiefungsprüfung sind mindestens 45 Bonuspunkte erforderlich. Dabei müssen aus jedem Fachgebiet mindestens 2 Kurse belegt werden.
- (4) In der Vertiefungsprüfung sind höchstens 12 Maluspunkte zulässig.

§ 22

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vertiefungsprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Vertiefungsprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 einen Bachelor-Abschluss im Studiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Wurde ein Bachelor-Abschluss in einem Studiengang „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ nicht an der Universität Hannover erworben, oder handelt es sich nach § 2 Abs. 2 um einen Abschluss in einem anderen naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang, so ist entsprechend § 6 die Gleichwertigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch ergänzende Auflagen herzustellen.
- (2) Zur Vertiefungsprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Fachprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen für den Bachelor-Abschluss unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.

§ 23

Ergebnis der Vertiefungsprüfung

Die Vertiefungsprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 21 Abs. 3 erworben sind.

V. Bachelor- und Masterprüfung

§ 24

Umfang und Art

- (1) Eine Bachelorprüfung besteht aus der Fachprüfung und einer Bachelorarbeit als Abschlussarbeit.
- (2) Eine Masterprüfung besteht aus der Vertiefungsprüfung und einer Masterarbeit als Abschlussarbeit. Sie setzt eine bestandene Bachelorprüfung oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.
- (3) Eine Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit.

§ 25

Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einer Abschlussarbeit wird nach § 7 Abs. 3 schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereiches sein.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfung bestanden hat. Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Vertiefungsprüfung bestanden hat.
- (3) Zu einer Abschlussarbeit kann in begründeten Fällen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle erforderlichen Kursprüfungen bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Bei der Zulassung zu einer Abschlussarbeit bestellt der Prüfungsausschuss die oder den Erstprüfenden und die oder den Zweitprüfenden.

§ 26

Abschlussarbeit

- (1) Eine Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 letzter Satz) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Abschlussarbeit aus, teilt dem Prüfungsausschuss Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit zuständig. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss für die rechtzeitige Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- und Masterarbeit beträgt jeweils 8 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal 4 Wochen verlängert werden. Das Thema einer Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der beiden ersten Wochen nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Abschlussarbeit.
- (4) Bei der Abgabe einer Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Eine Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben. Das Abgabedatum ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Das Ausgabedatum nach Absatz 2 und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (6) Eine Abschlussarbeit ist nach § 11 Abs. 1 bis 4 zu bewerten.
- (7) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Abschlussarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (8) Ist eine Abschlussarbeit nach Absatz 7 endgültig nicht bestanden, so ist auch die entsprechende berufsqualifizierende Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 27

Ergebnis

- (1) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Fachprüfung, der Note der Projektarbeit und der Note der Bachelorarbeit berechnet. Die Gewichtung der Projektarbeit und der Bachelorarbeit erfolgt mit jeweils 15 Kreditpunkten.

- (2) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn die Vertiefungsprüfung und die Masterarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen des Vertiefungsstudiums und der Note der Masterarbeit berechnet. Die Masterarbeit wird mit 15 Kreditpunkten gewichtet.
- (3) Bei besonders hervorragenden Leistungen in der überwiegenden Anzahl von Prüfungen und bei kurzer Studiendauer kann abweichend von § 11 Absatz 6 anstelle der Note „sehr gut“ das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 28

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle von Absatz 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ablauf eines Prüfungszeitraumes Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Urkunden

1. Bachelorurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (BSc)
nachdem sie/er¹ die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang
Computergestützte Ingenieurwissenschaften

am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Masterurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Master of Science (MSc)
nachdem sie/er¹ die Masterprüfung im Master-Studiengang
Computergestützte Ingenieurwissenschaften

am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Erläuterungen

Die Markierungen in den Urkundeformularen haben folgende Bedeutung:

¹ Zutreffendes einsetzen

Anlage 2: Fachgebiete und Kurse im Grundstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl	Kredit-Punkte
1	Mathematik	18	6	27
2	Technische Mechanik	14	3	21
3	Ingenieur-Informatik	8	2	12
4	Materialkunde	8	2	12
5	Technische Physik/Chemie	12	3	18
	Summe	60	16	90

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als die 1,5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage 3: Fachgebiete und Kurse im Fachstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl	Kredit-Punkte
1	Mathematik	10	3	15
2	Mechanik	16	4	24
3	Numerische Mechanik	12	3	18
4	Ingenieur-Informatik	4	1	6
5	Ingenieur-Anwendungen ^{*)}	16	4	24
	Summe	58	15	87

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsteils soll etwa gleich sein.
2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1,5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

^{*)} Ingenieur-Anwendungen sind aus einem Fächerkatalog des Bauwesens, Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik zu wählen.

Anlage 4: Fachgebiete und Kurse im Vertiefungsstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl	Kredit-Punkte
1	Mathematik	6	2	9
2	Höhere Mechanik	8	2	12
3	Ingenieur-Informatik	8	2	12
4	Ingenieur-Anwendungen ^{*)}	8	2	12
	Summe	30	8	45

Erläuterung:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
 2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1,5fache der Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangte Prüfungsleistung zu erbringen.
- ^{*)} Ingenieur-Anwendungen sind aus einem Fächerkatalog des Bauwesens, Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik zu wählen.

Anlage 5: Zeugnisse

1. Zeugnis über die Vorprüfung

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herr¹
geboren am in
hat die Vorprüfung im Bachelor-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften
mit der Gesamtnote³ am bestanden.

Prüfungsergebnisse des Grundstudiums

	Fachgebiet	Kreditpunkte	Note ⁴
1.	Mathematik	27
2.	Technische Mechanik	21
3.	Ingenieur-Informatik	12
4.	Materialkunde	12
5.	Technische Physik/Chemie	18

Die Vorprüfung schließt die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierungskurs ein.

Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Zeugnis über die Bachelorprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissen-
 schaften mit der Gesamtnote³ am bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse des Fachstudiums		
	Fachgebiet	Kreditpunkte	Note ⁴
1.	Mathematik	15,0
2.	Mechanik	24,0
3.	Numerische Mechanik	18,0
4.	Ingenieur-Informatik	6,0
5.	Ingenieur-Anwendungen:		

II.	Projektarbeit		
	Thema	Kreditpunkte	Note ⁴
	15,0

III.	Bachelorarbeit		
	Thema	Kreditpunkte	Note ⁴
	15,0

IV. Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Zeugnis über die Masterprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Masterprüfung im Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften
 mit der Gesamtnote³ am bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse		
	Kurs	Kreditpunkte	Note ⁴
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

II.	Masterarbeit		
	Thema	Kreditpunkte	Note ⁴
	15,0

III. Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

4. Erläuterungen und Ergänzungen

Die Markierungen in den Zeugnisformularen haben folgende Bedeutung

- ¹ Zutreffendes einsetzen
- ² falls nichtzutreffend bitte streichen
- ³ Gesamtnote: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
- ⁴ Prüfungsnote: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Enthält ein Zeugnis Prüfungsleistungen, die teilweise oder vollständig nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind sie mit dem hochgestellten Symbol * nach der Bezeichnung zu versehen. Am Ende des Zeugnisses wird folgender Satz eingefügt:

Die mit * gekennzeichneten Prüfungsleistungen wurden teilweise oder vollständig am an erbracht und anerkannt.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.06.2010 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 04.08.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen beschlossen. Die Prüfungsordnung tritt in ihrer geänderten Fassung nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1-6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁴Ein Studienschwerpunkt / Major (laut § 9 Abs. 2) baut sich wie folgt auf:

- | | |
|---|--------------------|
| • Pflichtmodul „Präsentieren und Schreiben“ | 6 Leistungspunkte |
| • 4 Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes (je 6 LP) | 24 Leistungspunkte |
| • 1 Forschungsmodul aus einem anderen Schwerpunktbereich | 6 Leistungspunkte |
| • 2 Forschungsmodule aus dem gewählten Schwerpunkt (je 6 LP) | 12 Leistungspunkte |
| • Masterarbeit im Schwerpunkt | 30 Leistungspunkte |
| • 7 weitere Wahlmodule (in der Regel je 6 Leistungspunkte) aus: | 42 Leistungspunkte |
| a) Wahlpflichtmodulangebot der anderen Studienschwerpunkte und/oder | |
| b) der Liste der ergänzenden Wahlmodule | |

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Studienschwerpunktes nach Anlage 2.2, den Ergänzenden Wahlmodulen nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) ¹Der Studiengang besteht aus den fünf Studienschwerpunkten / Majors: Geobotanik, Mikrobiologie, Molekulare Pflanzengenetik, Molekulare Pflanzenphysiologie, Zellbiologie. ²Jeder Studierende wählt einen dieser Schwerpunkte.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Vortrag mit Diskussion als Studienleistung. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 9 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei wird der Vortrag mit in die Diskussion mit in die Bewertung einbezogen.
- (3) Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe um höchstens vier Wochen verlängert werden.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Für Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit ist zugelassen, wer die in Anlage 2 für die betreffenden Prüfungsleistungen genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen zwei Forschungspraktika sowie die vier Wahlpflichtmodule aus dem gewählten Studienschwerpunkt erfolgreich absolviert sein.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

Entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Seminarleistungen, Protokolle, Berichte, Fallstudien und und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen können nach vorheriger Ankündigung durch die oder den Prüfende(n) in englischer Sprache abgehalten werden. ²Pflichtprüfungsleistungen sind auf Verlangen von Prüflingen auch in deutscher Sprache abzuhalten.
- (3) ¹Studienleistungen sind insbesondere Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Protokolle, Klausuren, Vorträge, Poster und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. ⁴Die genaue Anzahl der Teilklausuren sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. ⁵Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁶Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(5) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(6) ¹Eine schriftliche Zusammenfassung und ein Essay und eine Hausarbeit sind selbständige schriftliche Arbeiten. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbständige experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einer Präsentation sowie einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden als eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(8) ¹Ein Protokoll / Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(9) ¹Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform. ²Fallstudien können individuell oder als Teamarbeit angefertigt werden. ³Bei Teamarbeit sind die individuellen Anteile an der Fallstudie auszuweisen.

(10) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(11) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 4 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Parallel zur Meldung des 4. Semesters ist der gewählte Schwerpunkt gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. ³Ein Wechsel ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 2.2.1 bis 2.2.5 oder der Wahlmodule nach der Anlage 2.3 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 auf Antrag nicht im Zeugnis ausgewiesen. ⁴Alle gewählten Wahl- oder Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend der Wiederholungsregelungen bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen wiederholt werden. ⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt gem. §§ 5 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4,0)“ vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung finden.

(3) ¹Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gemäß § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 14 gilt entsprechend.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt vor einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Wird eine Klausur gem. § 14 Abs. 3 in mehrere Teile aufgespalten, so ist sie bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Ist der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 2 bis 3 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 42 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlagen

Abkürzungen:

- K** Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
- M** Mündliche Prüfung „My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
- Z** Zusammenfassung
- E** Essay
- S** Seminarleistung
- V** Vortrag
- B** Bericht
- P** Protokoll
- F** Fallstudie
- T** Testat
- Exp** Laborübungen (Experimentelle Arbeit im Labor)
- Po** Poster
- TN** Teilnahmepflicht

Anlage 1: entfällt

Anlage 2.1: Allgemeine Pflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben – PM1	2-3 Seminar 1 Tutorium	1-3		1	Z, E, V	6
Summe						6

Anlage 2.2 Majormodule

Studierende wählen einen Major (Anlage 2.2.1 – 2.2.5). Die Major enthalten Pflicht- und Wahlpflichtmodule jeweils im Umfang von 6 Leistungspunkten. Bei der Belegung eines Majors müssen insgesamt 36 Leistungspunkte daraus erworben werden (Forschungspraktikum 1 und 2 sowie 4 Wahlpflichtmodule). Näheres hierzu regeln die Anlagen 2.2.1 – 2.2.5.

Anlage 2.2.1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Geobotanik (ÖK)

Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum 1 Geobotanik (FM1)	1 Praktikum	1-2	-	2	V, B	6
Forschungspraktikum 2 Geobotanik (FM2)	1 Praktikum	3	2 PM des Majors, FM1-ÖK	2	V,B	6
Summe						12

Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Adaptive Radiation als biogeographischer Prozess (WP-ÖK 1)	1 Vorlesung 1 Exkursion	3 o. 4			P	6
Umweltsysteme: Kulturlandschaft (WP-ÖK 2)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1 o. 3		1	P	6
Pilze im Lebensraum (WP-ÖK 3)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1 o. 3			P	6
Pflanze – Klima – Boden (WP-ÖK 4)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1 o. 3			P	6
Ökosystemanalyse (WP-ÖK 5)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1 o. 3			K 90 o. M 25	6
Limnische und marine Ökosysteme (WP-ÖK 6)	1 Exkursion	2		3	P	6
Gewässerökologie (WP-ÖK 7)	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1 o. 3			P	6
Biodiversität: Leitbild – Risiken – Chancen (WP-ÖK 8)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1 o. 3			P	6
Vegetationsgeschichte (WP-ÖK 9)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1 o. 2		1	P	6
Summe						24

Weitere für diesen Major, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.2.2: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Mikrobiologie (MB)

Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum 1 Mikrobiologie (FM1-MB)	1 Praktikum	1-2	-	2	V, B	6
Forschungspraktikum 2 Mikrobiologie (FM2-MB)	1 Praktikum	3	2 PM des Majors, FM1-MB	2	V,B	6
Summe						12

Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Biologie der Pilze und ihre Anwendung (WP-MB 1)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	2	-	2	K90 o. M25	6
Mikrobielle Ökologie / Geomikrobiologie (WP-MB 2)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1-2	-	2	K90 o. M25	6
Proteine von Mikroorganismen (WP-MB 3)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1-2	-	2	K90 o. M25	6
Molekulare Mikrobiologie (WP-MB 4)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	3	-	2	K90 o. M25	6
Proteinfaltung (WP-MB 5)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1	-	2	K90 o. M25	6
Bakterieller Proteintransport (WP-MB 6)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	2	-	2	K90 o. M25	6
Summe						24

Weitere für diesen Major, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.2.3: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Molekulare Pflanzengenetik (PG)**Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum 1 Molekulare Pflanzengenetik (FM1-PG)	1 Praktikum	1-2	-	1	V o. B	6
Forschungspraktikum 2 Molekulare Pflanzengenetik (FM2-PG)	1 Praktikum	3	2 PM des Majors, FM1-PG	1	V, B	6
Summe						12

Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Molekulare Pflanzengenetik (WP-PG 1)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1	-	2	K90 o. M25	6
Molekulare Pflanzenphysiologie 3 - Photosynthetische Genregulation (WP-PG 2, identisch mit WP-MP3)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	3	-	2	K90 o. M25	6
Fortgeschrittene Methoden der Molekularbiologie (WP-PG 3)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	2-3	-	3	K90 o. M25	6
Funktionelle Genomanalyse in Pflanzen (WP-PG 4)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	2-3	-	3	K90 o. M25	6
Summe						24

Weitere für diesen Major, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.2.4: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Molekulare Pflanzenphysiologie (MP)**Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum 1 Molekulare Pflanzenphysiologie (FM1-MP)	1 Praktikum	1-2	-	1	V, B	6
Forschungspraktikum 2 Molekulare Pflanzenphysiologie (FM2-MP)	1 Praktikum	3	2 PM des Majors, FM1-MP	1	V, B	6
Summe						12

Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Molekulare Pflanzenphysiologie 1 - Pflanzlicher Primärstoffwechsel (WP-MP 1)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1	-	2	K90 o. M25	6
Molekulare Pflanzenphysiologie 2 - Photosynthese und Energiestoff- wechsel (WP-MP 2)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	2	-	3	K90 o. M25	6
Molekulare Pflanzenphysiologie 3 - Photosynthetische Genregulation (WP-MP 3)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	3	-	2	K90 o. M25	6
Funktionelle Genomanalyse in Pflanzen (WP-MP 4, identisch mit WP-PG4)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	2-3	-	3	K90 o. M25	6
Methoden zur Metabolitanalyse in Pflanzen (WP-MP5)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	2-3	-	1	S, P	6
Summe						24

Weitere für diesen Major, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.2.5: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Zellbiologie (ZB)**Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Forschungspraktikum 1 Zellbiologie (FM1-ZB)	1 Praktikum	1-2		2	V, B	6
Forschungspraktikum 2 Zellbiologie (FM2-ZB)	1 Praktikum	3	2 PM des Majors, FM1-ZB	2	V,B	6
Summe						12

Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Zellbiologie I (WP-ZB 1)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	1 o. 2		2	K90 o. M25	6
Zellbiologie II (WP-ZB 2)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	3		3	K90 o. M25, V	6
Proteinchemie der Pflanzen (Pflanzenproteomik) (WP-ZB 3)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	1 o. 2		2	K90 o. M25	6
Genetik und Molekularbiologie pflanzlicher Organellen (WP-ZB 4)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	1 o. 2		2	K90 o. M25	6
Summe						24

Weitere für diesen Major, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.3: Wahlmodule, die für alle Major ergänzend empfohlen werden

Das Forschungspraktikum 1 ist in einem bisher nicht gewählten Major obligatorisch zu belegen. Darüber hinaus sind 7 Module aus dem anliegenden Katalog der ergänzenden Wahlmodule zu wählen. Alternativ können die Studierenden stattdessen bis zu 7 Module aus den Anlagen 2.2.1 bis 2.2.5 wählen, die bisher nicht studiert wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Major*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum 1 eines anderen Majors	1 Praktikum	2-3		2	V, B	6
Systemtheorie (MI-1)	1 Vorlesung 1 Seminar	1-2	ÖK	1	S, V	6
Böden als Teile von Ökosystemen (MII-1)	3 Vorlesung 1 Übung	1 o. 2	ÖK	2	M 25	8
Wasserwirtschaft und Umwelt (MII-10)	3 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1	ÖK	1	M 25	6
GIS-gestützte Landschaftsprozessanalyse (MIII-2)	1 Experimentelle Übung 1 Seminar	1 o. 2	ÖK	1	P, V	6
Bodenerosion (MIV-6)	1 Vorlesung mit Exk. 1 Experimentelle Übung m. Exk.	2 o. 3	ÖK	3		6
Methoden und Anwendungen der funktionellen Genomanalyse (BM 5)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	2	PG ZB		K90 o. M25	6
Differentielle Proteomanalyse bei Pro- und Eukaryonten (BM 44)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	2	MB PG ZB		K90 o. M25	6
Expressionssystem Pflanze (BM 18)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	2	PG		K90 o. M25	6
Methods in Molecular Plant Breeding (BM 25)	1 Experimentelle Übung 1 Seminar	2	PG		K90 o. M25, S	6
Computeranalyse von DNA- und Proteinsequenzen 1 (BM 2)	1 Vorlesung mit Seminar 1 Experimentelle Übung	1 o. 3	ZB MP		K90 o. M25, S	6
Wie publiziert man Daten und deren statistische Auswertung (BM 34)	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3	MP		F, K90 o. M25	6
Pilze und Mykotoxine (BM 42)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	2 o. 4	MB MP		K90 o. M25	6
Methode zur Metabolitanalyse in Pflanzen	1 Vorlesung mit Seminar 1 Experimentelle Übung	2 o. 4	MP	1	S, P	6
Einführung in Bakterien-Pflanzeninteraktion	1 Experimentelle Übung mit Vorlesung	2 o. 4	MB MP ZB	2	K90 o. M25, P	6
Enzymkinetik und Proteinreinigung (BM 3)	1 Experimentelle Übung mit Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3	MP		P, S, K90 o. M25	6
Molekulare und physiolog. Mechanismen der Nährstoffeffizienz (BM 15)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	2 o. 4	MP		K90 o. M25, S	6

* empfohlen für den Major

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Major*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ökotoxikologie anorganischer Schadstoffe (BM 31)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar 1 Exkursion	2 o. 4	MP		K90 o. M25, S	6
Wechselwirkungen von Phytohormonen (BM 41)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	2	MP		S, P	6
Principles of systems modelling (M 21)	1 Vorlesung 1 Übung	1 o. 3	MP		K90 o. M25, B	6
Crop modelling (M 23)	1 Vorlesung 1 Übung	2 o. 4	MP		K90 o. M25, B	6
Pflanzenphysiologie und Regulation (BM 36)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	2 o. 4	MP		K90 o. M25, S, P	6
Naturstoffanalytik (LS 1201)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1 o. 3	MP	1	K90 o. M25, P	6
Biologie der Samenentwicklung	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	2 o. 4	MP PG	1	K90 o. M25	6
Summe						42

Weitere für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.4: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Vortrag einschließlich Diskussion im gewählten Major	3-4	2 Forschungspraktika und 4 gewählte Wahlpflichtmodule des Majors		Masterarbeit	30

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung.

* empfohlen für den Major

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.07.2010 die nachstehende geänderte gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 04.08.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 12 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bonus- und Maluspunkte

II. Vorprüfung

- § 14 Umfang und Art
- § 15 Zulassung
- § 16 Ergebnis der Vorprüfung

III. Fachprüfung

- § 17 Umfang und Art
- § 18 Zulassung
- § 19 Projektarbeit
- § 20 Ergebnis der Fachprüfung

IV. Vertiefungsprüfung

- § 21 Umfang und Art
- § 22 Zulassung
- § 23 Studienarbeit
- § 24 Ergebnis der Vertiefungsprüfung

V. Diplom-, Bachelor- und Masterprüfung

- § 25 Umfang und Art
- § 26 Zulassung
- § 27 Abschlußarbeit
- § 28 Ergebnis

VI. Schlußvorschriften

§ 29 Zeugnisse und Bescheinigungen

§ 30 Ungültigkeit der Prüfung

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 32 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

§ 34 Übergangsbedingungen

§ 35 Inkrafttreten

Anl. 1 Urkunden

Anl. 2 Fächer und Kurse im Grundstudium

Anl. 3 Fachgebiete und Kursangebot im Fachstudium

Anl. 4 Fachrichtungen und Vertiefungsstudium

Anl. 5 Zeugnisse

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage eines Pilotmodells im Studiengang Bauingenieurwesen, das die berufsqualifizierenden Abschlüsse sowohl mit dem nationalen Hochschulgrad "Diplomingenieur" oder "Diplomingenieurin" als auch mit den internationalen Hochschulgraden "Bachelor of Science" und "Master of Science" ermöglicht. Der Grad "Master of Science" ist gleichwertig zum Grad "Diplomingenieur" oder "Diplomingenieurin".

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Das Studium des Bauingenieurwesens gliedert sich in drei aufeinander folgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit Grundstudium, Fachstudium und Vertiefungsstudium bezeichnet sind.

1. Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
2. Das Fachstudium schließt mit der Fachprüfung ab. Durch die Fachprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
3. Das Vertiefungsstudium schließt mit der Vertiefungsprüfung in einer gewählten Fachrichtung ab. Durch die Vertiefungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in dieser Fachrichtung vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrade

Die Universität Hannover verleiht im Studiengang Bauingenieurwesen für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

1. Der Hochschulgrad "Diplomingenieurin" oder "Diplomingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.") wird verliehen, wenn die Vorprüfung, die Fachprüfung, die Vertiefungsprüfung und die Abschlußarbeit (Diplomarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 1).
2. Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc") wird für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß verliehen, wenn die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Abschlußarbeit (Bachelorarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 2).
3. Unter der Voraussetzung, daß ein erster berufsqualifizierender Abschluß mit dem anerkannten Hochschulgrad eines "Bachelor of Science" erworben wurde, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc") für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluß verliehen, wenn die Vertiefungsprüfung und die Abschlußarbeit (Masterarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Bezeichnung der Fachrichtung aus (Anlage 1 Punkt 3).

§ 3

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Lehrangebote im Grundstudium, Fachstudium und Vertiefungsstudium sind modular gegliedert und setzen sich aus Kursen zusammen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Er erstreckt sich über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Vertiefungsprüfung werden somit studienbegleitend abgelegt.

- (2) Das Grundstudium umfaßt Kurse im Umfang von 72 Semesterwochenstunden. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, daß das Grundstudium in drei Semestern mit der Vorprüfung abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Fachstudium umfaßt Kurse im Umfang von 80 Semesterwochenstunden und eine Projektarbeit. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, daß das Fachstudium in vier Semestern mit der Fachprüfung abgeschlossen werden kann. Wird ein erster berufsqualifizierender Abschluß mit dem Hochschulgrad "Bachelor of Science" angestrebt, so ist in einem weiteren Semester die Abschlußarbeit (Bachelorarbeit) anzufertigen. Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 13 Wochen außerhalb der Universität ist Voraussetzung zum Abschluß des Fachstudiums. Bereits vor Studienbeginn abgeleistete Tätigkeit kann angerechnet werden.
- (4) Das Vertiefungsstudium umfaßt Kurse im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden und eine Studienarbeit. Für einen berufsqualifizierenden Abschluß ist eine Abschlußarbeit (Diplomarbeit/Masterarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, daß das Vertiefungsstudium mit der Vertiefungsprüfung und der Abschlußarbeit in drei Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studentengruppe an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählt der Fachbereichsrat je ein Mitglied aus der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professorengruppe. Das studentische Mitglied hat bei Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind vertraulich und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf das für den Vorsitz und auf das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied übertragen. Ersteres bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Es berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das für den Vorsitz gewählte Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In besonderen Fällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zum Prüfenden oder Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Da die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 prüfungsbefugten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfende. Dies gilt auch, wenn solche Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Studierende können im letzteren Fall unter den zur Prüfung Befugten auswählen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des Studienganges Bauingenieurwesen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "als bestanden anerkannt" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der betroffenen Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist nach näherer Bestimmung der Teile II, III, IV schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß

festzulegenden Zeitraumes zu stellen. Diese Fristen können beim Nachweis triftiger Gründe vom Prüfungsausschuß verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen kann rückwirkend erfolgen, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zu den Prüfungen im Studiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität im Studiengang eingeschrieben ist,
 2. an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Vorprüfung, Fachprüfung oder Vertiefungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 3. die Zulassungsvoraussetzungen im Teil II, III, IV dieser Ordnung erfüllt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Universität Hannover vorhanden sind, beizufügen:
 1. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1,
 2. Erklärung nach Absatz 2 Nummer 2,
 3. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 3,
 4. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende nach § 5 Absatz 2.Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Sie wird hochschulöffentlich bekanntgemacht. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung bestehen entsprechend § 3 Abs. 1 aus Kursprüfungen. In jeder Kursprüfung wird eine der folgenden Arten von Prüfungsleistungen verlangt:
 1. Klausur (Absatz 2),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Praktikum (Absatz 4),
 4. Hausarbeit (Absatz 5),
 5. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Absatz 6).Die Art der Prüfungsleistung in einem Kurs bestimmt die oder der Prüfende. Der Aufwand der Studierenden zur Erbringung der Prüfungsleistungen in einem Kurs ist in den Anlagen 2, 3 und 4 festgelegt.
- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit mit begrenzten Mitteln und unter Aufsicht einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll für einen Kurs mit 4 Semesterwochenstunden in der Regel 1.5 Stunden betragen. Eine Klausur darf in mehrere Kurzklausuren aufgeteilt werden, die semesterbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und von der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts. Ein Praktikum kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben. Der Studierende versichert, dass er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst hat. Eine Hausarbeit kann mit einer Rücksprache, einem Vortrag oder einem Kolloquium verbunden sein.

Eine Hausarbeit kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

- (6) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. Jeder Teil muss bestanden sein. Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Kursbeschreibung.
- (7) Eine Prüfungsleistung in einem Kurs kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem der Kurs durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume für die Klausuren, die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen. Die Studierenden sind am Beginn des Semesters in jedem Kurs über die Art der Prüfungsleistung und die Prüfungsanforderung zu informieren.
- (8) Die Projekt-, Studien und Abschlußarbeit entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 sind schriftliche Prüfungsarbeiten, die im Teil III und IV geregelt sind. Sie bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium.

Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Studien- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Diplom- und Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.

- (9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.
- (10) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die Räumlichkeiten dies zulassen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Kursprüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Kursprüfung des Grundstudiums. Der Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gemäß § 12 (1) ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

- (2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Werden die triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (nach Absatz (1) Sätze 4 , 5 oder Absatz (2) Satz 1) anerkannt, so wird entweder ein Rücktritt von der Prüfung genehmigt oder ein neuer Termin anberaumt. Der oder die Prüfende hat das Recht, ersatzweise eine andere Prüfungsform gemäß § 8 zu wählen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Die Prüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

0.7, 1.0, 1.3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1.7, 2.0, 2.3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2.7, 3.0, 3.3	= befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
3.7, 4.0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5.0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entspricht.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Prüfenden zu bilden. Ist das Mittel größer als 4.0, so wird die Prüfungsleistung insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet. Sonst wird das Mittel auf die nächstliegende numerische Note nach Absatz 2 auf- oder abgerundet. Liegt das Mittel genau zwischen zwei numerischen Noten, so ist die bessere der beiden numerischen Noten maßgebend.
- (5) Eine Kursprüfung ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung in einem Kurs nach § 8 Abs. 6 ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Teile zu bilden und die abschließende numerische Note nach den Regeln in Absatz 4 festzulegen.
- (6) Ein oder mehrere Kurse bilden ein Fach der Vorprüfung oder ein Fachgebiet der Fachprüfung, für das im Zeugnis eine Note ausgewiesen wird. Jedem Kurs ist ein Gewicht zugeordnet. Sind die jeweiligen Kursprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet, so ergibt sich die Note für das Fach oder Fachgebiet im Zeugnis aus dem gewichteten Mittel der Noten in den Kursprüfungen. Diese Note lautet bei einem gewichteten Mittel

bis 1.50	"sehr gut",
über 1.50 bis 2.50	"gut",
über 2.50 bis 3.50	"befriedigend",
über 3.50 bis 4.00	"ausreichend".

Bei der Berechnung des gewichteten Mittels werden die erste und zweite Dezimalziffer hinter dem Dezimalpunkt berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Bei der Wiederholung hat die oder der Prüfende das Recht, statt einer Klausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Kursprüfung nach § 10 Abs. 3 nicht bestanden ist.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Das Ergebnis der Ergänzung sollte bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig berücksichtigt werden. Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 6 kann nur der Teil wiederholt oder ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist.
- (4) Eine Wiederholung oder Ergänzung einer Prüfungsleistung in einem Kurs ist bei der oder dem Prüfenden anzumelden. Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.
- (5) Ist eine Kursprüfung in einem Semester nach § 11 Abs. 5 nicht bestanden, so kann der gleiche Kurs einschließlich der gesamten Prüfungsleistung nach Maßgabe des Lehrangebotes in einem späteren Semester wiederholt werden.

§ 13

Bonus- und Maluspunkte

- (1) Jedem Kurs im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist im zweiten, dritten und vierten Teil dieser Ordnung eine Punktezahl zugeordnet, die gleichzeitig das Gewicht für die Benotung ist.
- (2) Ist die oder der Studierende nach den Regeln im zweiten, dritten oder vierten Teil dieser Ordnung zur Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung zugelassen, so führt der Prüfungsausschuß oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Bonuskonto und ein Maluskonto, die nicht gegeneinander verrechenbar sind. Für die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung sind getrennte Bonus- und Maluskonten zu führen.
- (3) Ist eine Kursprüfung bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Bonuspunkte vergeben. Ist eine Kursprüfung nach Ablauf des Semesters nicht bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Maluspunkte vergeben.
- (4) Werden für Kurse bestandene Prüfungsleistungen anerkannt, die nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind die dafür festgelegten Bonuspunkte zu vergeben.
- (5) Für die Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung sind im zweiten, dritten und vierten Teil der Ordnung jeweils eine zulässige Anzahl von Maluspunkten und Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte festgelegt.
- (6) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.
- (7) Eine erstmalig nicht bestandene Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung kann auf Antrag unter Anrechnung der erworbenen Bonuspunkte und unter Tilgung der erworbenen Maluspunkte fortgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluß der Prüfung zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. Der Prüfling erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Prüfungsausschusses.

- (8) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist im Fortsetzungsfall endgültig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten erneut überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.

II. Vorprüfung

§ 14

Umfang und Art

- (1) Das Grundstudium umfaßt die fachbezogenen Kurse im Umfang von 68 Semesterwochenstunden nach Anlage 2 und einen fachunabhängigen Projektkurs mit 4 Semesterwochenstunden.
- (2) In jedem fachbezogenen Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen. Die Punkteanzahl für einen fachbezogenen Kurs ist gleich der Anzahl Semesterwochenstunden für diesen Kurs.
- (3) In der Vorprüfung sind 68 Bonuspunkte erforderlich.
- (4) In der Vorprüfung sind 12 Maluspunkte zulässig.
- (5) Für eine Kursprüfung in der Vorprüfung darf nur eine Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2 bis 5 gefordert werden. In einem Projektkurs ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 15

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vorprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung.
- (2) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (3) Für die Teilnahme an einem Projektkurs muß zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung nach Maßgabe des Angebotes erfolgen.

§ 16

Ergebnis der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 14 Abs. 3 erreicht sind und eine Bescheinigung für die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektkurs nach § 14 Abs. 5 vorliegt.
- (2) Die Noten in den Fächern der Vorprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.
- (3) Die Gesamtnote der Vorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen berechnet. Dabei bleibt der Projektkurs unberücksichtigt.

III. Fachprüfung

§ 17

Umfang und Art

- (1) Das Fachstudium umfaßt fachgebietsbezogene und zusätzliche Kurse im Umfang von mindestens 80 Semesterwochenstunden sowie eine fachgebietsbezogene Projektarbeit. Die fachgebietsbezogenen Kurse sind aus dem aktuellen Kursangebot zu wählen, das sich nach Anlage 3 in sieben Fachgebiete gliedert und einen Umfang von 120 Semesterwochenstunden besitzt. Die zusätzlichen Kurse können aus dem Kursangebot des Vertiefungsstudiums oder aus dem übrigen Lehrangebot der Universität Hannover gewählt werden.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen. Die Punkteanzahl für einen Kurs ist gleich der Anzahl Semesterwochenstunden für diesen Kurs.

- (3) In der Fachprüfung sind mindestens 80 Bonuspunkte erforderlich. Dabei sind mindestens 8 Punkte aus jedem der sieben Fachgebiete erforderlich. Die Anzahl der Punkte aus Kursen außerhalb der sieben Fachgebiete darf 24 nicht überschreiten.
- (4) In der Fachprüfung sind höchstens 16 Maluspunkte zulässig.
- (5) Eine Projektarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in einem der sieben Fachgebiete.

§ 18

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Fachprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Fachprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Zur Fachprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Vorprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, daß die erforderlichen Prüfungsleistungen für die Vorprüfung unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (4) Für die fachgebietsbezogene Projektarbeit muß zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung erfolgen. Bei der Anmeldung sind das Fachgebiet für die Projektarbeit und die in diesem Fachgebiet bestandene Kursprüfungen anzugeben sowie die oder der zuständige Prüfende für die Projektarbeit vorzuschlagen. Die Anmeldung zur Projektarbeit setzt die bestandene Vorprüfung voraus.

§ 19

Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine praktische Aufgabe eines Fachgebietes nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll nach Möglichkeit als Gruppenarbeit für höchstens drei Studierende ausgegeben werden.
- (2) Die oder der Prüfende gibt die Aufgabe der Projektarbeit aus, gewährleistet eine angemessene fachliche Betreuung während der Bearbeitungszeit und benotet die erbrachte Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Projektarbeit beträgt vier Wochen. Eine Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme der Anmeldung zur Projektarbeit. Das Ausgabedatum und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine nicht bestandene Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Projektarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe der Aufgabe bei der Wiederholung der Projektarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Projektarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist eine Projektarbeit nach Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Eine schriftliche Arbeit, die nicht an der Universität Hannover angefertigt wurde, kann entsprechend § 6 als Projektarbeit anerkannt werden.

§ 20

Ergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 17 Abs. 3 erworben sind, eine Projektarbeit nach § 19 bestanden ist und die praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 3 nachgewiesen ist.
- (2) Die Noten in den Fachgebieten der Fachprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.

IV. Vertiefungsprüfung

§ 21

Umfang und Art

- (1) Das Vertiefungsstudium umfasst vier Fachrichtungen des Bauingenieurwesens nach Anlage 4. In jeder Fachrichtung werden Kurse angeboten, die auf die praktischen Anforderungen in den verschiedenen Berufsfeldern und auf die wissenschaftliche Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind. Jeder Kurs besitzt einen Umfang von 4 Semesterwochenstunden und kann gleichzeitig mehreren Fachrichtungen zugeordnet sein. Die oder der Studierende wählt eine Fachrichtung. Die Fachrichtung Verkehrswesen kann ab dem Wintersemester 2009/10 nicht mehr neu gewählt werden. Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von 32 Semesterwochenstunden und eine Studienarbeit.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen. Die Punktezahl für einen Kurs ist gleich der Anzahl Semesterwochenstunden für diesen Kurs.
- (3) In der Vertiefungsprüfung sind mindestens 32 Bonuspunkte erforderlich. Dabei müssen mindestens 16 und dürfen höchstens 24 Punkte aus der gewählten Fachrichtung stammen. Es dürfen höchstens 8 Punkte aus Kursen außerhalb der vier Fachrichtungen stammen. Diese Kurse können auch aus dem Kursangebot des Fachstudiums gewählt werden.
- (4) In der Vertiefungsprüfung sind höchstens 8 Maluspunkte zulässig.
- (5) Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in der gewählten Fachrichtung.

§ 22

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vertiefungsprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung unter Angabe der gewählten Fachrichtung. Die Zulassung zur Vertiefungsprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Fachprüfung oder einen gleichwertigen Bachelor-Abschluß voraus. Wurde ein Bachelor-Abschluß im Studiengang Bauingenieurwesen nicht an der Universität Hannover erworben, so ist entsprechend § 6 die Gleichwertigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch ergänzende Auflagen herzustellen.
- (2) Zur Vertiefungsprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Fachprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, daß die erforderlichen Prüfungsleistungen für die Fachprüfung unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (4) Für die Studienarbeit in der gewählten Fachrichtung muß zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung erfolgen. Bei der Anmeldung sind die in der gewählten Fachrichtung bestandenen Kursprüfungen anzugeben sowie die oder der zuständige Prüfende für die Studienarbeit vorzuschlagen. Die Studienarbeit und die Projektarbeit dürfen nicht vom gleichen Prüfenden ausgegeben und bewertet werden. Die Anmeldung zur Studienarbeit setzt die bestandene Fachprüfung voraus.

§ 23

Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine anspruchsvolle Aufgabe aus der Fachrichtung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die oder der Prüfende gibt die Aufgabe der Studienarbeit aus, gewährleistet eine angemessene fachliche Betreuung und benotet die erbrachte Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Studienarbeit beträgt vier Wochen. Eine Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Studienarbeit. Das Ausgabedatum und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.

- (4) Eine nicht bestandene Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Studienarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe der Aufgabe bei der Wiederholung der Studienarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Studienarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist eine Studienarbeit nach Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Vertiefungsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Eine schriftliche Arbeit, die nicht an der Universität Hannover angefertigt wurde, oder eine Abschlußarbeit für den Grad eines Bachelor of Science kann entsprechend § 6 als Studienarbeit anerkannt werden.

§ 24

Ergebnis der Vertiefungsprüfung

Die Vertiefungsprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 21 Abs. 3 erworben sind und eine Studienarbeit nach § 23 bestanden ist.

V. Diplom-, Bachelor- und Masterprüfung

§ 25

Umfang und Art

- (1) Eine Diplomprüfung besteht aus der Fachprüfung, der Vertiefungsprüfung und einer Diplomarbeit als Abschlußarbeit.
- (2) Eine Bachelorprüfung besteht aus der Fachprüfung und einer Bachelorarbeit als Abschlußarbeit.
- (3) Eine Masterprüfung besteht aus der Vertiefungsprüfung und einer Masterarbeit als Abschlußarbeit. Sie setzt eine bestandene Bachelorprüfung voraus.
- (4) Eine Abschlußarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in der gewählten Fachrichtung des Vertiefungsstudiums.

§ 26

Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einer Abschlußarbeit wird nach § 7 Abs. 3 schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragt. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muß Professorin oder Professor des Fachbereiches sein.
- (2) Zur Diplomarbeit oder Masterarbeit wird zugelassen, wer die Vertiefungsprüfung bestanden hat. Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfung bestanden hat.
- (3) Zu einer Abschlußarbeit kann in begründeten Fällen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle erforderlichen Kursprüfungen bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Bei der Zulassung zu einer Abschlußarbeit bestimmt der Prüfungsausschuß die oder den Erstprüfenden und die oder den Zweitprüfenden.

§ 27

Abschlußarbeit

- (1) Eine Abschlußarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 letzter Satz) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Abschlußarbeit aus, teilt dem Prüfungsausschuß Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlußarbeit zuständig. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuß für die rechtzeitige Ausgabe des Themas.
- (3) Bei einer Diplomarbeit oder Masterarbeit beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Wochen. Bei einer experimentellen Arbeit oder einer Gruppenarbeit kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 16 Wochen festgesetzt werden. Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 8 Wochen. Das Thema einer Abschlußarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der beiden ersten Wochen nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Abschlußarbeit.
- (4) Bei der Abgabe einer Abschlußarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Eine Abschlußarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben. Das Abgabedatum ist dem Prüfungsausschuß mitzuteilen. Das Ausgabedatum nach Absatz 2 und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (6) Eine Abschlußarbeit ist nach § 11 Abs. 1 bis 4 zu bewerten.
- (7) Eine nicht bestandene Abschlußarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Abschlußarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlußarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Abschlußarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (8) Ist eine Abschlußarbeit nach Absatz 7 endgültig nicht bestanden, so ist auch die entsprechende berufsqualifizierende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (9) Eine bestandene Studienarbeit kann in Verbindung mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung als Bachelorarbeit anerkannt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu beantragen und wird von zwei Prüfenden abgenommen. Eine oder einer der beiden Prüfenden soll die oder der für die Studienarbeit zuständige Prüfende sein. Die Ergänzungsprüfung wird nach § 11 Abs. 4 bewertet. Die Note für die Bachelorarbeit wird wie bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 festgelegt.

§ 28

Ergebnis

- (1) Eine Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung, die Vertiefungsprüfung und die Diplomarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Fach- und Vertiefungsprüfung, der Note der Projektarbeit mit dem Gewicht 6, der Note der Studienarbeit mit dem Gewicht 6 und der Note der Diplomarbeit mit dem Gewicht 18 berechnet.
- (2) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Fachprüfung, der Note der Projektarbeit mit dem Gewicht 6 und der Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht 12 berechnet.
- (3) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn die Vertiefungsprüfung und die Masterarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Vertiefungsprüfung, der Note der Studienarbeit mit dem Gewicht 6 und der Note der Masterarbeit mit dem Gewicht 18 berechnet.
- (4) Bei besonders hervorragenden Leistungen in der überwiegenden Anzahl von Prüfungen und bei kurzer Studiendauer kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben werden.

VI. Schlußvorschriften

§ 29

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle von Absatz 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-, Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ablauf eines Prüfungszeitraumes Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakten, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der VwGO eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuß einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 34

entfällt

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

Anlage 1: Urkunden

1. Diplomurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplomingenieurin/Diplomingenieur¹ (Dipl.-Ing.)

nachdem sie/er¹ die Diplomprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen mit der
Fachrichtung² am
bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Bachelorurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc)

nachdem sie/er¹ die Bachelorprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen
am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Masterurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc)

nachdem sie/er¹ die Masterprüfung in der Fachrichtung²
des Studiengangs Bauingenieurwesen am bestanden
hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

4. Erläuterungen

Die Markierungen in den Urkundeformularen haben folgende Bedeutung:

- ¹ Zutreffendes einsetzen
- ² Fachrichtung nach Anlage 4

Anlage 2: Fächer und Kurse im Grundstudium

Nr.	Fach	SWS	Kursanzahl
1	Mathematik	12	3
2	Baumechanik	14	3
3	Technische Physik	6	2
4	Systemplanung	8	2
5	Bauinformatik	8	2
6	Vermessungskunde	4	1
7	Baustoffkunde	8	2
8	Baukonstruktion und Bautechnik	8	2
	Summe	68	17

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fach umfaßt Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
2. Jeder Kurs in einem Fach umfaßt in der Regel 4 SWS. Von dieser Regel ausgenommen sind die Kurse im Fach Nr. 2 und 3.
3. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, daß die Studierenden zusätzlich nicht mehr als die ausgewiesene Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage 3: Fachgebiete und Kursangebot im Fachstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl
1	Statik und Dynamik	16	4
2	Konstruktiver Ingenieurbau	20	5
3	Geotechnik	16	4
4	Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft	12	3
5	Verkehrswesen	12	3
6	Wasserwesen	20	5
7	Numerische Methoden	16	4
	Summe (Angebot)	112	28

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfaßt Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsteils soll etwa gleich sein.
2. Jeder Kurs in einem Fachgebiet umfaßt 4 SWS.
3. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, daß die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1.5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage 4: Fachrichtungen und Vertiefungsstudium

Nr.	Fachrichtung
1	Bauwerksplanung und –konstruktion
2	Verkehrswesen
3	Wasser und Umwelt
4	Numerische Modelle und Angewandte Informatik

Erläuterung:

1. Ein Kurs in einer Fachrichtung umfaßt Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
2. Jeder Kurs in einer Fachrichtung umfaßt 4 SWS.
3. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, daß die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das Doppelte der Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangte Prüfungsleistung zu erbringen.

Anlage 5: Zeugnisse

1. Zeugnis über die Vorprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen mit der Gesamtnote³
 am bestanden.

Prüfungsergebnisse des Grundstudiums

Fach	Gewicht	Note ⁴
1. Mathematik	12
2. Baumechanik	14
3. Technische Physik	6
4. Systemplanung	8
5. Bauinformatik	8
6. Vermessungskunde	4
7. Baustoffkunde	8
8. Baukonstruktion und Bautechnik	8

Die Vorprüfung schließt die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs "Projekte des Bauingenieurwesens" ein.

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Zeugnis über die Diplomprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen mit der Fachrichtung
² mit der Gesamtnote³ am
 bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse des Fachstudiums		
	Fachgebiet	Gewicht	Note ⁴
1.	Statik und Dynamik
2.	Konstruktiver Ingenieurbau
3.	Geotechnik
4.	Baubetrieb und Betriebswirtschaft
5.	Verkehrswesen
6.	Wasserwesen
7.	Numerische Methoden
	Projektarbeit	6
	im Fachgebiet		

II.	Prüfungsergebnisse des Vertiefungsstudiums		
	in der Fachrichtung		²
	Kurs	Gewicht	Note ⁴
1.	4
2.	4
...	4
	Studienarbeit	6
	mit dem Titel		

III.	Zusätzliche Prüfungsergebnisse		
	Kurs	Gewicht	Note ⁴
1.
2.
...

IV.	Diplomarbeit		
	Thema	Gewicht	Note ⁴
	18

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Zeugnis über die Bachelorprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen mit der Gesamtnote³
 am bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse des Fachstudiums		
	Fachgebiet	Gewicht	Note ⁴
1.	Statik und Dynamik
2.	Konstruktiver Ingenieurbau
3.	Geotechnik
4.	Baubetrieb und Betriebswirtschaft
5.	Verkehrswesen
6.	Wasserwesen
7.	Numerische Methoden
	Projektarbeit	6
	im Fachgebiet		
II.	Zusätzliche Prüfungsergebnisse		
	Kurs	Gewicht	Note ⁴
1.
2.
...
III.	Bachelorarbeit		
	Thema	Gewicht	Note ⁴
	12

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

4. Zeugnis über die Masterprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Masterprüfung in der Fachrichtung² des
 Studiengangs Bauingenieurwesen mit der Gesamtnote³ am
 bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse in der Fachrichtung		
	Kurs	Gewicht	Note ⁴
1.
2.
	Studienarbeit	6
	mit dem Titel		
II.	Zusätzliche Prüfungsergebnisse		
	Kurs	Gewicht	Note ⁴
1.
2.
III.	Masterarbeit		
	Thema	Gewicht	Note ⁴
	18

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

5. Erläuterungen und Ergänzungen

Die Markierungen in den Zeugnisformularen haben folgende Bedeutung

- ¹ Zutreffendes einsetzen
- ² Fachrichtung nach Anlage 4
- ³ Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
- ⁴ Prüfungsnote: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Enthält ein Zeugnis Prüfungsleistungen, die teilweise oder vollständig nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind sie mit dem hochgestellten Symbol * nach der Bezeichnung zu versehen. Am Ende des Zeugnisses wird folgender Satz eingefügt:

Die mit * gekennzeichneten Prüfungsleistungen wurden teilweise oder vollständig am erbracht und anerkannt.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik und Theater haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1 -6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erst- bzw. Zweitfach nach Anlage 2, zu erbringen sind, aus dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2 und den Bildungswissenschaften nach Anlage 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) ¹Das Masterstudium gliedert sich in:

- ein Erstfach im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweitfach im Umfang von 45 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 LP (Anlage 2) und
- die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 LP (Anlage 2).

²Das Erstfach bzw. Zweitfach entspricht für Absolventinnen und Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover dem Erstfach bzw. dem Zweitfach des Bachelorstudiengangs.

(3) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind im Erstfach (Anlage 2) und im Zweitfach (Anlage 2) je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen an einer Schule abzuleisten. ²Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleiteten Praktika werden jeweils 7 Leistungspunkte vergeben. ³Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls „Fachpraktikum“ mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.

(4) Die Bildungswissenschaften umfassen Module aus dem Bereich Erziehungswissenschaft im Umfang von 18 Leistungspunkten und dem Bereich Psychologie im Umfang von 12 Leistungspunkten.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach oder den Bildungswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Die Masterarbeit kann im Erst- oder Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ⁵Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben. ⁶Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften unter erziehungswissenschaftlichem oder psychologischem Schwerpunkt angefertigt, muss für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden und es muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach erbracht worden sein.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. ²Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Fachwissenschaft eines der gewählten Fächer nach Anlage 2 vertreten, die oder der zweite Prüfende muss die Didaktik des anderen Fachs nach Anlage 2 oder die Bildungswissenschaften vertreten. ³Ausnahmsweise können die Prüferin oder der Prüfer auch die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer vertreten. ⁴In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. ⁵An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragten Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. ⁶Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. ⁷Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ⁸Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. ²Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen. ⁴Ist eines der gewählten Fächer eine Fremdsprache, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. ⁵Sieht die fachspezifische Anlage des gewählten Erst- bzw. Zweifaches einen Sprachnachweis vor, so ist dieser unabhängig davon, in welchem Fach die Masterarbeit geschrieben werden soll, zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. ⁶Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Musikpädagogischpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
12. Testat (Abs. 14)
13. Bestimmungsübungen (Abs. 15)
14. Exkursionsbericht (Abs. 16)
15. Portfolio (Abs. 17)
16. Fachpraktische Prüfung (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Praktikumsbericht (Abs. 20)
19. Essay (Abs. 21)
20. Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit (Abs. 22)
21. Protokoll (Abs. 23)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) ¹In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

(12) ¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. ³Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(13) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(14) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(15) ¹Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(16) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(17) ¹Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ³In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ⁴Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(18) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

(19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(20) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(21) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.

(22) Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von ca. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung, deren Umfang sich nach der Fachspezifischen Anlage richtet.

(23) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(24) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(25) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(26) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden, im Übrigen gilt § 14 Abs. 26 entsprechend.

(2) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit oder die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ³Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetische Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 2, des Moduls Masterarbeit und der Gesamtnote der Bildungswissenschaften. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Die Gesamtnoten des Erst- und Zweitfaches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Die Gesamtnote der Bildungswissenschaften errechnet sich als arithmetisches Mittel der Bereiche Erziehungswissenschaft und Psychologie. ³Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ⁴Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. ⁵Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und

Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbrachte Masterarbeit sowie die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit werden nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, zweite Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, zweite Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. ³Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten gewählt. ⁵Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. ⁶Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

⁷Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und des Senates der Hochschule für Musik und Theater sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater am 01.10.2010 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben. ²Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.11.2009 gewechselt sind. ³Abweichend davon gelten für Studierende des Faches Chemie weiterhin die fachspezifischen Anlagen Chemie in der Fassung vom 18.12.2009.

(2) Die übrigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 07.07.2006 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft tritt, möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung gewechselt haben, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 8:

¹Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Erst- und Zweifach zulässig. ²Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. ³Das Modul Masterarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Glossar

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen der Bildungswissenschaften und der im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studierbaren Fächer

A	Bildungswissenschaften
B	Biologie
C	Chemie
D	Darstellendes Spiel
E	Deutsch
F	Englisch
G	Erdkunde
H	evangelische Religion
I	Geschichte
J	Katholische Religion
K	Mathematik
L	Musik
M	Philosophie
N	Physik
O	Politik-Wirtschaft
P	Sport
Q	Werte und Normen

Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

Anlage 1: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
MP	Musikpraktische Präsentation
PB	Praktikumsbericht
PDL	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**A Bildungswissenschaften****A.1 Erziehungswissenschaft****A.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pädagogisches Handeln in der Schule (EW 1)	Vorlesung Schulpädagogische Grundlagen (EW 1.1)	empfohlen im 1. Semester		je 1 Studienleistung aus der Vorlesung EW 1.1 und dem Seminar EW 1.3	In EW 1.2: K 60 <i>oder</i> HA 15 <i>oder</i> R <i>oder</i> PR 45	9
	Seminar Unterrichten im Kontext der Lerngruppe (EW 1.2)					
	Seminar Lebenswelten und Wissensformen von Schülern (EW 1.3)					
Pädagogische Kontexte (EW 2)	Seminar Erziehung – Grundlagen und Handlungsformen (EW 2.1)	empfohlen im 2. Semester		je 1 Studienleistung aus dem Seminar EW 2.1 und der Vorlesung EW 2.3	In EW 2.2: K 60 <i>oder</i> HA 15 <i>oder</i> R <i>oder</i> PR 45	9
	Seminar Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft (EW 2.2)					
	Vorlesung Bildung – normative Gehalte und personale Prozesse (EW 2.3)					

A.2 Psychologie**A.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung: Entwicklungspsychologie	empfohlen im 3. Semester		je 1 Studienleistung in der Vorlesung Entwicklungspsychologie und in beiden Seminaren	K 60 aus der Vorlesung Pädagogische Psychologie	12
	Vorlesung: Pädagogische Psychologie					
	2 vertiefende Seminare					

A.3 Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	empfohlen im 4. Semester	mind. 75 LP		MA und M 60	20+5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

B Biologie

B.1 Biologie als Erstfach

B.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Erkenntnis-theorie, Wissenschafts-theorie und -ethik	Seminar Einführung in die Wis-senschaftsethik	2		2	HA (50%) R (50%)	4
	Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen					
Forschungs-methodik und fachwissen-schaftliche Vertiefung	Seminar Forschungsmethodik, Experimentelle Übung	3		2	S oder KO	7
	Didaktischer Teil der Forschungsmethodik					2
Fachpraktikum	Seminar zur Vorberei-tung auf das Fachpraktikum	1 und 2		2	PB	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Summe						20

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

B.2 Biologie als Zweitfach

B.2.1 Pflichtmodule

Bei Erstfach Chemie:

Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen statt den Modulen „Allgemeine Chemie“ im Umfang von 3 Leistungspunkten und „Allgemeine Biochemie“ im Umfang von 3 Leistungspunkten das Modul „Biochemie der Naturstoffe“ im Umfang von 6 Leistungspunkten.

Alle Anderen Erstfächerkombinationen:

Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, belegen obligatorisch das Modul „Allgemeine Chemie“ im Umfang von 3 Leistungspunkten und das Modul „Allgemeine Biochemie“ im Umfang von 3 Leistungspunkten. Diejenigen Studierenden, die nicht das Erstfach Chemie studieren und während ihres Bachelorstudiums noch kein Modul „Allgemeine Chemie“ absolviert haben, wählen stattdessen das Modul „Allgemeine Chemie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten.

Bei Erstfach Chemie oder Physik

Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen statt dem Modul „Tier- und Humanphysiologie II“ im Umfang von 6 Leistungspunkten das Modul „Pflanzenphysiologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten.

Alle Anderen Erstfächerkombinationen:

Studierende, die nicht das Erstfach Chemie oder Physik studieren, belegen obligatorisch das Modul „Tier- und Humanphysiologie II“. Diejenigen Studierenden, die nicht das Erstfach Chemie oder Physik studieren und während ihres Bachelorstudiums noch kein Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ absolviert haben, wählen stattdessen das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrobiologie I	Vorlesung, Praktikum Mikrobiologie I	1		2	K 60	6
Allgemeine Chemie	Praktikum Allgemeine Chemie	1		1	-	3
Allgemeine Chemie	Vorlesung und Praktikum Allgemeine Chemie	1		2	K 120	6
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Biochemie für Naturwissenschaftler	1		1	uK 60	3
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie	2		2	K 60	6
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung und Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	2		2	uK 90	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	
Pflanzenphysiologie	Vorlesung, Praktikum Pflanzenphysiologie	2		2	K 60	6	
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie	2		1	K 60	6	
	Vorlesung Großlebens-räume der Erde						
	Geländepraktikum						
Biomathematik / Bio-metrie / Epidemiologie	Vorlesung, Praktikum Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie	2		1	K 120	4	
Biochemie der Natur-stoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe	3		-	K 90	6	
Evolution	Vorlesung, Seminar zu Themen der Evolution	3		1	uK 60	6	
Forschungsmethodik und fachwissenschaft-liche Vertiefung	Seminar Forschungs-methodik	3		2	S oder KO	4	2
	Didaktischer Teil der Forschungsmethodik						2
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1 oder 2		2	PB	7	
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)						
Summe						45	

B.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit			mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

C Chemie

C.1 Chemie als Erstfach

C.1.1 Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	1, 2, 3 1, 2, 3	Keine	Haus- und Präsenzübungen	Keine	PB	7
Fachdidaktik Chemie 3	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)	1	Keine	Präsenz-Haus- und Schulübungen	Keine	HA	8
	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)			Haus- und Präsenzübungen			
FM	2 S Forschungsmethodik	2, 3	Keine		Keine	S (im Folgesemester)	5
Summe							20

C.2 Chemie als Zweifach

C.2.1 Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	1, 2, 3 1, 2, 3	Keine	Haus- und Präsenzübungen	Keine	PB	7
Fachdidaktik Chemie 3	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)	1	Keine	Präsenz-Haus- und Schulübungen	Keine	HA	8
	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)			Haus- und Präsenzübungen			
Summe							15

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

C.2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP zu wählen. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- Anorganische Chemie 1 und Anorganische Chemie 2 für Lehramt;
- Organische Chemie 1 und Organische Chemie 2 für Lehramt;
- Physikalische Chemie 1 und Physikalische Chemie 2 für Lehramt;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit dem Erstfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Zweitfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik für Lehramt und des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 – 8 LP belegen.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
Anorganisch Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2 bestandene Sicherheitsklausur	M 30	6
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I mit Tutorium Physik	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I K 120	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	K 120	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik für Lehramt	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik für Lehramt	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/Physik	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3, 4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8

C.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	mind. 75 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	mind. 75 LP	MA und M 60	20 +5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik und Theater Hannover (HMTH), Leibniz Universität Hannover (LUH), TU Braunschweig (TU BS) und Stiftung Universität Hildesheim (U Hi).

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

D.1.1 Pflichtmodule

Die Lehrveranstaltungen MM1 oder MM2 können einen Praxisbezug beinhalten, der eine Praxis basierte Prüfung ermöglicht. In einem der beiden Module muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Mastermodul 1 (MM1) Gegenwartstheater und Theater- pädagogik	MM 1.1 Gegenwartsthea- ter im theaterpädagogischen Kontext	1.-3.		1 Studien- leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	4
	MM 1.2 Theorie des Gegenwartstheaters					
Mastermodul 2 (MM2) Theaterdiskurse	MM 2.1 Gegenwartsthe- ater im kulturellen Pro- zess	1.-3.		1 Studien- leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	4
	MM 2.2 Inter-kulturelles Theater <i>oder</i>					
	MM 2.3 Theater und Gender					
Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1.-3.		1 Studien- leistung	PB (5.000 Wörter)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Fachpraktisches Experiment	1 Fachpraktische Lehr- veranstaltung nach Wahl	1.-3.		1 Studien- leistung	PDL mit schriftlicher Dokumen- tation (5-8 Seiten)	5
Summe						20

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**D.2 Darstellendes Spiel als Zweifach****D.2.1 Pflichtmodule**

Die Lehrveranstaltungen MM1 oder MM2 können einen Praxisbezug beinhalten, der eine Praxis basierte Prüfung ermöglicht. In einem der beiden Module muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 4 (BM 4) Einführung in die Theaterpädagogik	BM 4.1 Seminar Einführung in die Theaterpädagogik	1.-3.		1 Studien- leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	6
	BM 4.2 Übung Spielleitung			TP		
Aufbaumodul (AM) Theorie und Ge- schichte des Theaters	3 Veranstaltungen aus: AM 1 Übung populäre Formen in Bildender Kunst, Musik und Tanz <i>oder</i> AM 2 Vorlesung oder Seminar Theatertheorie <i>oder</i> AM 3 Vorlesung oder Seminar Drama der Moderne <i>oder</i> AM 4 Vorlesung oder Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters	1.-3.		R und S <i>oder</i> R und PRO	HA 15 <i>oder</i> K 120	9
Mastermodul 1 (MM1) Gegenwartsthea- ter und Theater- pädagogik	MM 1.1 Gegenwarts- theater im theaterpädagogischen Kontext	1.-3.		1 Studien- leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	4
	MM 1.2 Theorie des Gegenwartstheaters					
Mastermodul 2 (MM2) Theaterdiskurse	MM 2.1 Gegenwarts- theater im kulturellen Prozess	1.-3.		1 Studien- leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	4
	MM 2.2 Interkulturelles Theater <i>oder</i>					
	MM 2.3 Theater und Gender					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Erweiterungs- modul 2 (EM 2) Projekt 2	EM 2 Projekt 2 (selbständig)	1.-3.			TP (Öffentlich; in Form einer Grup- penprüfung bis zu max. 5 Personen) mit Dokumentati- on (Gewichtung: TP 70% und Do- kumentation 30%)	9
Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1.-3.		1 Studien- leistung	PB (5.000 Wörter)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						39

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

D.2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende müssen aus dem Kombimodul zwei weitere Lehrveranstaltungen (im Umfang von 6 LP) wählen, die im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs noch nicht belegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Kombimodul WPM 4 Szenographie und theatrale Mittel und WPM 5 Medien, Organisation und Technik	2 Veranstaltungen aus: WPM 4.1 Szenische Medien <i>oder</i> WPM 4.2 Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen <i>oder</i> WPM 4.3 Seminar oder Übung Raum <i>oder</i> WPM 4.4 Seminar oder Übung Kostüm <i>oder</i> WPM 4.5 Übung Rhythmus und Szene <i>oder</i> WPM 4.6 Übung Musik und Szene <i>oder</i> WPM 5.1 Vorlesung oder Seminar Projektplanung und -organisation szenischer Prozesse <i>oder</i> WPM 5.2 Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation <i>oder</i> WPM 5.3 Übung / Seminar / Werkstattpraxis Veranstaltungstechnik <i>oder</i> WPM 5.4 Übung / künstlerische Praxis szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	1.-3.		Für WPM 4.1 - WPM 4.6: 1 PRO und 1 TP Für WPM 5.1 - WPM 5.4: PR	Für WPM 4.1 - WPM 4.6: TP und S (6 Seiten) (Gewichtung TP 70% u. S 30%) <i>oder</i> Für WPM 5.1 - WPM 5.4: HA 15 <i>oder</i> K 120 <i>oder</i> PR (15 Min.) und S	6

D.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Vorbereitende oder begleitende Lehrveranstaltung	4.	mind. 75 LP		MA 50 und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

E.1 Deutsch als Erstfach

E.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
FP Fach-praktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik <i>oder</i> der Sprach-didaktik Praktikum in der Schule (5 Wochen)	ab 1.			PF 10-20 od. FP 10-15	7
D 2 Fach-didaktik	Fachdidaktisches Seminar in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist.	ab 1.		1 Studien-leistung		5
Summe						12

E.1.2 Wahlpflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
FV Fach-wissen-schaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 - L 5 1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 - S 7	1.-3.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	8

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

E.2 Deutsch als Zweifach

E.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik <i>oder</i> der Sprachdidaktik	ab 1.			PF 10-20 od. FP 10-15	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
FV Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 - L 5	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	8
	1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 - S 7					
Summe						15

E.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen **drei Module** belegt werden, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Es sind Module zu wählen, die noch nicht während des Studiums des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	L 4.1 Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 4.2 Seminar					
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung/ Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
	Seminar					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
	S 7.2 Praxisseminar					

E.3 Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MA Masterarbeit	Examensseminar	4.	mind. 75 LP		MA 60-65 und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

F Englisch

F.1 Englisch als Erstfach

F.1.1 Pflichtmodule

Modul *Fachpraktikum*:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Diese Studierenden belegen einen Vorbereitungskurs; die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fachpraktikum Englisch	Planung & Analyse von Englischunterricht (DidPA) Praktikum an der Schule (5 Wochen)	1.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	PB (mind. 5.000 Wörter)	7
Advanced Methodology	2 Seminare (je 2 SWS) DidA	2.-3.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	HA (5.000 Wörter) <i>oder</i> K (90 min.) <i>oder</i> M 20	8
Advanced Studies	Seminar LingA1 <i>oder</i> LingA2 <i>oder</i> Seminar <i>oder</i> Vorle- sung BritA <i>oder</i> Seminar <i>oder</i> Vorlesung AmerA	1.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	HA (5.000 Wörter) <i>oder</i> K (90 min.) <i>oder</i> M 20 in AmerA <i>oder</i> BritA <i>oder</i> LingA	5
Summe						20

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**F.2 Englisch als Zweifach****F.2.1 Pflichtmodule**Modul *Fachpraktikum*:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Diese Studierenden belegen einen Vorbereitungskurs; die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	Planung & Analyse von Englischunterricht (DidPA)	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	PB (mind. 5.000 Wörter)	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Advanced Methodology	2 Seminare (je 2 SWS) DidA	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter) oder K (90 min.) oder M 20	8
Linguistic Survey	Vorlesung Survey Class (LingF3)	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	4
Advanced Linguistics	Seminar LingA1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter) in LingA1 oder LingA2	10
	Seminar LingA2 (2 SWS)					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter)	10
Integrated English Practice	2 Lehrveranstaltungen SPTOP	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	E (2000 Wörter)	6
Summe						45

F.3 Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von zwei weiteren Fremdsprachen voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Im Fach Englisch wird eine vorbereitende oder begleitende Beratung/Konsultation angeboten.	4	mind. 75 LP		MA und M 60	20 +5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

G Erdkunde

G.1 Erdkunde als Erstes Fach

G.1.1 Pflichtmodule

Das Modul A.5 muss unter anderem Themenschwerpunkt stehen als das bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierte Modul A.5.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
A.5 Übergreifende Themen/Regionale Geographie	Vorlesung	2		Eine Studienleistung	S oder K 90 oder R	5
	Seminar					
D.3 Methodenvertiefung und Forschendes Lernen	Übung	Empfohlen im 1. und 2.		Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	1 S (Forschendes Lernen)	4
	Übung/Seminar					
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum	Empfohlen im 2. und 3.		Eine Studienleistung	PB	7
Summe						16

G.1.2 Wahlpflichtmodule

Es muss ein Modul aus B3, B4, C2a und C3a gewählt werden.

Wird hier ein Modul gewählt, das bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang besucht wurde, so muss es unter anderem Themenschwerpunkt stehen.

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1		Eine Studienleistung	R	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1		Eine Studienleistung	R oder HA	4

Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1		-	R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1		-	R oder HA	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**G.2 Erdkunde als Zweites Fach****G.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.3 Methodenvertiefung und Forschendes Lernen	Übung	Empfohlen im 1. und 2.		Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	1 S (Forschendes Lernen)	4
	Übung/Seminar					
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum	Empfohlen im 2. und 3.		Eine Studienleistung	PB	7
Summe						11

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

G.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit Erdkunde als zweitem Fach gelten folgende Bestimmungen für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

- In den Wahlpflichtbereichen (B, C) müssen insgesamt mindestens 34 LP erworben werden.
- Aus den beiden Wahlpflichtbereichen B und C müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.
- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
 - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (B.6, C.4 oder C.5).
 - Zwei Module aus B.3, B.4, C.2a und C.3a müssen belegt werden.
 - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (B9 oder C9).

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung	ab 1		Eine dreiteilige übungsübergreifende Ausarbeitung	S (unbenotet)	12
	Praktikum im Gelände					
	Laborkurs					
B.2 Geomultimedia	Vorlesung	ab 1		Selbständige Erstellung von Medien in Hausarbeit zwischen den Präsenzkationen im Technischen Kurs	PR (unbenotet)	6
	Technischer Kurs					
B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1		Eine Studienleistung	R	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1		Eine Studienleistung	R oder HA	4
B.5 Studienprojekt der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorbereitender Kurs, Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	ab 1		Eine Studienleistung	S	16
B.6 Hauptseminar der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie		ab 1		Eine Studienleistung	R	8
B.9 Zweiwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 1		Kurzreferat im Vorbereitungsseminar. Erstellung von Unterlagen für die Präsentation im Gelände. Präsentation im Gelände	EB oder PR (im Gelände, unbenotet)	10
	Exkursion					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse	ab 1		Hausübungen und Referate in den beiden Übungen, Feldstudie	K 90 Statistik (50%), K 90 Empirische Sozialforschung (50%)	13
	Übung und Feldstudie Statistische Regionalanalyse					
	Seminar „Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung“					
	Übung und Feldstudie zu Methoden der empirischen Sozialforschung					
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1			R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1			R oder HA	4
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte	ab 2		R (im Lektürekurs)	R (im Seminar)	10
	Seminar	ab 3				
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	Quellenstudium und -auswertung	ab 2		R (im Quellenkurs)	R (im Seminar)	10
	Seminar	ab 3				
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 1		R	R	8
	Übung u. Feldstudie					
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 1		R	R	8
	Übung u. Feldstudie					
C.9 Einwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 1		R oder Zusammenstellung von Vorinformationen zur Exkursion	EB oder PR (im Gelände, unbenotet)	5
	Exkursion					

G.3 Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
F.1 Masterarbeit im Fach Erdkunde	Empfohlen im 4.	mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**H Evangelische Religion****H.1 Evangelische Religion als Erstfach****H.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Veranstaltung: Biblische Hermeneutik und	3.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	VM 7b Veranstaltung: Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder					
	VM 7c Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 6 Fachdidaktische Differenzierung	AM 6a Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe	1.	-	1 Studienleistung	M 30	7
	AM 6b Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik					
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht	2.-3.	-	1 Studienleistung	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						20

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

H.2 Evangelische Religion als Zweifach

H.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Veranstaltung: Biblische Hermeneutik	3.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	12
	VM 7b Veranstaltung: Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik					
	VM 7c Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen	3.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	AM 4a Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie	2.-4.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 4b Forschungslernprojekt					
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	AM 2c Veranstaltung: Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	1.	-	1 Studienleistung	M 30	7
	VM 6b Veranstaltung: Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 6 Fachdidaktische Differenzierung	AM 6a Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe	2.	-	1 Studienleistung	M 30	7
	AM 6b Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik					
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht	2.-3.	-	1 Studienleistung	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						45

H.3 Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterprüfung ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4.	mind. 75 LP, Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	-	MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**I Geschichte**

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

I.1 Geschichte als Erstfach**I.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 20	7
	Praktikum 5 Wochen					
Geschichtswissenschaftliche Vertiefung	Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	5
Summe						12

I.1.2 Wahlpflichtmodule

Ein **Vertiefungsmodul** ist zu belegen. Das belegte Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20 oder K 90	8
	Seminar					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**I.2 Geschichte als Zweifach****I.2.1 Pflichtmodule**

Es muss das **Einführungsmodul** studiert werden, das im fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nicht belegt wurde, also **entweder** das Einführungsmodul Alte Geschichte **oder** das Einführungsmodul Mittelalter.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführungsmodul Alte Geschichte	Vorlesung* oder Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
Einführungsmodul Mittelalter	Vorlesung* oder Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20	8
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 20	7
	Praktikum 5 Wochen					
Summe						25

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

I.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen **zwei Module** belegt werden. Die belegten Module dürfen nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein. Eine der Prüfungsleistungen muss eine Hausarbeit sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20 <i>oder</i> K 90	10
	Seminar					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**I.3 Masterarbeit**

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 setzt den Nachweis des Latinums sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache (B1 Niveau dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechend) voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Examensseminar	4.	mind. 75 LP		MA 60-65 und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**J Katholische Religion****J.1 Katholische Religion als Erstfach****J.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	Empfohlen im 2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungsmodul 8: Fachdidaktische Differenzierung	VM 8a Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts	Empfohlen im 1./2.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	VM 8b Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 7 Theologie im Kontext VII: Wissenschaftstheorie der Theologie	AM 7 Veranstaltung: Wissenschaftstheorie der Theologie	Empfohlen im 3.	-	-	PR (45 Min.)	5
Summe						20

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

J.2 Katholische Religion als Zweitfach

J.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	Empfohlen im 2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungsmodul 8: Fachdidaktische Differenzierung	VM 8a Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts	Empfohlen im 1./2.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	VM 8b Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						15

J.2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen, die im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nicht gewählt worden sind. Das Vertiefungsmodul 5 (Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik) und das Aufbaumodul 2 (Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart) sind Pflichtmodule, soweit sie nicht im Bachelor absolviert worden sind. In diesem Fall ist der Nachweis über die entsprechenden Leistungspunkte vorzulegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moralthologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Veranstaltung: Glaube und sittliches Handeln	Empfohlen im 1./2	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Veranstaltung: Kirche und Gesellschaft			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 5 Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Veranstaltung: Theologische Anthropologie	Empfohlen im 1.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 5b Veranstaltung: Christologie/ Soteriologie			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Veranstaltung: Biblische Hermeneutik	Empfohlen im 2. und 3.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Veranstaltung: Schöpfungslehre – Eschatologie			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Veranstaltung: Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Empfohlen im 2.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	9
	AM 1b Veranstaltung: Theologie der Religionen			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Veranstaltung: Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Veranstaltung: Brennpunkte der Kirchengeschichte	Empfohlen im 3. und 4.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Veranstaltung: Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 2c Veranstaltung: Kirche u. Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Veranstaltung: Kirche und Sakramente/ Liturgie	Empfohlen im 2.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 3b Veranstaltung: Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Veranstaltung: Religionsphilosophie/ Religionskritik	Empfohlen im 3. und 4.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Veranstaltung: Religion in biographischer Sozialisation			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Veranstaltung: Ökumenische Theologie - konfessionellkooperatives Modul	Empfohlen im 3.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Veranstaltung: Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	Empfohlen im 4.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

J.3 Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterprüfung ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	Empfohlen im 4.	mind. 75 LP, Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	-	MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

K Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

K.1 Mathematik als Erstfach

K.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3		Eine Leistung gemäß §14(2)	PB	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP	1 und 2		Ü, S oder R	M	8
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 5 LP zu wählen, geeignet sind zum Beispiel Stochastik für Lehramtskandidaten oder Mathematik für Physiker I oder II. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Ab 1		Ü, S oder R	M oder K	5
Summe						20

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**K.2 Mathematik als Zweifach****K.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3		Eine Leistung gemäß §14(2)	PB	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP	1 und 2		Ü, S oder R	M	8
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II Übung Lin. Alg. II	2		Ü	K	10
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	2		Ü	K	10
Summe						35

K.2.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weiter Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1			K oder M	10

K.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

L Musik

L.1 Musik als Erstes Fach

L.1.1 Pflichtmodule

Für das Vertiefungsfach im Modul „Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach“ findet die Auswahl an Vertiefungsfächern und -veranstaltungen nach Maßgabe der gültigen Studienordnung und des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses statt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 1	Musikpädagogik I (2 SWS)	1. - 2.		S/Ü Referat	HA 15-20 Seiten	4
	Musikwissenschaft I (2 SWS)	1. - 2.		S/Ü Referat		
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 2	Musikpädagogik II (2 SWS)	3.	Musikpädagogik I	S/Ü Seminararbeit	PR	4
	Musikwissenschaft II (2 SWS)	3.	Musikwissenschaft I	S/Ü Seminararbeit		
Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach	Vertiefungsfach	1. - 2.		1	K oder M oder R oder HA oder PrB oder PR oder S oder MP	5
	Musikpädagogik, teacher training (2 SWS)	1. - 2.	Vertiefungsfach	S		
Fachpraktikum	Vorbereitungseminar (2SWS)	1.		S	PB (ca. 5000 Wörter)	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)	2. - 3.	Vorbereitungseminar	P		
Summe						20

L.2 Musik als Zweites Fach

Das Fach Musik kann nur als Erstes Fach studiert werden, da im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Leibniz Universität das Fach Musik nur als Erstes Fach angeboten wird.

L.3 Masterarbeit

Name des Moduls	Teilmodul	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium (2 SWS)	4.	mindestens 75 LP		MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**M Philosophie****M.1 Philosophie als Erstfach****M.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare (je eines aus der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil)	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) oder M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.) oder M 20	5
Summe						20

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**M.2 Philosophie als Zweifach****M.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie II	Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar	1./2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) <u>oder</u> M 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	2.-3./ 3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) <u>oder</u> M 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare (je eines aus der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil)	1./2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) <u>oder</u> M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
Summe						35

M.2.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare	3./4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Übersichtsmodul und dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare	3./4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Übersichtsmodul und dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10

M.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4.	mind. 75 LP	1 Studienleistung	MA und M 60	20 + 5

Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

N Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

N.1 Physik als Erstfach

N.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3		Eine Studienleistung gemäß §14(2)	PR	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	2 und 3		Ü, R oder S	M	4
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	1		L und Sicherheitsanweisung		4
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist entweder ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2.2 (ohne Praktikum) oder eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik, Gravitationsphysik, Quantenoptik oder Fortgeschrittene Quantentheorie zu belegen. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Ab 1		Ü, R oder S	M oder K	5
Summe						20

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

N.2 Physik als Zweifach

N.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3		Eine Studienleistung gemäß §14(2)	PR	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	2 und 3		Ü, R oder S	M	4
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	1		L und Sicherheitsanweisung		4
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt Übung Th. Physik f. Lehramt	1 oder 3		Ü und K	M	10
Kerne, Teilchen, Statistik	Kerne, Teilchen, Statistik Übung Kerne, Teilchen, Statistik	2		U	M	12
	Grundpraktikum IV			L		
Summe						37

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**N.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es ist eins der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik und Strahlenschutz zu wählen. Ausgeschlossen sind Module, die bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudien-gang belegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 1		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Molekülphysik	Ab 1		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik Übung Kohärente Op.	Ab 2		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 1			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		

N.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	Mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

O Politik-Wirtschaft

O.1 Politik-Wirtschaft als Erstfach

O.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PB (10-12 S.)	7
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Summe						20

O.2 Politik-Wirtschaft als Zweifach

2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PB (10-12 S.)	7
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Summe						30

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**O.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es sind drei der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	5
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	5
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60	5
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden	fortgeschrittene Methodenübung	1-3	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikwissenschaftliche Methoden“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20	5

O.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	mind. 75 LP	1 Studienleistung	MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**P Sport****P.1 Sport als Erstfach****P.1.1 Pflichtmodule**

Der Vertiefungsveranstaltung VP Wahl im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Wahl (Bereich A-E)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Wahl	VP Erz., Ges., Bew./Tr. od. Med. (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.) oder M 20	4
Didaktik und Methodik der Sportarten: Wahl (Bereich A-E)	VP Wahl in einem bisher noch nicht vertieften ELf 1-9 (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	SP 30 und K 60	4
Fachpraktikum	a: Fachpraktikum (5 Wochen)	2.	-	1 Studienleistung	PB (15 S.)	7
	b: begleitendes Seminar (2 SWS)					
Forschungsmodul	FPS (4 SWS) Forschungsseminar	3.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.) oder M 20	5
Summe						20

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

P.2 Sport als Zweifach

P.2.1 Pflichtmodule

Im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)“ muss die Vertiefungsveranstaltung Ind-4 in der Sportart aus ELf 2 oder 5 (Bereich A) oder ELf 3 oder 4 (Bereich B) absolviert werden, in der im Bachelorstudium noch keine Prüfung abgelegt wurde. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium muss also jeweils eine Prüfung im ELf 2 und ELf 5 sowie im ELf 3 oder 4 abgelegt werden. Wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)“ ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung VP Wahl im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Fächerübergreifenden Bachelorstudien belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Ges. (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	1.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	VP Med. (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen	1.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Vertiefung der Sportwissenschaft: Wahl	VP Erz., Ges., Bew./Tr. od. Med. (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.) oder M 20	4
Projektmodul	a: Proj. (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	b: Forschung1 (1 SWS) Einführung in Methoden sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	a: Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder 2 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	FP (15 Min., unbenotet)	6
	b: Ind-4 VP in Ind-1 oder Ind-2 mit EP aus dem Bachelorstudium (2 SWS)				SP 30 und K 60	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	a: Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus C (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus D (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	8
	b: Spiel-W weitere EP aus ELf 1 (C oder D) (2 SWS)				-	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	a: Weit-2 weitere EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	b: VP Wahl in einem bisher noch nicht vertieften ELf 1-9 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
Fachpraktikum	a: Fachpraktikum (5 Wochen)	2.	-	1 Studienleistung	PB (15 S.)	7
	b: begleitendes Seminar (2 SWS)					
Summe						45

P.3 Masterarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang vorgelegt wurden.

Modul	Teilmodul	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	4.	mind. 75 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**Q Werte und Normen****Q.1 Werte und Normen als Erstes Fach****Q.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare (je eines aus der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil)	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 <i>oder</i> M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	2.	-	1 Studienleistung	HA 10-12 <i>oder</i> M 20	5
Summe						20

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Q.2 Werte und Normen als Zweites Fach

Q.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Aus den Bereichen Ethik und Moralphilosophie jeweils ein Seminar mit fachdidaktischem Anteil	1. und 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Religionswissenschaft	2 Seminare	1. und 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> R 25 <u>oder</u> M 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare (je eines aus der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil)	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 <u>oder</u> M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
Summe						35

Q.2.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1. und 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1. und 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10

Q.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4.	mind. 75 LP	1 Studienleistung	MA und M 60	20 + 5

Die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und Physik, der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben am 13.01.2010 / 24.02.2010 / 28.04.2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft.

Prüfung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Ziel des Studiums

¹Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien um das gewählte Dritte Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt an Gymnasien. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Das Studium des Dritten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen viersemestrigen Vollstudium dieses Studienfaches in einem Bachelorstudiengang, und dem darauf aufbauenden Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium des Dritten Fachs beträgt mindestens 95 ETCS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) inklusive Fachdidaktik.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach den fachspezifischen Anlagen, zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) ¹Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt. ²Die Einführungsphase im Umfang von ca. 50 Leistungspunkten entspricht dem Studienprogramm des Faches im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und die Vertiefungsphase im Umfang von ca. 45 Leistungspunkten entspricht dem Studienprogramm des Faches im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. ³Die Studienanteile des Fachpraktikums und der Bildungswissenschaft entfallen.

(3) ¹Die Einführungsphase des Studiengangs muss i. d. R. vor Beginn der Vertiefungsphase abgeschlossen sein. ²Mögliche Abweichungen von dieser Einteilung sind in den fachspezifischen Anlagen der Fächer geregelt.

§ 4 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen genannten Module bestanden sind und mindestens 95 Leistungspunkte erworben wurden. ²Ist das gewählte Fach eine Fremdsprache, so ist dafür in einem Land in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

(2) ¹Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 8 nicht mehr möglich ist.

§ 5 Zulassung

(1) ¹Für die Prüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in das gewählte Dritte Fach eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung zur Prüfung in der Vertiefungsphase kann erst nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder gleichwertigem Abschluss erfolgen.

(3) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Zweifachbachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Lehramtsmasterstudiengangs, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(5) ¹Sieht die fachspezifische Anlage des gewählten Faches einen Sprachnachweis vor, so ist dieser bis zur Zulassung zu den Modulprüfungen in der Vertiefungsphase, also ab dem dritten Fachsemester, zu erbringen, sofern es in den fachspezifischen Anlagen nicht anders vermerkt ist.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Sportpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Testat (Abs. 13)
12. Bestimmungsübungen (Abs. 14)
13. Exkursionsbericht (Abs. 15)
14. Portfolio (Abs. 16)
15. Fachpraktische Prüfung (Abs. 17)
16. Kolloquium (Abs. 18)
17. Praktikumsbericht (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit (Abs. 21)
20. Protokoll (Abs. 22)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) ¹In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) ¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. ³Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(12) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(13) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

- (14) ¹Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (15) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (16) ¹Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ³In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ⁴Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.
- (17) ¹Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (18) ¹Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (19) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (20) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) ¹Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von ca. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung, deren Umfang sich nach der Fachspezifischen Anlage richtet.
- (22) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (23) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (24) ¹Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (25) ¹Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 6 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 7 Anmeldung

¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

§ 8 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 6 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 25 entsprechend.

(2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 6 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 9 und 10 Anwendung fanden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der oder dem zuständigen Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 3 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) ¹Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Modulnoten. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10% A

Für die nächsten 25% B

für die nächsten 30% C

für die nächsten 25% D

für die nächsten 10% E.

§ 12 Leistungspunkte und Module

(1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 11 Abs.3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 13 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 16 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 2 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in diesem Studiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) ¹Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, zweite Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, zweite Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Alle Zeugnisse und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zuständig. ²Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater hat in allen diesen Studiengang betreffenden Fragen nur beratende Stimme. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁴Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 18 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft.

§20 Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 ihr Studium in diesem Ergänzungsstudiengang aufnehmen.

(2) Die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2010/2011 ihr Studium in diesem Ergänzungsstudiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung bisher für sie gültigen Prüfungsordnung.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft tritt, möglich. ²Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Glossar

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen der im Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien studierbaren Fächer

- A Chemie
- B Darstellendes Spiel
- C Deutsch
- D Englisch
- E Evangelische Theologie und Religionspädagogik
- F Katholische Religion
- G Mathematik
- H Philosophie
- I Physik
- J Werte und Normen
- K Sport

Anlage 1: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MP	Musikpraktische Präsentation
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PrA	Projektarbeit
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag

A Chemie

A.I Einführungsphase

A.I.1 Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen:

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1	Keine	K zur Allgemeinen Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1 für Lehramt	2 V Analytische Chemie I 4 P + S Analytische Chemie I	1 2	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analytische Chemie	2 2	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	Keine	K 180	Keine	keine	5
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2 2	Keine	K 180	Keine	Keine	7
Mathematik für Lehramt	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1 1	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik für Lehramt	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1 1	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2	Keine	S (PF)	Keine	R oder K	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen			Praktikumsleistung			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3	Keine	Praktikumsleistung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	R	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts			S (z.B. PF)			
Summe							58

A.II Vertiefungsphase
A.II.1 Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen:

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3 3 3	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2 bestandene Sicherheitsklausur	M 30	6
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I mit Tutorium Physik	3 3	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I K 120	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3 3	Keine	K 120	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Fachdidaktik Chemie 3	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)	3	Keine	Präsenz- Haus- und Schulübungen	Keine	HA	8
	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)			Haus- und Präsenzübungen			
Summe							38

B Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik und Theater Hannover (HMTH), Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

B.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 (BM 1) Grundlagen des szenischen Spiels 1	BM 1.1 Übung Improvisation	1.-4.		theaterpraktische Präsentation in zwei Veranstaltungen	TP (15 Min.) und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	9
	BM 1.1. Übung Körper und Bewegung					
	BM 1.3 Übung Stimme und Sprechen					
Basismodul 2 (BM 2) Grundlagen des szenischen Spiels 2	BM 2.1 Übung Szenographie	1.-4.		1 Theater praktische Präsentation	TP (15 Min.) und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	6
	BM 2.2 Übung Textarbeit					
Basismodul 3 (BM 3) Einführung in Theorie und Geschichte des Theaters	BM 3.1 Vorlesung oder Seminar Theatergeschichte	1.-4.		Referat und Seminararbeit oder Referat und Protokoll	HA 10-15 oder K 120	9
	BM 3.2 Vorlesung oder Seminar Dramenanalyse					
	BM 3.3 Vorlesung oder Seminar Aufführungsanalyse					
Basismodul 4 (BM 4) Einführung in die Theaterpädagogik	BM 4.1 Seminar Einführung in die Theaterpädagogik			1 Studienleistung	HA 10-15 oder K 120	6
	BM 4.2 Übung Spielleitung			Theaterpraktische Präsentation		
Basismodul 5 (BM 5) Exkursion	Tutorium zur Vorbereitung der Exkursion	2.-4.			EB	5
	Exkursion (5 Tage)					
Aufbaumodul (AM) Theorie und Geschichte des Theaters	3 Veranstaltungen aus: AM 1 Übung populäre Formen in Bildender Kunst, Musik und Tanz oder AM 2 Vorlesung oder Seminar Theatertheorie oder AM 3 Vorlesung oder Seminar Drama der Moderne oder AM 4 Vorlesung oder Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters			R und S oder R und PRO	HA 15 oder K 120	9
Mastermodul 1 (MM1) Gegenwartstheater und Theaterpädagogik	MM 1.1 Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext	3.-4.		1 Studienleistung	HA 15 oder K 120	4
	MM 1.2 Theorie des Gegenwartstheaters					

Mastermodul 2 (MM2) Theaterdiskurse	MM 2.1 Gegenwarts- theater im kulturellen Prozess	3.-4.		1 Studien- leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	4
	MM 2.2 Interkulturelles Theater <i>oder</i> MM 2.3 Theater und Gender					
Erweiterungs- modul 1 (EM 1) Projekt 1	EM 1 Projekt 1 (angeleitet)	1.-2.			TP (15 Min.; öf- fentlich) mit Do- kumentation (Ge- wichtung: TP 70% und Dokumentati- on 30%)	12
Erweiterungs- modul 2 (EM 2) Projekt 2	EM 2 Projekt 2 (selbständig)	3.-4.			TP (öffentlich; in Form einer Grup- penprüfung bis zu max. 5 Personen) mit Dokumentation (Gewichtung: TP 70% und Doku- mentation 30%)	9
Wahlpflichtmodul 3.2 (WPM 3.2) Fachdidaktik	WPM 3.2.1 Übung Lernziele und Leistungs- kriterien	1.-4.		Referat, Protokoll <i>oder</i> Theater- praktische Präsenta- tion	HA 10-15 <i>oder</i> K 120	10
	WPM 3.2.2 Übung Unterrichtsentwürfe und Projektplanung					
	WPM 3.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbst- verständnis des Theater- lehrens					
Summe						83

B.2: Wahlpflichtmodule

Es sind beide Wahlpflichtmodule zu belegen, wobei die jeweiligen Modulinhalte frei wählbar sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul 1 (WPM 1) Szenographie und theatrale Mittel	<p>2 Veranstaltungen aus:</p> <p>WPM 1.1. Szenische Medien <i>oder</i> WPM 1.2 Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen <i>oder</i> WPM 1.3 Seminar oder Übung Raum <i>oder</i> WPM 1.4 Seminar oder Übung Kostüm <i>oder</i> WPM 1.5 Übung Rhythmus und Szene <i>oder</i> WPM 1.6 Übung Musik und Szene</p>	1.-5.		<p>Protokoll und theaterpraktische Präsentation in einer der gewählten Veranstaltungen</p>	TP und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	6
Wahlpflichtmodul 2 (WPM 2) Medien, Organisa-tion und Technik	<p>2 Veranstaltungen aus:</p> <p>WPM 2.1 Vorlesung od. Seminar Projektplanung und -organisation szenischer Prozesse <i>oder</i> WPM 2.2 Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation <i>oder</i> WPM 2.3 Übung / Seminar / Werkstattpraxis Veranstaltungstechnik <i>oder</i> WPM 2.4 Übung / künstlerische Praxis szenische Präsentationsformen mit neuen Medien</p>	1.-5.		1 Präsentation	HA 10-15 <i>oder</i> K 120 <i>oder</i> PR und S (Gewichtung PR 70% u. S 30%)	6

C Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D1 – D 2). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2-4, S 2-7 und D 2 erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Bis zur Anmeldung für Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase (ab dem 3. Semester) muss der Nachweis von zwei Fremdsprachen erbracht worden sein.

C.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken)	1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 10–15 od. M 20–30	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
L 2 Literaturgeschichte I	L 2.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	2.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 2.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 5–10 od. M 20–30	10
	S 2.2 Seminar od. Übung (Grammatik II)					
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Literaturdidaktik	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30	10
	D 1.2 Vorlesung oder Seminar zur Sprachdidaktik					
D2 Fachdidaktik	1 Seminar in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik	2.-4.		1 Studienleistung		5
Summe						55

C.2: Wahlpflichtmodule

Studierende müssen vier Wahlpflichtmodule belegen, davon sind zwei literatur- und zwei sprachwissenschaftliche Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					

D Englisch

Bis zur Anmeldung für Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase (ab dem 3. Semester) muss der Nachweis von zwei weiteren Fremdsprachen erbracht worden sein.

D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	6
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Präsentation (10 min.)	6
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing and Research					
Writing in English	SPTAP (2SWS) Textual Analysis and Production	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (Essay) (120 min.)	6
	SPEW (2 SWS) Expository Writing					
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Planung und Analyse von Englischunterricht	Planung und Analyse von Englischunterricht (DidPA)	3.-4.		1 Studienleistung	keine	3
Advanced Methodology	2 Seminare (je 2 SWS) DidA	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter) <i>oder</i> K (90 min.) <i>oder</i> mündl. Prüfung (20 min.)	8
Linguistic Survey	Vorlesung Survey Class (LingF3)	3.-4.		1 Studienleistung	K (90 min.)	4
Advanced Linguistics	Seminar LingA1 (2 SWS)	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter) in LingA1 <i>oder</i> LingA2 nach Wahl der Studierenden	10
	Seminar LingA2 (2 SWS)					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare <i>oder</i> 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter)	10
Integrated English Practice	2 Lehrveranstaltungen SPTOP	1.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Essay (2000 Wörter)	6

Contexts of English Language Use	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	1.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (2500 Wörter) in SPVE	6
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use					
Summe						75

D.2: Wahlpflichtmodule

Studierende belegen zunächst das Modul *Foundations Literature and Culture* so, dass sie neben der Lehrveranstaltung AmerBritF1 entweder AmerF2 und AmerF3 oder BritF2 und BritF3 belegen. Nach erfolgreichem Abschluss wird das Modul *Intermediate Literature and Culture* besucht und die F2 und F3-Veranstaltungen ausgewählt, die nicht im Modul *Foundations Literature and Culture* belegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerBritF1 + K (60 min.) in AmerF2 und AmerF3 oder BritF2 und BritF3	10
	AmerF2 oder BritF2 (2 SWS) Survey Literature and Culture I					
	AmerF3 oder BritF3 (2 SWS) Survey Literature and Culture II					
Intermediate Literature and Culture	AmerF4 oder BritF4 (2 SWS) Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerF2 und AmerF3 oder BritF2 und BritF3 + HA (3000 Wörter) in AmerF4 oder BritF4	11
	AmerF2 oder BritF2 (2 SWS) Survey Literature and Culture I					
	AmerF3 oder BritF3 (2 SWS) Survey Literature and Culture II					

E Evangelische Theologie und Religionspädagogik

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Zulassungsvoraussetzung zum Aufbaumodul 6 ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse.

E.I: Einführungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	6
	BM 1c Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentums- geschichte / Religionspädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte des AT (2 SWS) oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS) und VM 2a Themen und Texte des NT (2 SWS) oder VM 2b Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums- geschichte	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS) oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS) und VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS) und	1	-	1 Studienleistung	M 30	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	<p>VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS) oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)</p>					
<p>Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive</p>	<p>VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS) und</p>	2-3	-	1 Studienleistung	M 30	9
	<p>VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) und</p>					
	<p>VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen (2 SWS)</p>					
<p>Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten</p>	<p>VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS) und</p>	2-3	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	<p>VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) (2 SWS) oder</p>					
	<p>VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)</p>					
<p>Aufbaumodul 1-2 Theologie im Kontext I: Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog</p>	<p>AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) oder AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) oder AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS) und</p>	2	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) oder AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)					
Summe						58

E.II: Vertiefungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	3	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	12
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS)					
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)					
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext II: Theologie interdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)					
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	AM 4a Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (1 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 4b Forschungslernprojekt (2 SWS)					
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	AM 2c Veranstaltung: Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	M 30	7
	VM 6b Veranstaltung: Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept (2 SWS)					
Aufbaumodul 6 Fachdidaktische Differenzierung	AM 6a Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe (2 SWS)	4	Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	1 Studienleistung	M 30	7
	AM 6b Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik (2 SWS)					
Summe						38

F Katholische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht AM 5 gewählt wird.

Bis zur Anmeldung der Prüfungsleistung im Modul Vertiefungsmodul 8 ist der Nachweis lateinischer und griechischer Sprachkenntnisse zu erbringen. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden am Institut für Theologie und Religionswissenschaft Sprachkurse zum Erwerb fachspezifischer Sprachkenntnisse angeboten.

F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)	1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT – Einleitung (2 SWS)	1. oder 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung (2 SWS)	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	1.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)	2.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie (2 SWS)	1. oder 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 5b Christologie/-Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	1. oder 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)	2. oder 4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 8: Fachdidaktische Differenzierung	VM 8a Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts (2 SWS)	1. oder 3.	Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	VM 8b Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts (2 SWS)	2. oder 4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						66

F.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	2. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)	3.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit (2 SWS)	2. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)	3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
	AM 2c Kirche u. Recht (2 SWS)	2. oder 4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie (2 SWS)	2. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)	2. oder 4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	3. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	3. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

G Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

C) Eine Einteilung in Einführungs- und Vertiefungsphase findet nicht statt. Es gelten ggf. die Zugangsvoraussetzungen des Modulkatalogs.

G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	15
	Computer-Algebra	1		U		
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II Übung Lin. Alg. II	2		Ü	K	10
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	3		U	K	15
	Mathematische Modellbildung Übung Math. Mod.	ab 2		K		
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	ab 2		Ü	K	10
Fachdidaktik 3. Fach	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	2		K	M	15
	Einführung in die Fachdidaktik und je eine didaktische Lehrveranstaltung aus dem Bachelor- und dem Masterstudiengang	3 und 4				
Summe						85

G.2: Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	3 oder 4		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	3 oder 4			K oder M	10

H Philosophie

Bis zur Anmeldung für Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase (ab dem 3. Semester) muss der Nachweis fachbezogener Kenntnisse alter oder neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, erbracht worden sein.

H.I: Einführungsphase

H.I.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	20
	2 Seminare aus den Studienbereichen Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	20
	2 Seminare aus den Studienbereichen Ethik und Moralphilosophie bzw. spezielle Probleme der Praktischen Philosophie (Rechts- und Sozialphilosophie, Geschichtsphilosophie, Angewandte Ethik)					
Fachdidaktik	2 Seminare	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Summe						50

H.II: Vertiefungsphase

H.II.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Ringvorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	20
	Aus drei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar					
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) oder M 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare (je eines aus der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil)	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) oder M 20	8
Summe						38

H.II.2: Wahlpflichtmodule

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare	4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare	4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare	4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10

I Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

C) Eine Einteilung in Einführungs- und Vertiefungsphase findet nicht statt. Es gelten ggf. die Zugangsvoraussetzungen des Modulkatalogs.

I.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Physik I	Physik I mit Experimenten	1		Ü	uK	11
	Rechenmethoden der Physik I					
	Rechenübungen zur Physik I					
Einführung in die Physik II	Physik II mit Experimenten	2		Ü	K	19
	Übung Physik II			Ü		
	Rechenmethoden der Physik II			L		
	Übung Rechenmethoden II					
Experimentalphysik 3. Fach	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3	Einf. i. d. Phys. I oder II	Ü	M	22
	Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	4		Ü		
	Kerne, Teilchen, Statistik			Ü		
	Übung Kerne, Teilchen, Statistik	3		L		
	Grundpraktikum III	3				
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht 3. Fach	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	3		L und SI		2
Lehren und Lernen im Physikunterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik	2		U	M	10
	Übung Einf. FD Physik	3		U		
	Lernen von Physik			U		
	Lehren von Physik	3		U		
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt	3	Einf. i. d. Phys. I oder II	Ü und K	M	10
	Übung Th. Physik f. Lehramt					
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist entweder ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2.2 (ohne Praktikum) oder eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik, Gravitationsphysik, Quantenoptik oder Fortgeschrittene Quantentheorie zu belegen. Darüber hinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	3 oder 4		Ü, R oder S	M oder K	5
Summe						79

I.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik und Strahlenschutz zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	3		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Molekülphysik	3		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik Übung Kohärente Op.	4		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	3 und 4			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Summe						16

J Werte und Normen**J.I: Einführungsphase****J.I.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung, 2 Seminare	1-2	-	1 kleinere schriftliche und / oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	15
Praktische Philosophie	2 Seminare	1-2	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 <i>oder</i> M 20	10
EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung, 2 Seminare, Tutorium	1-2	-	1 kleinere schriftliche und /oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	15
Summe						40

J.II: Vertiefungsphase

J.II.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Religionswissenschaft	2 Seminare	3-4	Erfolgreiche Teilnahme der Einführungsphase	1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 <i>oder</i> R 25 <i>oder</i> M 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen und zur Praktischen Philosophie	2 Seminare (je eines aus der Theoretischen und der Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil)	3-4	Erfolgreiche Teilnahme der Einführungsphase	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12-15 <i>oder</i> M 20	10
Fachdidaktik	2 Seminare	3-4	Erfolgreiche Teilnahme der Einführungsphase	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 <i>oder</i> M 20	10
Klassische Texte zur Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	3-4	Erfolgreiche Teilnahme der Einführungsphase	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 <i>oder</i> M 20	5
Summe						35

J.II.2: Wahlpflichtmodule

Beide Module müssen belegt werden. Wählbar ist, welches Modul Einführungs- und welches Vertiefungsmodul ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft (als Einführungs- oder Vertiefungsmodul)	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung 2 Lehrveranstaltungen	-	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (als Einführungs- oder Vertiefungsmodul)	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	-	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 <i>oder</i> K 60 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10

K Sport**K.1 Pflichtmodule:**

Im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)“ muss die Vertiefungsveranstaltung Ind-4 in dem ELf absolviert werden, in dem im Rahmen der Einführungen Ind-1 und Ind-2 noch keine Prüfung abgelegt wurde. In dem Modul muss also jeweils eine Prüfung in ELf 2 und ELf 5 sowie in ELf 3 oder 4 abgelegt werden.

Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Der Vertiefungsveranstaltung VP Wahl im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)“ muss eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon die Exkursion belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	EP Sportwiss. (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Erz.1 (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	10
	VP Ges.1 (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Erz.2 od. VP Ges.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	VP Bew./Tr.1 (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	2.-3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	10
	VP Med.1 (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

Vertiefung der Sportwissenschaft: Wahl	VP Erz., Ges., Bew./Tr. od. Med. (2 SWS)	4.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.) <u>oder</u> M 20	4
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-4.	Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht					
Projektmodul	Proj. (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	Forschung1 (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	1.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	<u>In Ind-1 oder Ind-2:</u> SP 20 und K 45	11
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)					
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)					
	Ind-4 VP in Ind-1 oder Ind-2 (2 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen in Mannschaften (Bereich C)	Spiel-M 1 EP mit VP aus ELf 1 (4 SWS)	1.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	9
	Spiel-M 2 weitere EP aus ELf 1 (2 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	1.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	8
	Spiel-W weitere EP aus ELf 1 (C oder D) (2 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	Weit-1 EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	1.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	14
	Weit-2 weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	VP Wahl in einem bisher noch nicht vertieften ELf 1-9 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						98

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.06.2010 die nachstehende geänderte gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 18.08.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Biochemie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Medizinischen Hochschule Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science in Biochemie (B. Sc. Biochemie)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ⁴Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Wahlmodul nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“ gemäß Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. ³Die Abgabefrist der Arbeit kann bei vorliegenden triftiger Gründe durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4). ¹Die Bachelor-Arbeit erfolgt an der Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Tierärztlichen Hochschule Hannover in einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte / einen Prüfungsberechtigten aus einer der drei Hochschulen betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

entfallen

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

entfallen

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

entfallen

§ 10 Masterarbeit

entfallen

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den jeweiligen Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Biochemie, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 125 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

entfallen

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Aufsätze, Übungen und Seminarleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Aufsätze, Übungen, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten außer in Vorlesungen in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ³Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens bis zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und, deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

(7) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.

(8) ¹Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin wiederholt werden. ⁴Es ist eine gesonderte Anmeldung innerhalb eines Jahres zur Wiederholung erforderlich, ansonsten gilt die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ²Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) zu dessen nächstem Sitzungstermin darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden statt. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 maximal jedoch 30 Minuten betragen; §14 gilt entsprechend. ⁵Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden und führt maximal zu einer Gesamtnote für die betreffende Prüfungsleistung von 4,0. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

(3) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss bis eine Woche vor Prüfungsbeginn soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen, ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet, mündliche Prüfungen umgehend nach Prüfungsende. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Sollte eine Prüfung, die von zwei Prüfern bewertet werden muss, von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“, vom zweiten Prüfer mit „mindestens ausreichend“ bewertet werden, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. ⁴Bewertet er oder sie die Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist die Gesamtbewertung „nicht ausreichend“. ⁵Bewertet der oder die dritte Prüfende die Prüfung mit mindestens ausreichend, so wird aus den beiden mindestens „ausreichenden“ Bewertungen die Gesamtnote der Prüfung gemäß Satz 2 errechnet. ⁶Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(6) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

³Bei der Einordnung der Leistungen werden die jeweils letzten vier Jahrgänge mit erfasst.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden; es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Um die 18 LP des Wahlpflichtbereichs zu erwerben, können mehr Module als zum Erreichen der Leistungspunkte erforderlich sind gewählt werden. ²In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Module mit der besten Bewertung ein. ³Die übrigen Module können gemäß § 21 Satz 2 ausgewiesen werden.
- (5) ¹Nach Ablauf der Regelstudienzeit von 3 Jahren können keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr gewählt und in die Bachelor-Prüfung eingebracht werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) entfallen

- (2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 LP der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird vom Akademischen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (ein-

schließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät, des Zentrums Biochemie der Medizinischen Hochschule und -bei Beteiligung der Tierärztlichen Hochschule am Lehrangebot- der Tierärztlichen Hochschule Hannover ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät im Einvernehmen mit dem Zentrum Biochemie. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe; ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. des Zentrums Biochemie gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät, der Medizinischen Hochschule und der Tierärztlichen Hochschule Hannover. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Betreuung und Bewertung der Bachelor-Arbeiten soll im Regelfall von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitarbeitern erfolgen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte

sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Präsidien der beiden Hochschulen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2010/2011 im Studiengang Bachelor Biochemie an der Leibniz Universität eingeschrieben sind. ²Auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt gilt diese Ordnung auch für Studierende, die das Studium im Bachelor Biochemie vor dem 01. Oktober 2010 aufgenommen haben. ³Die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 22 vorgenommen. ⁴Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 07.09.2009 können noch bis einschließlich September 2013 abgelegt werden.

Anlagen

Anlage 1: Module und Modulbezeichnungen

BCB P 01a „Allgemeine Chemie 1“
BCB P 01b „Allgemeine Chemie 2“
BCB P 02a „Analytische Chemie 1“
BCB P 02b „Analytische Chemie 2“
BCB P 03 „Anorganische Chemie“
BCB P 04 „Mathematik“
BCB P 05 „Physik“
BCB P 07 „Biologie und Grundlagen der Biochemie“
BCB P 08 „Physikalische Chemie 1“
BCB P 09 „Physikalische Chemie 2“
BCB P 10 „Organische Chemie 1“
BCB P 11 „Organische Chemie 2“
BCB P 12 „Instrumentelle Methoden“
BCB P 13 „Biochemische Grundausbildung“
BCB P 14 „Mikrobiologie“
BCB P 15 „Molekulare Biochemie und Methoden“
BCB P 16 „Systemische Biochemie“
BCB P 18 „Bioinformatik, Strukturaufklärung und molekulares Modelling“
BCB P 19 „Bachelor-Arbeit“
BCB W „Wahlmodul“

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Biochemie

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“, Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten, „M y“ eine mündliche Prüfung von y Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1 1	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	Keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	Keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie I	1	Keine	Regelmäßige Teilnahme	Keine	K 60	3
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analytische Chemie	2 2	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1 und 2	K 60	7
Anorganische Chemie	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	Keine	K180	Keine	Keine	5
Mathematik	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I 2 V Mathematik II 1 Ü Mathematik II	1 1 2 2	Keine	K 120 zur Mathematik I K 120 zur Mathematik II	Keine	Keine	8
Physik	2 V Physik I 1 Ü Physik I 2 V Physik II 1 Ü Physik II	1 1 2 2	Keine	K 120 zur Physik I K 120 zur Physik II	Keine	Keine	8
Biologie und Grundlagen der Biochemie	2 V Allgemeine Biologie 1 V Ausgewählte Aspekte der Botanik 2 V Grundlagen Biochemie 1 V Ausgewählte Aspekte der Zoologie 3 P Allgemeine Biologie	1 1 2 2 2	Keine	P Allgemeine Biologie Kolloquium zum P, K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I 2 Ü Physikalische Chemie I	2 2	Keine	K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2	2 V Physikalische Chemie II 1 Ü Physikalische Chemie II 8 P Physikalische Chemie I	3 3 3	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie II	P Physikalische Chemie I, K 120	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 08; abgeschlossenes Praktikum aus BCB P 02; bestandene Klausur zur V/Ü Mathematik I	M 30	12

Modul	Lehrveranstaltung	Sem	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie	3 3	Keine	K 180	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2	2 V Organische Chemie II 7 P Organische Chemie Ia 5 P Organische Chemie Ib 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4 4	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie II	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 10; abgeschlossenes Praktikum aus BCB P 02	K 180	16
Instrumentelle Methoden	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie 2 V Instrumentelle Methoden II	3 4	Keine	2 K 60	Keine	Keine	6
Biochemische Grundausbildung	4 V Stoffwechselbiochemie 4 P Biochemie Grundpraktikum	3 4	Keine	P Biochemie Grundpraktikum	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 07	M 30	9
Mikrobiologie	2 V Mikrobiologie 3 P Mikrobiologie	3 3	Keine	P Mikrobiologie, K 180	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 07	Keine	6
Molekulare Biochemie und Methoden	4 V Molekulare Biochemie und Methoden 9 P Biochemie I für Fortgeschrittene	4 5	Keine	P Biochemie I für Fortgeschrittene	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	M 30	15
Systemische Biochemie	4 V Systemische Biochemie 7 P Bioch. II für Fortgeschrittene	5 6	Keine	P Biochemie II für Fortgeschrittene	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	M 30	12
Bioinformatik, Strukturaufklärung und molekulares Modelling	2 V Bioinformatik 5 P Strukturaufk. u. mol. Modelling	4 4	Keine	P Strukturaufklärung und molekulares Modelling I	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	K 60	8
Summe							150

Anlage 1.2: Wahlmodul des Bachelor-Studiengangs Biochemie (BCB W)

Das Modul BCB W kann aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein, insgesamt müssen im Verlauf des Bachelor-Studiums 18 LP erbracht werden. Die Note ergibt sich aus den gewichteten Anteilen der Teilmodule. Es können Module aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule und der Medizinischen Hochschule sowie - auf Antrag an den Prüfungsausschuss – ein modular beschriebenes Industriepraktikum oder andere externe Module gewählt werden.

Anlage 1.3 Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 125 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung auf praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelor-Arbeit	6	125 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	125 LP	Bachelorarbeit	12

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.07.2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 18.08.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 bis § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁴Es umfasst:

- 4 Kernmodule bestehend aus je einem Kernkurs und einem Tutorium,
- 4 Wahlmodule bestehend aus je einer Lehrveranstaltung,
- 2 Forschungsmodule bestehend aus dem Forschungskolloquium, dem Forschungsworkshop um einer Wahlpflichtveranstaltung,
- das Praxis- und Kompetenzmodul bestehend aus dem Einführungstutorium, der Studiengangsexkursion sowie dem Praktikum und
- das Modul zur Masterarbeit.

(2) Im Laufe des Studiums müssen Studierende einen mindestens zweimonatigen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken oder zum Absolvieren des Praktikums nach § 9 Abs. 2 nachweisen. Im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule oder Universität können bei inhaltlicher Übereinstimmung Wahlpflichtveranstaltungen der Kernmodule absolviert werden. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den 11 Pflichtmodulen nach Anlage 1.1 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) ¹Im Rahmen des Praxis- und Kompetenzmoduls ist ein Praktikum zu absolvieren, das eine Dauer von zwei Monaten hat. Das Praktikum ist in einer für die Ausrichtung des Masterstudiengangs relevanten Einrichtung abzuleisten. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten/der Studentin. ²Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 6-8 Seiten anzufertigen. ³In Einzelfällen kann eine vorhergehende einschlägige Berufstätigkeit das Praktikum ersetzen. In diesem Fall muss die bisherige Berufstätigkeit durch entsprechende Nachweise sowie eine schriftliche Darstellung belegt werden, die wie ein Praktikumsbericht zu behandeln sind. Die Phase der Berufstätigkeit darf in der Regel nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Über die Anerkennung der Berufstätigkeit als Ersatz für das Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Pflichtexkursion im „Praxis- und Kompetenzmodul“ nach Brüssel oder Straßburg dient der intensiven Auseinandersetzung mit europäischen Institutionen sowie der Berufsfeldorientierung. Die Teilnahme ist obligatorisch. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, sind die Modulverantwortlichen rechtzeitig schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und alternativ Lehrveranstaltungen in gleichwertigem Umfang zu belegen und Studienleistungen zu erbringen. Über die Anerkennung der Gründe entscheiden die Modulverantwortlichen.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache erstellt werden. Soll die Masterarbeit in englischer Sprache erbracht werden, bedarf dies eines kurzen begründeten Antrags. Dieser Antrag ist ggf. mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 84 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Präsentationen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere kleinere schriftliche Leistungen (z.B. Essays, Protokolle, Bibliographien), praktische Übungen, Sitzungsbetreuungen/Moderationen, Referate mit ggf. schriftlicher Ausarbeitung und Praktikumsberichte, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend

machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. ²Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) Sind in den Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(10) Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen sind generell entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Prüfung festgelegt. Das Erbringen von Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen oder englischen Sprache bedarf der rechtzeitigen Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer.

§ 15 Anmeldung

(1) Studierende, die ein Modul belegen, sind auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen angemeldet.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit regelt § 12 Abs. 2.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. § 14 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung muss spätestens 3 Tage vor Beginn der Prüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁴In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule

gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich im Regelfall aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe European Studies zusammen. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Philosophische Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden bis inkl. Sommersemester 2012 nach den bisher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

Anlagen

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten „PRÄS a“ eine Präsentation von a Minuten. „HA b“ bedeutet Hausarbeit im Umfang von ca. b Seiten.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Es müssen alle 11 Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Kernmodul 1: Europäische Geschichte	Kernkurs Europäische Geschichte	2.	-	1 SL pro LV	M 20 <u>oder</u> HA 15-20	10
	Tutorium					
Kernmodul 2: European Integration	Kernkurs European Integration	1.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	10
	Tutorium					
Kernmodul 3: Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik	Kernkurs Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik	2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	10
	Tutorium					
Kernmodul 4: Europarecht	Kernkurs Europarecht	1.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> M 20	10
	Tutorium					
Wahlmodul 1: Europäische Geschichte	Wahlpflichtkurs	1.	-	1 SL pro LV	M 20 <u>oder</u> HA 15-20	6
Wahlmodul 2: European Integration	Wahlpflichtkurs	1. oder 2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	6
Wahlmodul 3: Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik	Wahlpflichtkurs	2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	6
Wahlmodul 4: Europarecht	Wahlpflichtkurs	1. oder 2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> M 20	6
Forschungsmodul I	Wahlpflichtkurs	1.	-	1 SL pro LV	HA 15-20	6
Forschungsmodul II	Forschungskolloquium	1.-2. und 4.	-	1 SL pro LV	PRÄS 45, unbenotet	10
	Forschungsworkshop					
Praxis- und Kompetenzmodul	Einführungstutorium	1. und 3.	-	Praktikumsbericht (6-8 S.)	-	16
	Praktikum (mind. 8 Wochen)					
	Exkursion					
Summe						96

Anlage 1.2: Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4.	Mind. 84 LP	-	Masterarbeit (60-80 S.)	24

Die gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge "Bachelor of Science" in Mathematik und "Master of Science" in Mathematik vom 07.07.2006, zuletzt geändert im Verkündungsblatt 14/2010 vom 20.08.2010, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung
für die Studiengänge "Bachelor of Science" in Mathematik und "Master of Science"
in Mathematik vom 07.07.2006 in der letzten Änderungsfassung vom 20.08.2010**

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Prüfling vertiefte Kenntnisse nachweisen. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mathematische Methoden und wissenschaftliche Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ermöglicht einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und auch den Übergang in das Hauptstudium des Diplomstudienganges Mathematik durch Einstufung in das 7. Fachsemester. Die Master-Prüfung stellt einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss dar.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc."). Die Bedingungen für den Erwerb des Hochschulgrades sind in § 22 und § 23 wiedergegeben.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M. Sc."). Die Bedingungen für den Erwerb des Hochschulgrades sind in § 26 und § 27 wiedergegeben.
- (3) Über den erworbenen Hochschulgrad stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 bzw. Anlage 3).

§ 3 Dauer, Gliederung und Bewertung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Bachelor-Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester. Für das Master-Studium beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen von Modulen erbracht. Hierfür werden Leistungspunkte (LP) gemäß dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben (siehe § 14).
- (3) Das Bachelor-Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs aus der Mathematik, der Informatik und dem Anwendungsfach. Es beinhaltet neben der fachlichen Ausbildung die An eignung von Schlüsselkompetenzen und die Anfertigung der Bachelorarbeit im 6. Semester. Der Gesamtumfang des Bachelor-Studiums entspricht 180 Leistungspunkten.
- (4) Das Master-Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Mathematik, inklusive dem Schwerpunktfach, sowie Veranstaltungen aus dem Anwendungsfach und zu den Schlüsselkompetenzen. Im vierten Semester wird die Masterarbeit angefertigt. Der Gesamtumfang des Master-Studiums entspricht 120 Leistungspunkten.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Studiendekan oder von ihm benannte Vertreterinnen oder Vertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Beisitzenden den jeweiligen Prüfenden übertragen. Zur Abnahme von Prüfungen werden Professorinnen oder Professoren sowie habilitierte Mitglieder, die Angehörige der Universität Hannover oder einer anderen Hochschule sind, bestellt. Bei Prüfungen, soweit sie Lehrveranstaltungen betreffen, welche von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, abgehalten werden, können auch diese Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel entweder zwei Prüfende oder ein Prüfer und ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin zu bestellen. Schriftliche Modulprüfungsleistungen können auch nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Bachelor- und Masterarbeit werden von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung in einem verwandten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden die jeweiligen Kreditpunkte entsprechend den Anlagen 5 und 6 vergeben.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (6) Nicht angerechnet werden im Masterstudiengang diejenigen Prüfungs- und Studienleistungen, die zur Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium erbracht wurden.

§ 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss vor der ersten Prüfungsleistung für alle Modulprüfungen gemeinsam und für die Bachelor- bzw. Masterarbeit gesondert schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes gestellt werden. Des Weiteren muss für jede Prüfungsleistung gesondert eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erfolgen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zugelassen wird im Bachelor-Studiengang
- zu den Modulprüfungen, wer im Bachelor-Studiengang Mathematik immatrikuliert ist,
 - zur Bachelorarbeit, wer im Bachelor-Studiengang Mathematik immatrikuliert ist und die nach § 22 Absatz 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen sowie aus den Modulprüfungen mindestens 130 Leistungspunkte nachweist.
- (3) Zugelassen wird im Master-Studiengang
- zu den Modulprüfungen, wer im Master-Studiengang Mathematik immatrikuliert ist,
 - zur Masterarbeit, wer im Master-Studiengang Mathematik immatrikuliert ist und die nach § 26 Absatz 5 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist sowie aus den Modulprüfungen mindestens 75 Leistungspunkte nachweist.

(4) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2 bzw. 3 sowie
2. eine Erklärung darüber, ob die Bachelor- bzw. Master-Prüfung oder Teile dieser oder einer anderen Prüfung in einem Studiengang im Fach Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder bereits endgültig nicht bestanden ist, oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende durch die Antragstellenden.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Master-Prüfung oder eine andere vergleichbare Prüfung in einem Studiengang im Fach Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(7) Studierende können die Meldung zu einer Prüfung ohne triftige Gründe bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücknehmen. Eine schriftliche Erklärung darüber ist bei der Prüferin oder dem Prüfer vor dem Ablauf der Frist nach Satz 1 vorzulegen.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, und einer Bachelorarbeit. Näheres regeln § 22 und § 23.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, sowie einer Masterarbeit. Näheres regeln § 26 und § 27.

(3) Anzahl und Form der Prüfungsleistungen sind in Anlage 5 geregelt. Prüfungsleistungen können sein

1. Klausur (Absatz 5)
2. Mündliche Prüfung (Absatz 6)
3. Projekt (Absatz 7)

(4) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von den zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(5) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den Anlagen festgelegt.

(6) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. In einer Prüfung werden die Inhalte eines Moduls geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten pro 10 Leistungspunkte, mindestens aber 20 Minuten. Einzelheiten sind in den Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und gegebenenfalls von den Beisitzenden zu unterschreiben.

(7) Projekte beinhalten die gründliche Behandlung von Problemstellungen einschließlich Analyse, Lösungsmethoden und Dokumentation. Insbesondere beinhalten Programmierprojekte die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen und umfassen in der Regel

die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,

1. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
3. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
4. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(8) Ein Modul kann auch mit mehreren separaten Prüfungsleistungen gemäß Absatz 5 bis 7 abgeschlossen werden (siehe Anwendungsfächer, Anlage 5c und folgende).

(9) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung und die Form der Prüfung werden von den Prüfenden nach Maßgabe der Studienordnung bzw. des Lehrveranstaltungskatalogs festgelegt und ergeben sich aus dem Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(10) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 3 oder Studienleistungen abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest. Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen werden von den Prüfenden festgesetzt und sind vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekanntzugeben. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an

den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen, und es wird ein neuer Termin, in der Regel im nächsten regulären Prüfungszeitraum, zur Erbringung der Prüfungsleistung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit hinausgeschoben werden.

(5) Studierende können im Wahlpflichtbereich nach Anlagen 5b und 6 einmal von einem begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 6) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Werte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem

Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Eine Modulprüfung mit separaten Teilprüfungen ist bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden ist. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die geforderten Prüfungsleistungen insgesamt mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind im Bachelor-Studium insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben, im Masterstudium sind dies gemäß § 3 Abs. 4 insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2) Leistungspunkte (LP) werden auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen, nach Maßgabe der Anlagen 5 und 6 zu dieser Prüfungsordnung, vergeben. Sie richten sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 25 bis 30 Stunden für Präsenz während der Lehrveranstaltungen und für Vor- und Nachbereitung.

(3) Die Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten bestanden sein. In der Regel wird in jedem Modul mindestens eine benotete Leistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende und jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist im Bachelor-Studium in höchstens drei, im Master-Studium in höchstens zwei Prüfungen, nicht jedoch in der Bachelor- oder Masterarbeit, zulässig.

(2) Mündliche Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens eine oder einer habilitiert ist oder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehört; im übrigen gilt § 22 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 2 entsprechend.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 5 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 6 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 Anwendung findet. Nach Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung ist keine weitere Wiederholung dieser Prüfung möglich. Satz 1 gilt nicht für Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist, soweit keine weitere Prüfung nach Abs. 1 möglich ist.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang oder einem nach § 6 Abs. 1 verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung bzw. über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis (möglichst innerhalb von vier Wochen) ausgestellt (Anlage 2 bzw. Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Zusatzbescheinigung (diploma supplement) in englischer Sprache sowie ein Verzeichnis der bestandenen Module ausgestellt (siehe Anlagen 1-4).

(2) Ist die Bachelor- bzw. Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie enthält auch die Angabe, ob die Bachelor- bzw. Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausweist.

§ 17 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in der Studienordnung genannten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung und der Bachelor- bzw. Master-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, so leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist ,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelor-Prüfung

§ 22 Art und Umfang

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 5a, zwei Teilprüfungen aus Anlage 5b (Vertiefungsbereich), einer oder mehrerer Modulprüfungen im Anwendungsfach und der Bachelorarbeit.
- (2) Die zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Anlagen 5a und 5b festgelegt. Im Anwendungsfach sind 15 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt. Die Modulprüfungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 5a und 5b festgelegt. Jede Prüfungsleistung kann nur für eine Modulprüfung berücksichtigt werden.
- (4) Spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar und einem Seminar in Mathematik zu erbringen.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung Mathematik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von allen Professorinnen und Professoren sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Hannover im Fach Mathematik in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Professorinnen, Professoren oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss zusätzlich eine zweitprüfende Professorin oder ein zweitprüfender Professor an einem mathematischen Institut der Fakultät für Mathematik und Physik benannt werden.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Prüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält; in diesem Fall erfolgt die Ausgabe des Themas über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt maximal 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben, für das Seminar oder Kolloquium zur Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit weitere 3 LP. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Prüfenden abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist von dem oder der Prüfenden dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und von letzterem aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

§ 24 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 23 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 25 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die Leistungspunkte gemäß § 22 Abs 2 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden als Gewichte die Leistungspunkte verwendet § 13 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, das Prädikat "mit Auszeichnung" zu verleihen. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Dritter Teil

Master-Prüfung

§ 26 Art und Umfang

- (1) Die Master-Prüfung besteht gemäß Anlage 6 aus zwei Modulprüfungen im Schwerpunktbereich den Modulprüfungen in den Kompetenzbereichen Reine Mathematik und Angewandte Mathematik einer oder mehreren Modulprüfungen im Anwendungsfach und einer Masterarbeit.
- (2) Die zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Anlage 6 geregelt.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt. Die Modulprüfungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in Anlage 6 festgelegt. Jede Prüfungsleistung kann nur für eine Modulprüfung berücksichtigt werden. Insbesondere sind Prüfungen, die im Rahmen des Bachelor-Studienganges abgelegt wurden, nicht für den Masterstudiengang anrechenbar.
- (4) Spätestens zur Anmeldung zur Masterarbeit müssen sämtliche Leistungspunkte für das Modul Schlüsselkompetenzen erworben worden sein.

§ 27 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Masterarbeit kann von allen Professorinnen und Professoren sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Hannover im Fach Mathematik in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden (Erstprüfer). Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Professorinnen, Professoren oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor an einem mathematischen Institut der Fakultät für Mathematik und Physik sein.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate, entsprechend 30 LP. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch Erst- und Zweitprüfer zu bewerten.

§ 28 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 27 Abs. 5) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 29 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 26 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die Leistungspunkte gemäß § 26 Abs 2 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden als Gewichte die Leistungspunkte verwendet. Die 10 LP für das Modul Schlüsselkompetenzen sowie 10 LP für den Schwerpunktbereich (Grundlagen) betreffen unbenotete Studienleistungen und werden daher bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht einbezogen. § 13 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, das Prädikat "mit Auszeichnung" zu verleihen. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 30

Die Änderungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung vom 07.07.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 02.07.2007 studieren. Letztmals können Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, wenn sie in der Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 1 zuzüglich 2 Semestern absolviert werden. Im Anschluss findet die Prüfungsordnung vom 20.08.2010 (Verkündungsblatt 14_2010, S. 19 ff.) Anwendung.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und nach ihrer Veröffentlichung zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlage 1a: Urkunde zur Bachelor-Prüfung

Universität Hannover
Fakultät für Mathematik und Physik

Die Universität Hannover,
Fakultät für Mathematik und Physik
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}.....,
geb. am in,
den Hochschulgrad

**Bachelor of Science,
(abgekürzt : B.Sc.)**

nachdem sie/er^{*)} die Bachelor-Prüfung im
Studiengang Mathematik
am bestanden hat.
(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan^{*)}

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

^{*)} Zutreffendes einsetzen

Anlage 1b

Universität Hannover, Fakultät für Mathematik und Physik
(University of Hannover, Faculty for Mathematics and Physics)

Certificate

With this certificate the University of Hannover awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Bachelor of Science (B. Sc.).

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the programme
"Bachelor of Science" in Mathematics.

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable

Anlage 2a: Zeugnis zur Bachelor-Prüfung

Universität Hannover
Fakultät für Mathematik und Physik

ZEUGNIS

Frau/Herr^{*)}
geboren am
hat am

die Bachelor-Prüfung in M a t h e m a t i k

mit der Gesamtnote bestanden.^{**)}

Modulprüfungen:	Note ^{**)}
Analysis II
Fortgeschrittene analytische Methoden
Algebraische Methoden II
Fortgeschrittene algebraische Methoden
Numerische Methoden und Modellbildung
Stochastische Methoden
Informatik I
Informatik II
Vertiefungsbereich (Spezialisierung):
Anwendungsfach:
Bachelorarbeit:	
Die Bachelorarbeit hat das Thema:	
.....	

(Ein Gesamtverzeichnis aller bestandener Module und Prüfungsleistungen ist beigefügt.)

(Siegel der Universität) Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

^{*)} Zutreffendes einsetzen

^{**)} Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2b: Englischsprachige Fassung des Zeugnisses über die Bachelor-Prüfung

Universität Hannover, Fakultät für Mathematik und Physik
(University of Hannover, Faculty for Mathematics and Physics)

CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has passed the Bachelor's Examination in the Programme
"Bachelor of Science" in mathematics
with the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis

Subject of examination**	grade	credit points
.....
.....
.....
.....
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable.

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2c

Universität Hannover, Fakultät für Mathematik und Physik
Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen der Bachelor-Prüfung im Studiengang "Bachelor of Science" in Mathematik folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*

Prüfungsleistung**	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

Modul 2*

Prüfungsleistung**	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 2d: Englischsprachige Fassung des Verzeichnisses der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Universität Hannover, Fakultät für Mathematik und Physik
 (University of Hannover, Faculty for Mathematics and Physics)

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has successfully passed the following courses in the Programme
 "Bachelor of Science" in mathematics

Module 1*

work required**	grade ¹	credit points
-----------------	--------------------	---------------

.....
-------	-------	-------

Module 2*

work required**	grade ¹	credit points
-----------------	--------------------	---------------

.....
-------	-------	-------

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable.

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

** In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution.

Anlage 3a: Urkunde zur Master-Prüfung

Universität Hannover
Fakultät für Mathematik und Physik

MASTERURKUNDE

Die Universität Hannover,
Fakultät für Mathematik und Physik
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}.....,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Science,
(abgekürzt : M.Sc.)

nachdem sie/er^{*)} die Master-Prüfung im Studiengang
Mathematik mit Schwerpunktbereich.....
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan^{*)}

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

^{*)} Zutreffendes einsetzen

Anlage 3b: Englischsprachige Fassung der Master-Urkunde

Universität Hannover, Fakultät für Mathematik und Physik
(University of Hannover, Faculty for Mathematics and Physics)

Certificate

With this certificate the University of Hannover awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Master of Science (M. Sc.).

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Programme
"Master of Science" in Mathematics.

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable

Anlage 4a: Zeugnis zur Master-Prüfung

Universität Hannover
Fakultät für Mathematik und Physik

ZEUGNIS

Frau/Herr^{*)},
geboren am,
hat am
die Master-Prüfung in M a t h e m a t i k
mit Schwerpunktbereich
mit der Gesamtnote bestanden.^{**)}

Modulprüfungen:	Note ^{**)}
Schwerpunkt (Spezialisierung):.....
Reine Mathematik
Angewandte Mathematik
Anwendungsfach:.....
Masterarbeit.....	
Die Masterarbeit hat das Thema:	
.....	
.....	

(Ein Gesamtverzeichnis aller bestandener Module und Prüfungsleistungen ist beigefügt.)

(Siegel der Universität) Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 4b: Englischsprachige Fassung des Zeugnisses über die Master-Prüfung

Universität Hannover, Fakultät für Mathematik und Physik
(University of Hannover, Faculty for Mathematics and Physics)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has passed the Master's Examination in the Programme
"Master of Science" in mathematics
with the overall grade¹ :

Subject of Master's thesis

Subject of examination**	grade	credit points
.....
.....
.....
.....
.....

(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee

* Select as applicable.

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 4c

Universität Hannover, Fakultät für Mathematik und Physik
Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Master-Prüfung im Studiengang "Master of Science" in Mathematik
folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*

Prüfungsleistung**	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

Modul 2*

Prüfungsleistung**	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 4d:

Englischsprachige Fassung des Verzeichnisses der bestandenen Module und Prüfungsleistungen:

Universität Hannover, Fakultät für Mathematik und Physik
(University of Hannover, Faculty for Mathematics and Physics)
ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*,
born in,
has successfully passed the following courses in the Programme
"Master of Science" in Mathematics

Module 1*

work required**	grade ¹	credit points
.....

Module 2*

work required**	grade ¹	credit points
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable.
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
** In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution.

Anlage 5a: Pflichtmodule Bachelor

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Analysis I	Analysis I (4 SWS) Üb. zur Analysis I (2 SWS)	Klausur, Hausübungen Hausübungen		10	300 Std.
Analysis II	Analysis II (4 SWS) Übungen zur Analysis II (2 SWS)	Hausübungen	Klausur (ca. 90 min)	10	300 Std.
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I (4 SWS) Üb. zur Linearen Algebra I (2 SWS)	Klausur, Hausübungen		15	450 Std.
	Computeralgebra (2 SWS) Üb. zur Computeralgebra (1 SWS)	Klausur, Hausübungen			
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II (4 SWS) Üb. zur Linearen Algebra II 2 SWS)	Hausübungen	Klausur (ca. 90 min)	10	300 Std.
Fortgeschrittene analyt. Methoden	Analysis III (4 SWS) Üb. zur Analysis III (2 SWS)	Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.
Fortgeschrittene algebraische Methoden	Algebra I (4 SWS) Übungen zur Algebra I (2 SWS)	Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.
Praktische Mathematik I	Numerische Mathematik I (3SWS) Ü. zur Num. Math. I (2 SWS)	Hausübungen	Klausur (ca. 90 min)	15	450 Std.
	Math. Modellbildung (2 SWS) Üb. Math. Modellbildung (1 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen			
Stochastische Methoden	Stochastik I (4 SWS) Übungen zur Stochastik I (2 SWS)	Hausübungen	Klausur (ca. 90 min)	10	300 Std.
Praktische Mathematik II	Weitere Veransth. aus WP-Bereich Numerik oder Stochastik (2+1SWS)	Klausur, Hausübungen		5	150Std.
Informatik I	Grundlagen der theor. Informatik (2 SWS), Übungen (2 SWS)	Hausübungen	Klausur (ca. 75 min)	10	300 Std.
	Programmieren (Java) (2 SWS), Ü- bungen (2 SWS)	Laborprüfung Hausübungen			
Informatik II	Datenstrukturen und Algorithmen (2 SWS), Übungen (2 SWS)	Hausübungen	Klausur (ca. 90 min)	5	150 Std.
Schlüssel-Kompetenzen	Proseminar (2 SWS) Seminar (2 SWS)	Je ein Referat mit schriftlicher Ausarb.		10	300 Std.
	Programm. C++/Fortran (2 SWS) Übungen zu Programm. (1 SWS)	Klausur			
Bachelorarbeit	Seminar/Kolloquium (2 SWS)	Referat mit schriftlicher Ausarb.		3	450 Std.
			Hausarbeit (8 Wochen)	12	

Hinzu kommt das Anwendungsfach mit 15 LP (siehe Anlagen 5c ff)

Anlage 5b: Wahlpflichtmodule Bachelor

Die nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen stellen Beispiele für die Ausgestaltung des Vertiefungsbereiches dar. Nicht alle angegebenen Veranstaltungen werden regelmäßig angeboten. Einige der Veranstaltungen können auch für andere Bereiche anerkannt werden. Die Wahl weiterer, nicht aufgeführter Veranstaltungen ist nach Vereinbarung möglich. Jede Veranstaltung kann nur für ein Modul gewählt werden. Hinzu kommen noch die Veranstaltungen des Anwendungsfachs mit 15 LP: Physik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, weitere auf Antrag.

G	Vertiefungsbereich (Grundlagen)	6 SWS	Studienleistung: Klausur oder mündliche Prüfung	10 LP
---	---------------------------------	-------	---	-------

Modul	Ausgewählte Lehrveranstaltungen	Modul	Ausgewählte Lehrveranstaltungen
GAZ Grundlagen Algebra und Zahlentheorie	Algebra II (4 SWS), Übungen (2 SWS) oder	GGE Grundlagen Geometrie	Differentialgeometrie (4 SWS), Übungen (2 SWS) oder
	Gruppentheorie (4 SWS), Übungen (2 SWS) oder		Grundlagen der Geometrie (2 SWS), Übungen (1 SWS)
	Zahlentheorie (4 SWS), Übungen (2SWS)		Konvexe Geometrie (2 SWS), Übungen (1 SWS)
GAN Grundlagen Analysis	Funktionentheorie (4 SWS), Übungen (2 SWS) oder	GNU Grundlagen Numerik	Numerische Mathematik II (4 SWS), Übungen (2SWS) oder
	Topologie (4 SWS), Übungen (2 SWS) oder		Numerik nichtlin. Optimierung (4 SWS), Übungen (2 SWS)
	Funktionalanalysis (4 SWS), Übungen (2 SWS)		
GDM Grundlagen Diskrete Mathematik	Graphentheorie (4 SWS), Übungen (2 SWS) oder	GST Grundlagen Stochastik	Mathematische Stochastik II (4 SWS), Übungen (2 SWS) oder
	Kombinatorik (4 SWS), Übungen (2 SWS) oder		Finanzmathematik (4 SWS), Übungen (2 SWS) oder
	Ordnungstheorie/ Verbandstheorie (4 SWS), Übungen (2 SWS)		Versicherungsmathematik (4 SWS), Übungen (2 SWS)

S	Vertiefungsbereich (Spezialisierung)	12 SWS	Prüfungsleistung: Je 1 mündl. Prüfung zu ca.20 min.	Je 10 LP
---	--------------------------------------	--------	--	----------

Es sind jeweils die gleichlautenden Module wie bei den Grundlagen zu wählen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Auswahl laut jeweils aktuellem Modulkatalog. Eine Lehrveranstaltung kann im Studium nur einmal verwertet werden.

Module	Zwei ausgewählte Lehrveranstaltungen aus	Module	Zwei ausgewählte Lehrveranstaltungen aus
Algebra und Zahlentheorie	SAZ Algebra II (4 SWS), Übungen (2 SWS)	SGE Algebraische Geometrie (4 SWS), Übungen (2 SWS)	
	Spezialisierung Kommutative Algebra (3 SWS), Übungen (1 SWS)	Spezialisierung Differentialgeometrie (4 SWS), Übungen (2 SWS)	
	I und II Zahlentheorie (4 SWS), Übungen (2 SWS)	I und II Algebr. u. geometrische Verbände (3 SWS), Übungen (1 SWS)	
	Darstellungstheorie (3 SWS), Übungen (2 SWS)	Geometrie Konvexe Geometrie (3 SWS), Übungen (1 SWS)	
	Algebraische/Analytische Zahlentheorie (4 SWS), Übungen (2 SWS)	Projektive Geometrie (3 SWS), Übungen (1 SWS)	
Analysis	SAN Funktionalanalysis (4 SWS), Übungen (2 SWS)	SNU Numerik part. Diff.gleichungen I /II (4 SWS), Übungen (2 SWS)	
	Spezialisierung Funktionentheorie II (4 SWS), Übungen (2 SWS)	Spezialisierung Numerik der Integralgleichungen (4 SWS), Übungen (2 SWS)	
	I und II Gew. Diff.gleichungen (4 SWS), Übungen (2 SWS)	I und II Numerik nichtlinearer Optimierung (4 SWS), Übungen (2 SWS)	
	Part. Diff.gleichungen (4 SWS), Übungen (2 SWS)	Numerik Finite Elemente (2 SWS), Übungen (1 SWS)	
	Lie-Gruppen und Lie-Algebren (2 SWS), Übungen (1 SWS)		Randelemente (2 SWS), Übungen (1 SWS)
Diskrete Mathematik	SDM Graphentheorie (4 SWS), Übungen (2 SWS)	SST Finanzmathematik (4 SWS), Übungen (2 SWS)	
	Spezialisierung Codierungstheorie (4 SWS) Übungen (2 SWS)	Spezialisierung Versicherungsmathematik (4 SWS), Übungen (2 SWS)	
	I und II Universelle Algebra (4 SWS), Übungen (2 SWS)	I und II Stochastische Prozesse (4 SWS), Übungen (2 SWS)	
	Distributive Verbände (2 SWS), Übungen (1 SWS)	Stochastik Statistische Verfahren (3 SWS), Übungen (1 SWS)	
Ausgew. Kombinatorik (2 SWS), Übungen (1 SWS)	Spieltheorie (2 SWS)		

Anlage 5c: Anwendungsfachmodule Betriebswirtschaft im Bachelor-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Betriebswirtschaftslehre A	Betriebswirtschaftslehre I (2 SWS) Wintersemester (1. Semester)		Klausur (ca. 60 min)	8	240 Std.
	Betriebswirtschaftslehre II (2 SWS) Wintersemester (3. Semester)		Klausur (ca. 60 min)		
Betriebswirtschaftslehre C	Rechnungswesen I (2 SWS) Wintersemester (5. Semester)		Klausur (ca. 60 min)	8	240 Std.
	Rechnungswesen II (2 SWS) Sommersemester (6. Semester)		Klausur (ca. 60 min)		

Anlage 5d: Anwendungsfachmodule Volkswirtschaft im Bachelor-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Volkswirtschaftslehre A	Einführung in die Volkswirtschaftslehre I (2 SWS) Wintersemester (1. Semester)		Klausur (ca. 60 min)	8	240 Std.
	Wirtschaftspolitik (2 SWS) Sommersemester (2. Semester)		Klausur (ca. 60 min)		
Volkswirtschaftslehre B	Mikroökonomische Theorie (2 SWS) Übungen (2 SWS) Wintersemester (3. oder 5. Semester)		Klausur (ca. 120 min)	8	240 Std.

Anlage 5e: Anwendungsfachmodule Physik im Bachelor-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Einführung in die Physik	Physik I (4 SWS) Wintersemester (1. Semester) Physik II (4 SWS) Sommersemester (2. Semester)		Mündl. Prüfung (30 min) oder Klausur	8	240 Std
Klassische Teilchen und Felder	Vorlesung „Klassische Teilchen und Felder (4 SWS) Übung zu klassische Teilchen und Felder (2SWS) Wintersemester (5. Semester)	Übungsaufgaben	Mündl. Prüfung (30 min) oder Klausur	8	240 Std

Anlage 5f: Anwendungsfachmodule Informatik im Bachelor-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Grundlagen der Informatik	Einführung Betriebssysteme (1 SWS) Übung (1 SWS) 1. Semester		Klausur (60 min)	3	90 Std
	Programmieren (Scheme) (2+2 SWS) 1. Semester	Laborübung		5	150 Std
Software	Grundlagen der Software-Technik (2+1 SWS) 5. Semester		Klausur (60 min)	4	120 Std
	Software-Qualität (2+1 SWS) 6. Semester		Klausur (60 min)	4	120 Std

Anlage 5g: Anwendungsfachmodule Bildverarbeitung im Bachelor-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Digitale Systeme	Signale und Systeme (2+2 SWS) Wintersemester (1. Semester)	Klausur		5	
	Digitalschaltungen der Elektronik (2+1 SWS) Sommersemester (2. Semester)		Klausur (ca. 90 min)	4	
Computer Vision I	Mustererkennung (2+1 SWS) Wintersemester (5. Semester)	Klausur		4	
	Digitale Bildverarbeitung(2+1 SWS) Sommersemester (6. Semester)		mündl. Prüfung	4	

Anlage 6: Wahlpflichtmodule Master

Die Modulaufteilung richtet sich jeweils nach der Wahl des Schwerpunktbereichs. Die Bezeichnungen der Module beziehen sich auf Anlage 5b, hinzu kommen als WP-Module:

Modul	Ausgewählte Lehrveranstaltungen	Modul	Ausgewählte Lehrveranstaltungen
GAA	Funktionalanalysis (4 SWS), Übungen (2 SWS)	SAA	Part. Diff.gleichungen (4 SWS), Übungen (2 SWS)
Grundlagen	Gew. Diff.gleichungen (4 SWS), Übungen (2 SWS)	Spezialisierung	Integralgleichungen (4 SWS), Übungen (2 SWS)
Angewandte Analysis	Part. Diff.gleichungen (4 SWS), Übungen (2 SWS)	I und II	Distributionen (4 SWS), Übungen (2 SWS)
		Angewandte Analysis	Approximationstheorie (4 SWS), Übungen (2 SWS)

Jede Veranstaltung kann nur für ein Modul anerkannt werden, und jedes Modul kann nur für einen Bereich gewählt werden. Module, für die bereits im Bachelor-Studium Leistungspunkte vergeben wurden, sind ausgeschlossen.

1. Schwerpunktbereich Reine Mathematik

- Schwerpunkt (Grundlagen): 10 LP
eines der Module GAZ, GAN, GDM, GGE
- Schwerpunkt (Spezialisierung): 20 LP
ein Paar der Module aus SAZ, SAN, SDM, SGE
- Kompetenzbereich Reine Mathematik: 10 LP
eines der Module GAZ, GAN, GDM, GGE
- Kompetenzbereich Angewandte Mathematik: 20 LP
ein Paar der Module aus SAA, SNU, SST
- Anwendungsfach: 20 LP (siehe Anlagen 6a ff)
Physik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre
weitere auf Antrag

2. Schwerpunktbereich Angewandte Mathematik

- Schwerpunkt (Grundlagen): 10 LP
eines der Module GAA, GNU, GST
- Schwerpunkt (Spezialisierung): 20 LP
ein Paar der Module aus SAA, SNU, SST
- Kompetenzbereich Reine Mathematik: 20 LP
ein Paar der Module aus SAZ, SAN, SDM, SGE
- Kompetenzbereich Angewandte Mathematik: 10 LP
eines der Module GAA, GNU, GST
- Anwendungsfach: 20 LP (siehe Anlagen 6a ff)
Physik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre
weitere auf Antrag

3. Schwerpunktbereich Informatik

- Schwerpunkt (Grundlagen): 10 LP
eines der Module GAZ, GDM
- Schwerpunkt (Spezialisierung): 20 LP
Modul Vertiefung Informatik: 3 weiterführende Veranstaltungen aus den Katalogen
A und T der Informatik
- Kompetenzbereich Reine Mathematik: 20 LP
ein Paar der Module aus SAZ, SAN, SDM, SGE
- Kompetenzbereich Angewandte Mathematik: 10 LP
eines der Module GNU, GST

Anwendungsfach: 20 LP Informatik: Software-Projekt, Veranstaltungen im Umfang von 11 LP aus zwei weiteren Fächern der Informatik, z.B. Grundlagen Datenbanksysteme, Komplexität von Algorithmen und grundlegenden Lehrveranstaltungen der Kataloge A und T der Informatik.

4. Schwerpunktbereich Rechnergestützte Wissenschaften

- Schwerpunkt (Grundlagen): 10 LP
eines der Module GDM, GAA, GNU
- Schwerpunkt (Spezialisierung): 20 LP
ein Paar der Module aus SAA, SNU
- Kompetenzbereich Reine Mathematik: 10 LP
eines der Module GAZ, GAN, GDM, GGE
- Kompetenzbereich Angewandte Mathematik: 20 LP
eines der Module GNU, GST

- Anwendungsfach: 20 LP (siehe Anlagen 6a ff)
aus den Natur- oder Ingenieurwissenschaften

5. Schwerpunktbereich Wirtschaftsmathematik

- Schwerpunkt (Grundlagen): 10 LP
eines der Module GST, GNU
- Die Vorlesungen "Finanzmathematik" und "Versicherungsmathematik" müssen gehört werden, sofern diese Auflage nicht bereits im Bachelor-Studium abgedeckt wurde.
- Schwerpunkt (Spezialisierung): 20 LP
ein Paar der Module aus SST, SNU aus dem gleichen Bereich wie bei den Grundlagen
- Kompetenzbereich Reine Mathematik: 10 LP
eines der Module GAZ, GAN, GDM, GGE
- Kompetenzbereich Angewandte Mathematik: 20 LP
ein Paar der Module aus SST, SNU

- Anwendungsfach: 20 LP (siehe Anlagen 6a ff)
Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre

In jedem Fall kommen hinzu **als Pflichtmodule**:

- Modul Schlüsselkompetenzen: 10 LP
2 Seminare (je 3 LP) Studienleistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Vortrag
1 Projekt (4 LP) Studienleistungen: Programme, Analyse, Dokumentation

Masterarbeit: 30 LP

Anlage 6a: Anwendungsfachmodule Betriebswirtschaft im Master-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Betriebswirtschaftslehre B	Betriebswirtschaftslehre III (2 SWS) Sommersemester (2. Semester)		Klausur (ca. 60 min)	8	240 Std.
	Betriebswirtschaftslehre IV (2 SWS) Sommersemester (4. Semester)		Klausur (ca. 60 min)		
Wahlmodul Betriebswirtschaft ^o				12	360 Std.

^o Wahlpflichtfächer aus der Fächergruppe A der Wirtschaftswissenschaften mit insgesamt 12 LP

Anlage 6b: Anwendungsfachmodule Volkswirtschaft im Master-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Volkswirtschaftslehre C	Makroökonomische Theorie (2 SWS) Übungen (2 SWS) Wintersemester (1. Semester)		Klausur (ca. 120 min)	8	240 Std.
Wahlmodul Volkswirtschaft °				12	360 Std.

Anlage 6c: Anwendungsfach Physik im Master-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene (ohne Praktikum)	Vorlesung „Optik, Atomphysik, Quantenphänomene“ (4 SWS) Übung hierzu (2SWS) (Wintersemester)	Übungsaufgaben	mündl. Prüfung (30 min)	8	240 Std
Quantentheorie	Vorlesung „Einführung in die Quantentheorie“ (4SWS) Übung hierzu (2SWS) (Sommersemester)	Übungsaufgaben	mündl. Prüfung oder Klausur	8	240 Std
Wahlmodul *	Sommer- oder Wintersemester			5	150 Std

* Folgende Wahlmodule aus dem Modulkatalog des Bachelor/Master-Studiengangs Physik sind möglich:
 Computational Physics
 Theorie der fundamentalen Wechselwirkungen (ohne Seminar)
 Einführung in die Festkörperphysik (ohne Praktikum)
 Atom- und Molekülphysik (ohne Praktikum)

Anlage 6d: Anwendungsfachmodule Informatik im Master-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Wahlpflicht Informatik	Wählbar aus zwei Fächern aus Katalog A und T der Informatik		Laut Modulkatalog	11	330 Std
Software-Projekt	Software-Projekt (6 Ü/LÜ) 3. Semester	Laborübung		9	270 Std

Anlage 6e: Anwendungsfachmodule Bildverarbeitung im Master-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP	Workload
Nachrichtentechnik	Signalverarbeitung (2+1 SWS) Wintersemester (1. Semester)	Klausur	Klausur	4	120 Std.
	Grundlagen der Nachrichtentechnik (2+1 SWS) Sommersemester (2. Semester)			4	120 Std. 120 1120 Std.
Computer Vision II	Rechnergestützte Szenenanalyse (2+1 SWS) Sommersemester (4. Semester)		mündl. Prüfung	4	120 Std.
	Weitere Angebot aus dem Bereich Computer-Vision o.ä. (insg. 6 SWS)	Klausur oder mündl. Prüfung		8	240 Std.

C. Hochschulinformationen

Errichtung einer Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.07.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4. a) NHG mit Zustimmung des Senats vom 14.07.2010 die Errichtung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung zum 01.10.2010 beschlossen.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat im Umlaufverfahren die nachstehende Ordnung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Ordnung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung

§ 1

Definition und Zielsetzung

- (1) Die Zentrale Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung ist eine zentrale Einrichtung der Leibniz Universität Hannover gem. § 5 Abs. 1 und 4 der Grundordnung.
- (2) Sie dient dem Ziel, die an zentralen Stellen der Leibniz Universität Hannover vorhandenen Kompetenzen zur Weiterentwicklung des Bereichs Lehre, Studium und Weiterbildung zu bündeln und umfassende Serviceleistungen in diesem Bereich anzubieten, um die durch den Bologna-Prozess neu erwachsenen und neu hinzugekommenen Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung zu bewältigen.

§ 2

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Zentrale Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung ist der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung zugeordnet und ihr oder ihm verantwortlich.
- (2) Die Leitung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung wird von einem Vorstand ausgeübt, dessen Mitglieder die Leiterinnen und Leiter aller der Zentralen Einrichtung angehöriger Abteilungen sind. Einzelheiten regelt § 4.
- (3) Die Zentrale Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung untergliedert sich in die Abteilungen:
 - 1: Lehr- und Studienqualität
 - 2: Lehrerbildung (ZfL)
 - 3: Weiterbildung (ZEW)
- (4) Die besonderen Belange der Abteilung 1 sind in den §§ 5 und 6 geregelt, die besonderen Belange der Abteilung 2 in den §§ 7 - 11, die besonderen Belange der Abteilung 3 in den §§ 12 und 13.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen sind Vorgesetzte des ihren jeweiligen Abteilungen angehörenden Personals und entscheiden über die Verwendung der ihren Abteilungen zugewiesenen Mittel.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung sind alle Mitglieder der der Zentralen Einrichtung angehöriger Abteilungen sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung.

§ 4**Vorstand**

(1) Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. Der Vorstand erstellt einen Budgetplan und entscheidet über die Verteilung der Mittel an die einzelnen Abteilungen. Er bestellt eine Budgetverantwortliche oder einen Budgetverantwortlichen, der für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich zeichnet.

§ 5 Organisation der Abteilung 1

(1) Die Abteilung 1 Lehr- und Studienqualität ist eine Abteilung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 1 wird vom Präsidium eingesetzt.

(3) Die Leitung der Abteilung 1 wird für die Bereiche Career Service und Schlüsselkompetenzen durch die jeweiligen Bereichsleitungen in den strategischen und operativen Aufgaben unterstützt.

§ 6 Gliederung und Aufgaben der Abteilung 1

(1) Die Abteilung 1 gliedert sich in sechs Bereiche:

1. Qualitätsmanagement
2. Akkreditierung, Evaluation, Befragungen
3. Kompetenzorientierung
4. Career Service
5. Schlüsselkompetenzen
6. Beschwerdemanagement / Unterstützung der Ombudsperson

(2) Die Aufgaben der Abteilung Lehr- und Studienqualität sind:

Qualitätsmanagement

Unterstützung des Präsidiums bei der Entwicklung und Umsetzung qualitätsverbessernder Maßnahmen, Unterstützung der Fakultäten bei qualitätsverbessernden Maßnahmen, Entwicklung und Dokumentation eines Qualitätsmanagementsystems für die Leibniz Universität, Vorbereitung und Koordinierung der Systemakkreditierung

Akkreditierung, Evaluation, Befragungen

Koordination der Akkreditierungsverfahren, Unterstützung und Beratung für die Studiendekanate/Fakultäten Konzeption der Weiterentwicklung der Akkreditierungen, Koordination und konzeptionelle Weiterentwicklung von Evaluationen und Lehrveranstaltungsbewertungen, Koordination und Durchführung von Absolventenbefragungen und anderen studienbezogenen Erhebungen; Koordination und Unterstützung von Erhebungen externer Einrichtungen, Beteiligung bei Studiengangsentwicklungen

Kompetenzorientierung

Unterstützung der Fakultäten bei der Entwicklung von Kompetenzprofilen der Studiengänge und Kompetenzorientierung der Lehre, bildungstheoretische Untersuchungen zur Aufklärung von Prozessen der Kompetenzentwicklung im Studium, Beratung des Präsidiums bei der Weiterentwicklung der Kompetenzorientierung

Career Service

Konzeptionierung und Durchführung von Angeboten für Studierende zur Berufsvorbereitung, Berufsbefähigung und Karriereplanung

Schlüsselkompetenzen

Entwicklung von additiven Angeboten zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen für die Fakultäten, Beratung der Fakultäten bei der Entwicklung von integrativ vermittelten Schlüsselkompetenzen, Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsstandards für Schlüsselkompetenzangebote.

Beschwerdemanagement

Entgegennahme, Bearbeitung und Dokumentation von Anliegen und Beschwerden Studierender. Fallrecherchen und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung bzw. ggf. zur weiteren Konfliktmoderation für die Ombudsperson zur Sicherstellung guter Studienbedingungen.

§ 7 Organisation der Abteilung 2

(1) Die Abteilung 2 (ZfL) ist eine Abteilung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung.

(2) Die Abteilung 2 (ZfL) wird von einer Professorin oder einem Professor der Leibniz Universität Hannover geleitet, die oder der dazu zu 50% von seinen Dienstaufgaben frei gestellt wird. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstandes der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie oder er wird vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Die Leitung wird durch die Referatsleitungen bei der Arbeit unterstützt, die aus zwei getrennten Bereichen besteht: der Referatsleitung I mit wesentlich strategischen Aufgaben und der Referatsleitung II mit wesentlich operativen Aufgaben.

§ 8 Mitgliedschaft der Abteilung 2

(1) Die an der Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Sonderpädagogik beteiligten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die fachdidaktische, schulbezogene und erziehungswissenschaftliche Forschung betreiben, sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft zugleich Mitglieder des ZfL (Zweitzuordnung). Die Erstzuordnung zu einer anderen Organisationseinheit der Leibniz Universität Hannover bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane der an der Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Sonderpädagogik beteiligten Fakultäten sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft zugleich Mitglieder des ZfL. Die Studierendenvertreterinnen und –vertreter des Senats benennen je ein Mitglied für den Bereich Lehramt an Gymnasien, Lehramt für Sonderpädagogik und Lehramt an berufsbildenden Schulen als Mitglied des ZfL. Diese sollen in Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschrieben sein, die auf ein Lehramt vorbereiten.

(3) Mitglieder des ZfL sind darüber hinaus dessen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die wissenschaftliche Leitung.

§ 9 Aufgaben der Abteilung 2

Das ZfL hat im Rahmen der Weiterentwicklung der Lehrerausbildung an der Leibniz Universität folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von und Beschlussfassung über Zugangs-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen,
- Koordination und Unterstützung der Fächer bei Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren,
- Mitarbeit bei Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- Unterstützung der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse,
- Beratung der Fakultäten bei der Gestaltung und Organisation schulischer und betrieblicher Praktika,
- Beiträge zum Angebot von Schlüsselkompetenzen,
- Beteiligung an der Studienberatung für die Lehrämter,
- Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen (Studienseminare, Schulen, Ministerien),
- Beteiligung an der Weiterentwicklung der Lehrerfortbildung,
- Unterstützung der didaktischen und bildungswissenschaftlichen Forschung.

§ 10 Zusammenarbeit der Abteilung 2 mit den Fakultäten

(1) Die unter § 8 Abs. 2 aufgeführten Mitglieder des ZfL bilden eine Lenkungsgruppe Studiendekane (LS). Die LS ist zuständig für die unter § 9 erster Spiegelstrich genannte Beschlussfassung. Die beteiligten Fakultätsräte delegieren ihre Entscheidungsbefugnisse zur Beschlussfassung über Ordnungen der Studiengänge Fächerübergreifender Bachelorstudiengang, Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Bachelorstudiengang Technical Education, Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Bachelorstudiengang Sonderpädagogik und Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik sowie die zugehörigen Ergänzungsstudiengänge an die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane. Die LS informiert die beteiligten Fakultäten über anstehende Beschlussfassungen mindestens 4 Wochen vorher und berichtet unverzüglich über gefasste Beschlüsse. Die abschließend in der LS gefassten Beschlüsse sind für die jeweiligen Fakultäten verbindlich.

(2) Die LS gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird von der Geschäftsführung des ZfL betreut.

(3) Es wird für jedes Lehramt (Gymnasien, berufsbildende Schulen, Sonderpädagogik) eine gemeinsame Studienkommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und den Vorsitz der Studienkommissionen legt das Präsidium nach § 45 Abs. 1 NHG fest. Sie sind vor Entscheidungen der LS über Ordnungen nach § 9 erster Spiegelstrich zu hören. Die LS hat deren Empfehlungen zu würdigen und ihre Stellungnahme zu dokumentieren.

§ 11 Evaluation, Überleitung von Aufgaben der Abteilung 2

Nach einem Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung wird das durch die an der Lehrerausbildung beteiligten Fakultätsräte festgelegte Verfahren nach §§ 7 bis 10 überprüft und gegebenenfalls abgeändert.

§ 12 Organisation der Abteilung 3

(1) Die Abteilung 3 ist eine Abteilung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 3 wird vom Präsidium eingesetzt.

§ 13 Gliederung und Aufgaben der Abteilung 3

(1) Die Abteilung 3 gliedert sich in vier Bereiche:

1. Wissenschaftliche Weiterbildung
2. Offene Hochschule
3. E-Learning Service Abteilung
4. Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer

(2) Die Aufgaben der Abteilung 3 sind:

Wissenschaftliche Weiterbildung

Konzeptionierung und laufende Weiterentwicklung der Weiterbildungsstrategie und der Weiterbildungsangebote der Leibniz Universität Hannover, Service und Beratung für die Fakultäten zur Weiterbildung, Durchführung eigener Weiterbildungsangebote.

Offene Hochschule

Konzeptionierung, Koordination und Betreuung der Angebote im Rahmen der Offenen Hochschule, Betreuung der Immaturenkurse (fachlicher Teil).

E-Learning Service Abteilung – elsa

Konzeptionierung und Durchführung von E-Learning-Angeboten, Service und Beratung für die Fakultäten.

Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer

Konzeptionierung und Durchführung von Angeboten der Lehrerfortbildung in enger Abstimmung mit dem Zentrum für Lehrerbildung sowie in Kooperation mit den zuständigen Einrichtungen des Landes Niedersachsen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.